

Bispinck, Reinhard

Research Report

Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 1999: Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten

Elemente qualitativer Tarifpolitik, No. 40

Provided in Cooperation with:

The Institute of Economic and Social Research (WSI), Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Bispinck, Reinhard (2000) : Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 1999: Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten, Elemente qualitativer Tarifpolitik, No. 40, Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/225446>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Informationen zur

Tarifpolitik

WSI

Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 40

Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 1999

**Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungs-
plätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten**

von Reinhard Bispinck und WSI-Tarifarchiv

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche.....	III
Vorbemerkung.....	V
Erhaltung und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.....	VI
Übernahme nach der Ausbildung.....	XI
Einstiegsvergütung nach der Ausbildung.....	XIII
Schlußbemerkung.....	XIV
Tabelle: Tarifliche Ausbildungsvergütungen West und Ost in ausgewählten Tarifbereichen	XV

Dokumentation

Tarifliche Regelungen im Überblick.....	1 - 33
Tarifliche Regelungen im Wortlaut.....	34 - 105

Düsseldorf, Januar 2000

Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches
Institut in der
Hans-Böckler-Stiftung
(WSI)

Verantwortlich:
Prof. Dr. Heide Pfarr

Redaktion:
Dr. Reinhard Bispinck
WSI-Tarifarchiv

Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1
40227 Düsseldorf

Tel.: 0211-7778-248
Fax: 0211-7778-250
E-Mail: tarifarchiv@wsi.de
www.tarifvertrag.de

Hans **Böckler**
Stiftung

Inhaltsübersicht

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche.....	III
Vorbemerkung.....	V
Erhaltung und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.....	VI
<i>Gemeinsame Erklärungen/Appelle</i>	<i>VI</i>
<i>Beibehaltung des Ausbildungsniveaus.....</i>	<i>VII</i>
<i>Schaffung neuer Ausbildungsplätze.....</i>	<i>VII</i>
<i>Verknüpfung mit Ausbildungsvergütung.....</i>	<i>VIII</i>
<i>Kontrolle.....</i>	<i>IX</i>
<i>Gesprächs- und Verhandlungsverpflichtungen.....</i>	<i>X</i>
Übernahme nach der Ausbildung	XI
Einstiegsvergütung nach der Ausbildung.....	XIII
Schlußbemerkung.....	XIV
Tarifliche Ausbildungsvergütungen West und Ost in ausgewählten Tarifbereichen.....	XV

Dokumentation

Tarifliche Regelungen im Überblick.....	1 - 33
Tarifliche Regelungen im Wortlaut.....	34 - 105

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Beschäftigte
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	PreußenElektra-Gruppe	13.100
	Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsges. mbH u.a.	1.400
	Bremerhavener Entsorgungsges. mbH	200
	Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH/ Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH	1.300
	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen	5.500
	Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost	38.000
	Steinkohlenbergbau Ruhr	56.900
	Rheinischer Braunkohlenbergbau	11.700
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, NRW, Saarland, Bundesgebiet Ost	97.700
	Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost	618.700
	Kautschukindustrie alle reg. Bereiche West	42.400
	Mineralölverarbeitung	4.800
	Papiererzeugende Industrie alle reg. Bereiche West	50.900
	Steine-Erden-Industrie Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden- Württemberg, Bayern, Thüringen	79.200
	Feuerfeste Industrie Niedersachsen, NRW, Hessen, Rheinland- Pfalz	2.700
	Zementindustrie NRW	3.100
	Säureschutzindustrie Bundesgebiet West	11.500
	Investitionsgütergewerbe	Metallindustrie Bundesgebiet West und Ost
Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen		7.700
VW-Werke AG		104.000
Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinhessen, Saarland, Baden-Württemberg		99.700
Metallhandwerk (ohne Elektro, Klempner, Kfz) Hamburg		7.700
Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen		77.900
Feinwerktechnik Baden-Württemberg		4.400
Verbrauchsgütergewerbe	Feinkeramische Industrie Bundesgebiet West	34.200
	Wand- u. Bodenfliesen- Industrie Bundesgebiet West ohne Baden- Württemberg u. Saarland	6.200
	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West	16.900
	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	2.400
	Hohl- u. Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung u. - verarbeitung Bayern	13.700
	Oberland Glas AG	1.000
	Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim	1.000
	Deutsche Spezialglas AG -DESAG- Delligsen	1.300
	Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost	11.900
	Schmuckwarenindustrie Baden-Württemberg	12.800
	Holzverarbeitende Industrie Nordwestdeutschland o. Nordrhein, Westfalen Lippe, Baden-Württemberg, Sachsen	211.400
	Polstermöbel- u. Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen	6.300

Fortsetzung Verbrauchsgütergewerbe	Papierverarbeitende Industrie Bundesgebiet West u. Berlin-West, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen	91.700
	Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost	200.000
	Lederwaren- und Kofferindustrie Nordwestdeutschland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg	13.000
	Schuhindustrie Bundesgebiet West	25.000
	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	186.200
	Textilindustrie Bundesgebiet Ost	19.900
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	Nahrungsmittelindustrie NRW	5.900
	Süßwarenindustrie Hessen, Berlin-West	9.500
Baugewerbe	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost o. Berlin-Ost	291.300
	Dachdecker-Handwerk Bundesgebiet West u. Ost	105.000
Handel	Groß- und Außenhandel Hessen, Berlin	113.200
	Groß- und Außenhandel, genossensch. Großhandel Thüringen, Sachsen	61.200
	Einzelhandel Niedersachsen, Saarland, Berlin	327.900
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	Deutsche Bahn AG Konzern Bundesgebiet West und Ost	155.000
	Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost	162.000
	Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost	87.500
	RBO Regionalbus Ostbayern	200
	BLG Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG & Co.	2.600
	Reisebürogewerbe Bundesgebiet West und Ost	68.900
	DER GmbH, DERTOUR GmbH & Co. KG, DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG	2.800
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	Deutsche Postbank AG Bundesgebiet West und Ost	4.700
	Privates Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	292.700
Priv. Dienstleistungen, Org. o. Erwerbszweck	Systemgastronomie Bundesgebiet West	50.000
	Herstellender Buchhandel/Verlage Baden-Württemberg	25.000
	Zeitungsverlage Niedersachsen und Bremen	6.500
	DE-Consult Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH Berlin	1.200
	Deutsche Ges. f. Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	10.100
	GRZ Genossenschafts-Rechenzentrale Norddeutschland GmbH	500
	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH	100
	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH	100
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden Bundesgebiet West und Ost	2.702.700
	Bundesanstalt für Arbeit Bundesgebiet West und Ost	71.200
	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bundesgebiet West und Ost	20.000
	Bundesknappschaft Bundesgebiet West und Ost	12.200
	Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung Bundesgebiet West und Ost	34.800
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften Bundesgebiet West und Ost	20.300
	Tarifgemeinschaft Betriebskrankenkassen Bundesgebiet West und Ost	7.000
	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation	3.000
Gesamtzahl der Beschäftigten	10.120.600	

Quelle: WSI-Tarifarchiv 1999

Vorbemerkung

Seit dem Regierungswechsel im Herbst 1998 hat die Förderung der beruflichen Ausbildung einen neuen politischen Stellenwert bekommen. Mit dem Sofortprogramm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit JUMP (Programm zur Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen) vom November 1998 soll den Jugendlichen die Möglichkeit zum Einstieg in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt gegeben werden. Im Rahmen des „Bündnis für Arbeit, *Ausbildung* und Wettbewerbsfähigkeit“ vereinbarten die Beteiligten im Dezember 1998 „*Jeder Jugendliche in Deutschland, der will und kann, soll einen Ausbildungsplatz erhalten*“. Im Juli 1999 wurde dies im Rahmen eines Ausbildungskonsenses konkretisiert.¹ Darin heißt es wörtlich: „*Die Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften werden sich darüber hinaus dafür einsetzen, daß in möglichst vielen Tarifverhandlungen ausbildungsfördernde Vereinbarungen zur Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes getroffen werden.*“

Dies tun die Tarifvertragsparteien bereits seit einer Reihe von Jahren. Seit Mitte der 90er Jahre schließen sie verstärkt Vereinbarungen ab, die auf die Förderung der beruflichen Ausbildung abzielen. Sie beinhalten zum einen Regelungen zur Sicherung bzw. Ausweitung des Ausbildungsplatzangebotes, zum anderen regeln sie Fragen der Übernahme nach Abschluß der beruflichen Erstausbildung. Die vorliegende Auswertung gibt einen Überblick über den Stand der tariflichen Regelungen Ende 1999.² Die Auswertung bezieht sich auf alle relevanten Tarifbereiche (Branchentarifverträge und wichtige Firmentarifverträge), in denen entsprechende Regelungen getroffen wurden. Auf diese Weise wurden insgesamt über 73 Wirtschaftszweige/Tarifbereiche mit rund 10,1 Mio. Beschäftigten erfaßt.

Folgende Regelungsbereiche wurden im einzelnen ausgewertet:

- Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze
- Übernahme nach der Ausbildung

¹ Er sieht vor, daß den bis zum 30. September bei den Arbeitsämtern als unvermittelt gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern je nach regionalen Gegebenheiten ein möglichst wohnortnahes Ausbildungsverhältnis im gewünschten Berufsfeld angeboten wird. In jedem Jahr sollen im Oktober regionale Ausbildungskonferenzen von Arbeitsverwaltung, Wirtschaft, Gewerkschaften und anderen in der Region Verantwortlichen auf Arbeitsamts- und Landesarbeitsamtsbezirksebene stattfinden. Die Wirtschaftsverbände unterstreichen noch einmal ihre im Februar bekräftigte Zusage, 1999 den demographisch bedingten Zusatzbedarf an betrieblichen Ausbildungsplätzen zu decken und darüber hinaus mindestens 10.000 zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Für die Folgejahre streben sie an, zumindest den jährlichen, demographisch bedingten Zusatzbedarf zu decken. Im März jeden Jahres werden regionale Ausbildungskonferenzen durchgeführt, um die Lehrstellenbilanz des vorangegangenen Jahres zu bewerten, Einvernehmen über den voraussichtlichen Ausbildungsbedarf für das laufende Jahr zu erzielen und Maßnahmen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs zu verabreden. Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen werden auf der Bundesebene durch die Bündnispartner zusammengeführt. Dabei findet eine kritische Prüfung und ggf. Ergänzung oder Korrektur der Maßnahmen des Ausbildungskonsenses statt. Vgl. den Wortlaut unter: http://www.dgb.de/schwerpunkte/buen_ausbildu.htm

² Dabei wurden auch solche Tarifbereiche noch berücksichtigt, deren Regelungen bis in die zweite Jahreshälfte hineinreichen, ohne daß Informationen über neuere Abschlüsse oder Vereinbarungen vorliegen. Redaktionsschluß dieser Auswertung war der 15.12.1999.

- Einstiegsvergütungen nach der Ausbildung

Generell ist anzumerken, daß zahlreiche Regelungen keinen tarifrechtlichen Status im strengen Sinne des Wortes haben. Es handelt sich oft um Appelle, Absichtserklärungen, Aufforderungen und sonstige Vereinbarungen, die oft den Status einer (tarif-)politischen Selbstverpflichtung haben, aber keine individuellen Tarifansprüche der ArbeitnehmerInnen begründen. Diese wurden jedoch ebenfalls berücksichtigt, um einen vollständigen Eindruck von den Bemühungen der Tarifparteien zu erhalten.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, daß viele tarifliche Regelungen nicht an die relativ kurze Laufzeit der Vergütungstarifverträge gebunden sind, sondern für einen längeren Zeitraum gelten. Oft werden sie aber auch (mehrfach), teilweise leicht, verändert verlängert. Dies ist aus der tabellarischen Übersicht im einzelnen zu entnehmen. Im zusammenfassenden Textteil sind längst nicht alle 1999 geltenden, aber bereits 1998 oder früher vereinbarten Regelungen erwähnt.³

Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Aussagen bzw. Vereinbarungen zum Erhalt bzw. zum Ausbau der Ausbildungskapazität finden sich in 55 Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen mit 9,6 Mio. Beschäftigten. Dabei fallen Form und Verbindlichkeitsgrad der Absprachen im Einzelfall sehr unterschiedlich aus. Das reicht vom Appell der Tarifparteien an die Betriebe, verstärkt auszubilden, bis zur verbindlichen und zahlenmäßig präzisen Festlegung der Steigerung der Ausbildungsplätze.

Gemeinsame Erklärungen/Appelle

Der kleinste gemeinsame Nenner war in einigen Fällen der Appell bzw. Aufruf an die Betriebe und Unternehmen zu verstärkten Ausbildungsaktivitäten. Zum Teil konnten die Tarifparteien dabei auch auf den erfolgreichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten in den vergangenen Jahren verweisen:

- Die Deutsche Bahn AG sicherte zu, sich wie bisher ihrer besonderen Verpflichtung in der beruflichen Erstausbildung zu stellen und „über den eigenen Bedarf hinaus“ auszubilden.
- Im ostdeutschen Bauhauptgewerbe riefen die Tarifparteien die Betriebe dazu auf, „alle möglichen Anstrengungen“ zur Erhöhung der Ausbildungskapazität zu unternehmen. Als Anreiz wurden die Ausbildungsvergütungen „neu geordnet“, d.h. teilweise gesenkt (siehe unten).
- In der chemischen Industrie West forderten die Tarifparteien insbesondere die Betriebe, die bisher nicht ausbilden, auf, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Die paritätischen Berufsbildungsräte der Chemie-, Papier- und Glasindustrie begrüßten in einer gemeinsamen Erklärung das Sofortprogramm der Bundesregierung

³ Vgl. dazu auch die früheren Veröffentlichungen. Zuletzt: R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag 1998, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 36, Düsseldorf, Januar 1999 sowie Bispinck, Reinhard und WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag 1997, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 33, Düsseldorf, Februar 1998.

und richteten an die Firmen der beteiligten Branchen den „eindringlichen Appell“, in ihren Ausbildungsanstrengungen nicht nachzulassen.

- In der feinkeramischen Industrie West forderten die Tarifparteien alle Unternehmen auf, „soweit dies möglich ist“, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- In der Nahrungsmittelindustrie NRW wurde die Ausbildungsquote auf 6 % festgeschrieben (1997-2000).
- Im saarländischen Einzelhandel bekräftigten die Tarifparteien ihre Erklärung aus dem Jahr 1995 mit der Aufforderung, weiterhin in verstärktem Umfang Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Im Versicherungsgewerbe appellierten die Tarifparteien im Tarifabschluß 1999 an alle Unternehmen, „ihre Ausbildungsaktivitäten gegenüber 1998 nochmals zu steigern und 1999 nach Möglichkeit mindestens fünf Prozent mehr Auszubildende einzustellen als im Vorjahr“.

Es gibt eine Reihe von vergleichbaren Erklärungen älteren Datums.

Beibehaltung des Ausbildungsniveaus

In einigen Bereichen verständigten sich die Tarifparteien darauf, das *bestehende* Ausbildungsniveau zu halten. Dies gilt u.a. für die Bereiche:

- Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft
- Deutsche Postbank
- Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen
- Öffentlicher Dienst
- Steinkohlenbergbau Ruhr

Dabei handelt es sich zum Teil um Absichts- oder Bereitschaftserklärungen (öffentlicher Dienst), zum Teil auch um verbindliche Zusagen (Steinkohlenbergbau).

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, daß in manchen Bereichen in den vorangegangenen Abschlüssen eine Steigerung der Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze realisiert werden konnte (z.B. öffentlicher Dienst).

Schaffung neuer Ausbildungsplätze

Wie schon in den vergangenen Jahren so wurden auch 1999 Vereinbarungen über die *Steigerung* der Ausbildungskapazität getroffen, die sich wiederum nach dem Grad der Verbindlichkeit und dem Ausmaß der angestrebten Erhöhung differenzieren lassen. In einigen Tarifbereichen wurde die Erhöhung bzw. die Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt in konkreten Zahlen vereinbart. Dies betrifft vor allem Unternehmen mit Firmentarifverträgen.

- Oberland Glas AG: 90 Ausbildungsplätze (während der Laufzeit des Vertrages: 7/98 - 6/00)
- Bundesanstalt für Post und Telekommunikation: 8 Auszubildende im Bereich Sozialversicherungsfachangestellte im Jahr 1999
- Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit: + 5 Plätze (spätestens 1999)

- Deutsche Post AG: Erhöhung der Ausbildungsplatzquote in 1999 und 2000 um 13 % von 2.300 auf 2.600
- Deutsche Telekom AG: Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze für die Jahre 1999 bis 2001 von 2.000 auf 2.450.
- Deutsches Reisebüro GmbH u.a.: Erhöhung der Zahl der 1999 neueinzustellenden Auszubildenden um 15 % gegenüber 1998.
- Genossenschaftsrechenzentrale Norddeutschland: 5 neue Auszubildende 1999 und 2000
- Groß- und Außenhandel Thüringen: bis zum Ausbildungsjahr 1999/2000 Steigerung um 25 % gegenüber 1996

Verknüpfung mit Ausbildungsvergütung

In einer Reihe von Tarifbereichen gibt es eine Verknüpfung der Ausbildungsvergütung mit der Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze. Zum Teil wurde auch auf die Anhebung der Ausbildungsvergütungen verzichtet, ohne daß konkrete Zusagen gegeben wurden (z.B. Steine-Erden-Industrie Hessen). Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen im Zusammenhang mit der Steigerung (bzw. Beibehaltung) des Ausbildungsplatzangebotes wurde u.a. in folgenden Bereichen vereinbart:

- Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft
- Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH
- Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ): 1998/99
- Kautschuk-Industrie West: 1998/99
- PreußenElektra-Gruppe: bis 1999
- Rheinischer Braunkohlenbergbau
- Steine-Erden-Industrie Hessen
- Steinkohlenbergbau Ruhr

Im ostdeutschen Bauhauptgewerbe wurden die Ausbildungsvergütungen für die am 31.3.1999 bestehenden Ausbildungsverhältnisse nicht erhöht, für die danach neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse wurden sie für das 2. bis 4. Ausbildungsjahr um 10 % gekürzt.

In einigen Bereichen bestehen konditionierte Regelungen: *Wenn* bestimmte Steigerungen der Ausbildungskapazität erreicht werden, *dann* bleiben die Ausbildungsvergütungen unverändert bzw. können abgesenkt werden:

- Deutsches Reisebüro GmbH u.a.: Kürzung der Ausbildungsvergütung um 15 % für die Dauer der Ausbildung entsprechend der Erhöhung der Ausbildungsplätze (s. oben).
- Einzelhandel Niedersachsen: Das Urlaubsgeld 1999 und 2000 für neu eingestellte Auszubildende ab 1.8.1998 bis 31.12.1999 wurde auf 50 % der jeweiligen Ausbildungsvergütung gesenkt. Dafür gab es eine Vereinbarung über die 5-prozentige Er-

höhung der Ausbildungsplätze ab 1998 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1995 – 1997; Berlin: Möglichkeit der Weitergabe der Ausbildungsvergütungserhöhung erst zum 1.1.2000 (statt zum 1.9.1999) bei Erhöhung der Ausbildungsplätze um mindestens 5 % zum 1.9.1999.

- Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Ost: Möglichkeit einer Betriebsvereinbarung zur Beibehaltung der bis zum 28.2.1998 geltenden Ausbildungsvergütung bei Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze (bis Ende 1999).
- Feinwerktechnik Baden-Württemberg: Bei einer betrieblichen Ausbildungsquote ab 5 % können die Mehrarbeitszuschläge entfallen, wenn der Freizeitausgleich für Mehrarbeit innerhalb der nächsten zwei Monate erfolgt.
- Feuerfeste Industrie: Zur Förderung der Ausbildung können Arbeitgeber und Betriebsrat die Ausbildungsvergütung um 10 % reduzieren. Die Tarifvertragsparteien sind hinzuzuziehen (bis Ende Januar 2000); eine vergleichbare Regelung besteht in der Säureschutzindustrie West.
- Groß- und Außenhandel *Hessen*: Unternehmen, die im Jahre 1998/99 die Ausbildungsplätze gegenüber dem 1.9.1997 um 10 % erhöhen, werden für 12 Monate von der Anhebung der Ausbildungsvergütung ausgenommen; *Thüringen*: bei Steigerung der Ausbildungsplätze proportionale Kürzung der Ausbildungsvergütung (max. um 25 %) (bis Juli 2000); *Sachsen*: Anhebung der Ausbildungsvergütung um 6 bis 7 DM bzw. 32 bis 35 DM, wenn im Vorjahr wegen Erreichung des Ausbildungsplatzniveaus nicht erhöht wurde.
- Holzverarbeitende Industrie *Baden-Württemberg*: Kürzung der Ausbildungsvergütung um jeweils 85 DM für Betriebe möglich, die zum 1.9.1999 bzw. in dieser Ausbildungsperiode 10 % mehr Auszubildende gegenüber 1997 einstellen; vergleichbare Regelung in *Westfalen-Lippe*; *Sachsen*: verminderte Ausbildungsvergütung für Neueinstellungen in den Jahren 1999 - 2001 möglich, wenn der Anteil der Auszubildenden 5 % und mehr beträgt bzw. wenn die Betriebe auf der Basis von 1998 pro weiterem Lehrjahr die Zahl der gesamten Auszubildenden um jeweils 10 % erhöhen.
- Reisebürogewerbe: Zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze Möglichkeit der Reduzierung der Ausbildungsvergütung um max. 15 % für die Ausbildungsjahrgänge 1999 und 2000⁴.

Kontrolle

In einigen Tarifbereichen haben die Tarifparteien Kontrollverfahren vereinbart:

- Einzelhandel Niedersachsen: Überprüfung bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern durch die Tarifparteien.
- Groß- und Außenhandel Thüringen: durchführende Stelle ist der Landesverband Groß- und Außenhandel, Vorlage erforderlicher Unterlagen, Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

⁴ Für Betriebsstätten, die erstmals ausbilden bzw. ihre Ausbildungsquote gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre angehoben haben. Entsprechende Regelungen bestehen bereits seit 1996.

- Holzverarbeitende Industrie Baden-Württemberg: Überprüfung durch die Tarifvertragsparteien; Sachsen: Verpflichtung der Betriebe, die Gesamtzahl der Auszubildenden per September 1998 und zu Beginn des neuen Lehrjahres dem Arbeitgeberverband zu melden.
- Metallindustrie Niedersachsen: Überprüfung durch die Tarifvertragsparteien, Stichtag 1.11.1999.
- Reisebürogewerbe: Ausnahmeregelungen nur bei entsprechendem Nachweis durch die IHK sowie eine entsprechende Information an die DRV-Geschäftsstelle.

Gesprächs- und Verhandlungsverpflichtungen

In einigen Bereichen haben sich die Tarifparteien auf weitere Gespräche bzw. Verhandlungen festgelegt bzw. eine dauerhafte Kooperation vereinbart:

- In der Textil- und Bekleidungsindustrie wurde bereits 1997 die Einrichtung eines Berufsbildungsrates vereinbart, der regelmäßig alle Fragen der Berufsausbildung erörtert. In der ostdeutschen Textilindustrie wurde 1999 eine Beteiligung der Tarifparteien am Berufsbildungsrat von Gesamtmetall und IG Metall vereinbart.⁵
- In der chemischen Industrie und in der papiererzeugenden Industrie sind Ausbildungsfragen ebenfalls Gegenstand von „Runden Tischen“, die z.T. bereits 1994 eingerichtet wurden. Sie sollen „konsensorientiert“ fortgeführt werden und das „Bündnis für Ausbildung“ unterstützen.
- In der norddeutschen Metallindustrie (Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, nordwestl. Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) sind halbjährliche gemeinsame Gespräche ggf. unter Hinzuziehung der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern vereinbart. In Niedersachsen wollen sich die Tarifparteien im Frühjahr 2000 über die Zahl der Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2000 verständigen. In Bayern wollen die Tarifparteien gemeinsam die Regionen feststellen, in denen es nicht genügend Ausbildungsplätze gibt und in diesen Regionen Gespräche unter Einbeziehung von Betriebsräten und Unternehmensleitungen führen. In Thüringen wollen die Tarifparteien eine Initiative zur Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze ergreifen.
- Im Metallhandwerk Hamburg gibt es seit 1997 einen gemeinsamen Arbeitskreis zur Lösung von Fragen der Ausbildungsbereitschaft und -qualität.
- Im ostdeutschen Bauhauptgewerbe wurde eine Arbeitsgruppe zur Analyse der Ausbildungssituation und zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft gegründet.
- In der westdeutschen Systemgastronomie gilt nach wie vor die Protokollnotiz aus 1996, wonach die Tarifparteien die Voraussetzungen für Berufsausbildungen in diesem Bereich schaffen wollen.

⁵ Der Organisationsbereich der früheren Gewerkschaft Textil-Bekleidung gehört inzwischen zur IG Metall.

Übernahme nach der Ausbildung

In 62 Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen mit knapp 10 Mio. Beschäftigten bestehen Regelungen zur Übernahme der Auszubildenden nach Abschluß ihrer Ausbildung. Sie unterscheiden sich vor allem in der Frage, ob die Übernahme befristet oder unbefristet erfolgt. In den meisten der hier ausgewerteten tariflichen Vereinbarungen ist eine befristete Übernahme vorgesehen. Eine Reihe von Tarifabschlüssen sieht allerdings auch eine Kombination mehrerer der genannten Varianten vor, insbesondere der befristeten und unbefristeten Übernahme bzw. der voll- und teilzeitigen Übernahme.

Eine **unbefristete** Übernahme⁶ ist in folgenden Bereichen grundsätzlich vereinbart:

- Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG
- Datenverarbeitungszentrum Suhl: „möglichst viele“
- Deutsche Post AG: Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr und Postverkehrskaufleute (Prüfungsjahrgang 1998); tarifliche Absicherung der Übernahme der Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1998 (dafür Kürzung der Ausbildungsvergütung um 6 %).
- Deutsche Postbank AG: für Auszubildende der Jahre 1999-2001
- Deutsche Telekom AG West und Ost: Übernahmeangebot für Prüfungsjahrgang 1999
- Feinstblechpackungsindustrie Hamburg, Niedersachsen
- Lederwaren- und Kofferindustrie West
- Metallindustrie Berlin-Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt⁷
- PreussenElektra Gruppe: mind. 400 Beschäftigte, vorzugsweise Ausgebildete
- Schuhindustrie West
- Steinkohlenbergbau Ruhr
- Volkswagen AG⁸

In folgenden Bereichen soll für **12 Monate** übernommen werden (z.T. als Empfehlung ausgesprochen):

- DE-Consult Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH, Berlin⁹
- Eisen- und Stahlindustrie West und Ost
- Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH
- Energiewirtschaft Hessen (AVE Hannover)
- Kautschukindustrie West
- Metallindustrie Niedersachsen, Osnabrück-Emsland, Bayern
- PreußenElektra-Gruppe: 100 Anlernlinge für max. 12 Monate
- Steine-Erden-Industrie Hessen

⁶ Gelegentlich werden für den Fall der Abweichung von der unbefristeten Übernahme auch Mindestfristen vereinbart.

⁷ Die Tarifvertragsparteien gehen von einer unbefristeten Übernahme aus.

⁸ Dabei kann aus betrieblichen Gründen auch die Übernahme des Ausgebildeten in ein anderes Werk zumutbar sein.

⁹ Nur für diejenigen „Auslerner“ in 1998, deren Durchschnittsprüfungsnote nicht schlechter als 2,5 ist.

- Versicherungsgewerbe

Eine Übernahme für mindestens **6 Monate** erfolgt u.a. in den Bereichen:

- Berufsgenossenschaften, Bundesanstalt für Arbeit, Bundesknappschaft, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Deutsche Post AG: Kaufleute für Bürokommunikation, Elektromechaniker/Elektroinstallateure
- Druckindustrie
- Feinwerktechnik Baden-Württemberg
- Metallindustrie West und Ost (sofern keine längerfristige Übernahme – s. oben)
- Öffentlicher Dienst
- Papierverarbeitende Industrie
- Schmuckwarenindustrie Baden-Württemberg
- Steinkohlenbergbau: nicht bergmännisch Ausgebildete
- Süßwarenindustrie Hessen
- Tarifgemeinschaft Gesetzliche Rentenversicherung

In einigen Bereichen wurde die Übernahme von der Betriebsgröße abhängig gemacht: Im Schlosser- und Schmiedehandwerk erfolgt in Rheinland-Rheinhessen die befristete Übernahme (6 Monate) in Betrieben ab 6 Beschäftigten, im Saarland in Betrieben ab 11 Beschäftigten. Im Kfz-Gewerbe Sachsen erfolgt ebenfalls eine 6-monatige Übernahme, allerdings sind in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten (!) abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Betriebsrats möglich.

Eine Übernahmeregelung für mindestens **3 Monate** wurde für den rheinischen Braunkohlenbergbau vereinbart. Sie betrifft alle Auszubildenden, die bis zum 30.04.2001 ihre Ausbildung beenden. Alternativ ist die Zahlung einer einmaligen Starthilfe von 5000 DM vorgesehen.

Lediglich Vereinbarungen über Appelle, Empfehlungen, Aufrufe oder Prüfungen der Übernahme o.ä. gab es in den Tarifbereichen:

- Groß- und Außenhandel Thüringen
- Glasindustrie Ost
- Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie West
- Hohlglaserzeugende Industrie Landesgruppe Nord-West
- Hohl- und Kristallglaserzeugung Bayern
- Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg: Überprüfung
- Textil- und Bekleidungsindustrie

Eine weitere Variante stellt die Übernahme in ein **Teilzeitarbeitsverhältnis** dar. Diese teilzeitige Übernahme ist oft als zweitbeste Lösung vorgesehen, wenn eine vollzeitige Beschäftigung nicht möglich erscheint. Zum Teil wird auch eine Verbindung mit der Nutzung von Altersteilzeitregelungen hergestellt. In mehreren Fällen ist die Möglichkeit einer stufenweisen Aufstockung auf Vollzeit vorgesehen.

- Deutsche Telekom: Abschlußjahrgang 1999 je 6 Monate 30 Std., 34 Std. und dann 38,5 Std. (Vollzeit)
- Rheinischer Braunkohlenbergbau
- Feinkeramische Industrie West
- Feinstblechpackungsindustrie Hamburg, Niedersachsen: unbefristete Übernahme mit der Möglichkeit von Teilzeitarbeit (erst 25, dann 30 Stunden und anschließend Vollzeit)
- Volkswagen AG: Stafettenmodell als Möglichkeit mit stufenweise zunehmender Teilzeit bis zur Vollzeit

Zu berücksichtigen ist, daß in den meisten Fällen die Übernahme „grundsätzlich“ vorgesehen ist bzw. als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Die Betriebe können z.B. beim Vorliegen verhaltens- oder personenbedingter Gründe oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme von der Übernahme Abstand nehmen.¹⁰

In einigen Tarifbereichen haben die Arbeitgeberverbände eine konkrete **Vermittlungsverpflichtung** für den Fall übernommen, daß keine vollständige Übernahme der Auszubildenden gelingt.

- Im Einzelhandel Saarland sind die Betriebe verpflichtet, die Bewerbungsunterlagen der nicht übernommenen Auszubildenden dem Verband zur Verfügung zu stellen, der sich um die Vermittlung in andere Unternehmen bemüht.
- In der Eisen- und Stahlindustrie kann die Übernahmeverpflichtung auch durch Vermittlung in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.
- Im Steinkohlenbergbau Ruhr sollen die Deutsche Steinkohle AG und die Ruhrkohle AG bei der Arbeitsplatzvermittlung für die nicht dauerhaft übernommenen Ausgebildeten Unterstützung leisten.
- In der ostdeutschen Textilindustrie soll ggf. der Arbeitgeberverband im Rahmen der „Lehrlingsbörse“ eine Vermittlung in einen anderen Betrieb ermöglichen.

Einstiegsvergütung nach der Ausbildung

In der überwiegenden Mehrheit der hier ausgewerteten Tarifbereiche gibt es – wie auch in den Tarifverträgen generell – keine besonderen, das heißt abgesenkten, Eingangsvergütungen für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung. In einigen Bereichen wurden allerdings die tariflichen Grundlöhne bzw. -gehälter für einen festgelegten Zeitraum um einen bestimmten Prozentsatz herabgesetzt.

- Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG: Bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis niedrigerer Stundenlohn bzw. Einstufung der übernommenen Angestellten in die unterste Tarifgruppe.

¹⁰ Gelegentlich ist die Abweichung von der Übernahmeverpflichtung an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden.

- Chemische Industrie: Verlängerung der Regelung, wonach Berufsanfänger im 1. Berufsjahr 95 % der üblichen tariflichen Sätze erhalten. Bei Übernahme in einen ausbildungsfremden Beruf der Entgeltgruppe 1 bis 4 werden allerdings 100 % gezahlt.
- Feuerfeste Industrie Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz: Im 1. Jahr nach der Übernahme erfolgt ein Abschlag von 10 % auf das Tarifentgelt.
- Glasindustrie (Fa. Schuller GmbH): Es erfolgt während der ganzjährigen Übernahme eine Vergütung auf 90 % der üblichen Tarifgruppe.
- Papiererzeugende Industrie West: Verlängerung des Einstiegstarifs 95 % für unbefristet eingestellte extern ausgebildete Berufsanfänger im 1. Beschäftigungsjahr.
- Steine-Erden-Industrie Hessen und Thüringen: Die Tarifgrundvergütungen können bei der Übernahme von Ausgebildeten bzw. bei der Neueinstellung von Langzeitarbeitslosen (mindestens ein halbes Jahr) im 1. Jahr um 10 % und im 2. Jahr um 5 % abgesenkt werden; eine ähnliche Regelung besteht in Rheinland-Pfalz.

Schlußbemerkung

Über die Wirkungen der tariflichen Regelungen zur Ausbildungsförderung lassen sich keine zuverlässigen Angaben machen, weil es in den meisten Fällen keine verlässlichen Informationen über deren praktische Umsetzung gibt. Dies gilt sowohl für die Regelungen zum Erhalt bzw. zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze wie auch für die (befristete) Übernahme nach abgeschlossener Ausbildung. Eine systematische Erfolgskontrolle ist auch nur in den wenigsten Tarifvereinbarungen vorgesehen. Auch wenn sich in einer Reihe von Tarifbereichen interessante und zweifellos wirksame Vereinbarungen finden, so legt die Art und Weise der Vereinbarungen, Erklärungen und Absprachen, die häufig keinen (tarif-)rechtlich verbindlichen Charakter haben und vielfach nur betriebliche Optionen eröffnen, insgesamt nahe, die quantitativen Effekte nicht allzu hoch anzusetzen.

Ausbildungsvergütungen der gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden¹ in ausgewählten Tarifbereichen West/Ost

Tarifbereich	1. Ausbildungs- jahr	2. Ausbildungs- jahr	3. Ausbildungs- jahr	4. Ausbildungs- jahr	Erhöhung ge- genüber Dezem- ber 1998 im 3. Ausbildungsjahr %
	DM	DM	DM	DM	
Landwirtschaft ² Bayern	798/867	870/972	999/1.125	-	2,3
Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern	775	835	950	-	0,0
Energiwirtschaft NRW (GWE-Bereich)	1.058	1.221	1.386	1.550	3,1
Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Ost	892	1.033	1.180	1.332	3,1
Steinkohlenbergbau ³ Ruhr	925	1.045	1.165	1.285	0,0
Stein- und mittelfeld. Braunkohlenindustrie	813	974	1.149	1.342	3,3
Eisen- und Stahlindustrie NRW ⁴	1.059	1.098	1.165	1.250	3,5
Eisen- und Stahlindustrie Ost	1.059	1.098	1.165	1.250	3,5
Chemische Industrie Nordrhein	1.123	1.261	1.400	1.516	3,0
Chemische Industrie Ost	845	915	1.006	1.107	0,0
Mineralölverarbeitung RWE-DEA West	1.220	1.364	1.503	1.647	3,0
Mineralölverarbeitung RWE-DEA Ost	1.159	1.296	1.428	1.565	8,8
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden ⁵	1.190	1.260	1.370	1.470	3,6
Metall- und Elektroindustrie Sachsen ⁶	1.140	1.220	1.320	1.390	3,4
Metz-Gewerbe ² NRW	797/877	837/921	917/1.009	1.007/1.108	2,2
Metz-Gewerbe Thüringen	673	745	825	910	2,5
Metzverarbeitende Industrie Westfalen-Lippe	1.016	1.084	1.174	-	3,2
Metzverarbeitende Industrie Sachsen ⁷	850	919	988	-	1,9
Papierverarbeitende Industrie Westfalen	1.120	1.220	1.320	1.420 ⁸	3,3
Papierverarb. Ind. Sachs.-Anh., Thüringen, Sachsen	1.120	1.220	1.320	1.420 ⁸	3,3
Druckindustrie West	1.301	1.401	1.501	1.601 ⁸	3,3
Druckindustrie Ost	1.301	1.401	1.501	1.601	3,3
Textilindustrie Baden-Württemberg	1.036	1.112	1.237	1.336	3,1
Textilindustrie Ost	727	791	889	972	4,0
Textil- und Bekleidungsindustrie Bayern	847 (847)	934 (952)	1.070 (1.109)	-	3,1 (3,1)
Textil- und Bekleidungsindustrie Baden-Württemberg	995	1.113	1.265	1.375	3,0
Textil- und Bekleidungsindustrie Ost	894	1.036	1.179	1.287	2,2
Metz- und Fleischgewerbe ⁸ West	990 (980)	1.535 (1.367)	1.939 (1.784)	2.182 (-)	2,9 (2,9)
Metz- und Fleischgewerbe Ost ohne Berlin-Ost ¹⁰	895 (885)	1.388 (1.235)	1.753 (1.613)	1.972 (-)	0,0 (0,0)
Metz- und Fleischgewerbe Ost ¹¹	895 (885)	1.249 (1.112)	1.578 (1.452)	1.775 (-)	-10,0 (-10,0)
Einzelhandel NRW	1.124	1.239	1.352	-	3,1
Einzelhandel Sachsen-Anhalt	970	1.080	1.155	-	3,1
Einzelhandel NRW	1.061	1.181	1.353	1.447	2,5
Einzelhandel Ost ¹²	950	1.072	1.230	-	4,8 ¹³
Deutsche Bahn AG Konzern West ¹⁴	1.088	1.174	1.253	1.363	3,1
Deutsche Bahn AG Konzern Ost ¹⁴	947	1.022	1.090	1.186	4,3
Deutsche Post AG West	1.107	1.194	1.274	1.386	3,1
Deutsche Post AG Ost	996	1.075	1.147	1.247	5,4
Deutsche Telekom AG West	1.107	1.194	1.274	1.386	3,1
Deutsche Telekom AG Ost	1.107	1.194	1.274	1.386	7,3
Privates Transport- und Verkehrsgewerbe NRW	806	949	1.056	-	0,0 ¹⁵
Privates Verkehrsgewerbe Sachsen	615 (690)	640 (725)	695 (805)	755 (-)	0,0 ¹⁶
Privates Bankgewerbe West	1.175	1.275	1.375	-	0,0 ¹⁷
Privates Bankgewerbe Ost	1.175	1.275	1.375	-	0,0 ¹⁷
Privates Versicherungsgewerbe West	1.275	1.410	1.540	-	3,0
Privates Versicherungsgewerbe Ost	1.275	1.410	1.540	-	3,0
Hotel- und Gaststättengewerbe Bayern	931	1.066	1.196	-	1,3
Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen	635	825	945	-	1,1
Gebäudereinigerhandwerk NRW	905	1.085	1.265	-	3,3
Gebäudereinigerhandwerk Berlin-Ost	886 (937)	1.065 (1.122)	1.278 (1.314)	-	0,0 ¹⁸
Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden West	1.107	1.194	1.274	1.386	3,1
Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden Ost	957	1.033	1.102	1.199	3,1

Fußnoten s. nächste Seite

- 1) Beträge auf volle DM gerundet; bei unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen Angaben für kaufm. Auszubildende in Klammern.
- 2) Ausbildungsvergütung unter 18./ab 18. Lebensjahr.
- 3) Für die Dauer der Untertageausbildung + 195 DM mtl., für Auszubildende zum Bergmechaniker oder Berg- und Maschinenmann + 70 DM mtl.
- 4) Auszubildende in den Berufen als Schmied, Former, Hüttenfacharbeiter und Metallhüttenarbeiter erhalten einen Zuschlag von 40 DM mtl.
- 5) Auszubildende in den Berufen als Formschmied, Gesenkschmied, Kesselschmied und Former erhalten einen Zuschlag von 45 DM mtl.
- 6) Auszubildende in den Berufen als Schmied/Former erhalten einen Zuschlag von 50/60 DM.
- 7) Abschluß eines Tarifvertrages zur Ausbildungsinitiative mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Ausbildungsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen.
- 8) 4. Ausbildungsjahr gilt nur für gewerblich Auszubildende.
- 9) Für Hamburg Sonderregelung.
- 10) Für bis zum 01.04.99 eingestellte Auszubildende.
- 11) Für ab dem 01.04.99 eingestellte Auszubildende im 2. - 4. Ausbildungsjahr abgesenkte Ausbildungsvergütung zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft.
- 12) Ohne Mecklenburg-Vorpommern.
- 13) Für Berlin-Ost und Sachsen-Anhalt abweichende Erhöhungen durch früheres Inkrafttreten der 100 %-Anpassungsstufe.
- 14) Hier die Unternehmen: DB Station & Service AG, DB Reise & Touristik AG, DB Regio AG, DB Cargo AG, DB Netz AG.
- 15) Stand 31.03.99, Neuabschluß liegt noch nicht vor.
- 16) Stand 31.01.98, Neuabschluß liegt noch nicht vor.
- 17) Stand 31.12.98, Neuabschluß liegt noch nicht vor.
- 18) Erhöhung aus Neuabschluß vom Dez. 99 tritt erst ab Mai 00 in Kraft.

Tarifliche Regelungen im Überblick

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Seite
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	PreußenElektra-Gruppe	1
	Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsges. mbH u.a.	1
	Bremerhavener Entsorgungsges. mbH	1
	Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH/	1
	Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH	
	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover)	1
	Hessen	
	Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost	2
	Steinkohlenbergbau Ruhr	2
	Rheinischer Braunkohlenbergbau	2
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, NRW Saarland, Bundesgebiet Ost	3
	Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost	4 - 5
	Kautschukindustrie alle reg. Bereiche West	5
	Mineralölverarbeitung	5
	Papierherstellende Industrie alle reg. Bereiche West	6
	Steine-Erden-Industrie Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden- Württemberg, Bayern, Thüringen	6 - 7
	Feuerfeste Industrie Niedersachsen, NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz	7
	Zementindustrie NRW	8
	Säureschutzindustrie Bundesgebiet West	8
	Investitionsgütergewerbe	Metallindustrie Bundesgebiet West und Ost
Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen		10
VW-Werke AG		11
Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland- Rheinhessen, Saarland, Baden-Württemberg		11 - 12
Metallhandwerk (ohne Elektro, Klempner, Kfz) Hamburg		12
Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen		13
Feinwerktechnik Baden-Württemberg		13
Verbrauchsgütergewerbe	Feinkeramische Industrie Bundesgebiet West	14
	Wand- u. Bodenfliesen- Industrie Bundesgebiet West ohne Baden-Württemberg u. Saarland	14
	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West	14
	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	14
	Hohl- u. Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung u. -verarbeitung Bayern	14
	Oberland Glas AG	15
	Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim	15
	Deutsche Spezialglas AG -DESAG- Delligsen	15
	Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost	15
	Schmuckwarenindustrie Baden-Württemberg	15
	Holzverarbeitende Industrie Nordwestdeutschland o. Nordrhein, Westfalen-Lippe, Baden-Württemberg, Sachsen	16 - 17

Fortsetzung	Polstermöbel- u. Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen	17
Verbrauchsgütergewerbe	Papierverarbeitende Industrie Bundesgebiet West u. Berlin-West, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen	17
	Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost	18
	Lederwaren- und Kofferindustrie Nordwestdeutschland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg	18
	Schuhindustrie Bundesgebiet West	18
	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	18
	Textilindustrie Bundesgebiet Ost	19 - 20
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	Nahrungsmittelindustrie NRW
Süßwarenindustrie Hessen, Berlin-West		21
Baugewerbe	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost o. Berlin-Ost	22
	Dachdecker-Handwerk Bundesgebiet West u. Ost	22
Handel	Groß- und Außenhandel Hessen, Berlin	23
	Groß- und Außenhandel, genossensch. Großhandel Thüringen, Sachsen	23 - 24
	Einzelhandel Niedersachsen, Saarland, Berlin	24 - 25
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	Deutsche Bahn AG Konzern Bundesgebiet West und Ost	26
	Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost	26
	Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost	27
	RBO Regionalbus Ostbayern	27
	BLG Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG & Co.	27
	Reisebürogewerbe Bundesgebiet West und Ost	28
	DER GmbH, DERTOUR GmbH & Co. KG, DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG	28
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	Deutsche Postbank AG Bundesgebiet West und Ost	29
	Privates Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	29
Priv. Dienstleistungen, Org. o. Erwerbszweck	Systemgastronomie Bundesgebiet West	30
	Herstellender Buchhandel/Verlage Baden-Württemberg	30
	Zeitungsverlage Niedersachsen und Bremen	30
	DE-Consult Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH Berlin	30
	Deutsche Ges. f. Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	30
	GRZ Genossenschafts-Rechenzentrale Norddeutschland GmbH	31
	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH	31
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden Bundesgebiet West und Ost	32
	Bundesanstalt für Arbeit Bundesgebiet West und Ost	32
	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bundesgebiet West und Ost	32
	Bundesknappschaft Bundesgebiet West und Ost	32
	Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung Bundesgebiet West und Ost	32 - 33
	Gewerbliche Berufsgenossenschaften Bundesgebiet West und Ost	33
	Tarifgemeinschaft Betriebskrankenkassen Bundesgebiet West und Ost	33
	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation	33

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie- und Wasserversorgung, Bergbau

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE ÖTV	PreußenElektra-Gruppe 13.100 AN	25.06.97	01.04.97 31.10.99	Keine AV-Erhöhung, keine AZ-Verkürzung (z. Z. gültige AV: 1.035 1.115 1.210 1.310 DM) (AN: Einmalzahlungen statt Tarifierhöhung 400 DM 1997, 700 DM 1998, 600 DM 1999; AZ-Verkürzung von 38 auf 36 Std./W.) Tarifzusage der Unternehmen, - 400 AN, vorzugsweise Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung, unbefristet einzustellen - 55 zusätzliche Ausbildungsverträge abzuschließen - 100 Anlernlinge für max. 12 Monate aufzunehmen (Entgelt 750 DM mtl.).
ÖTV	Bremerhavener Versor- gungs- und Verkehrsges. mbH, Stadtwerke Bremer- haven AG, Verkehrsges. Bremerhaven AG 1.400 AN	04.12.97	01.08.97 31.12.99	Keine Erhöhung der AV, keine Einmalzahlung (z. Z. gültige AV: 991,40 1.079,50 1.166,55 1.210,55 DM) (AN: Einmalzahlung in Höhe von 1.050 DM für die Zeit vom 01.08.97 bis 31.12.97; 1,5 % jeweils zum 01.01.98 und 01.01.99) Vereinbarung im TV, die Zahl der jetzigen Ausbil- dungsplätze während der Laufzeit des TV nicht zu verringern.
ÖTV	Bremerhavener Entsor- gungsges. mbH 200 AN	19.11.97	01.08.97 31.12.99	Gleicher Abschluß wie vorstehender Bereich.
ÖTV	Elektrizitätswerk Minden- Ravensberg GmbH/Gemein- schaftskraftwerk Weser GmbH 1.300 AN	17.11.97	01.04.97 31.10.99	Wiederinkraftsetzung von Vergütung und AV ohne Tabellenerhöhung. (z. Z. gültige AV: 1.035 1.115 1.210 1.310 DM) Auszubildende: Die für die AN vereinbarten Einmalzahlungen (400 DM 1997, 1.300 DM 1998/99) werden für Auszubildende nicht gezahlt. Dafür sagen die Unternehmen zu - während der TV-Laufzeit mind. 50 AN unbefristet einzustellen, darunter auch Auszubildende nach der Abschlußprüfung - Auszubildende nach Prüfungsabschluß während der TV-Laufzeit für 12 Monate befristet einzustellen (mindestens 52) - im 1. Jahr der TV-Laufzeit insg. 9 zusätzliche Ausbil- dungsverträge abzuschließen.
ÖTV	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen 5.500 AN	20.07.99	01.07.99 30.09.00	Erhöhung um 3,0 % auf 1.090 1.183 1.270 1.400 DM keine Einmalzahlung (AN: 3,0 %, zusätzliche Einmalzahlung von 350 DM) - Befristete Übernahme von Ausgebildeten für 12 Monate; Prüfung einer anschließenden unbefri- steten Weiterbeschäftigung. - Zusage, in 2000 Ausbildungsverträge in gleicher Zahl wie 1999 anzubieten.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie- und Wasserversorgung, Bergbau

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE ÖTV	Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost 38.000 AN	25.06.98	01.03.98 31.12.99	TV zur Beschäftigungssicherung und Flexibilisierung mit u.a. folgender Regelung: Möglichkeit durch BV zur Beibehaltung der bis zum 28.02.98 geltenden AV bei Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.
		13.05.99	01.05.99 31.07.00	Nach einem Nullmonat (Mai) Erhöhung um 3,1 % auf 892 1.033 1.180 1.332 DM ab 01.06.99; keine Pauschalzahlung (AN: 3,1 % ab 01.07.99, ein Nullmonat (Mai), 100 DM Pauschalzahlung für Juni)
IG BCE	Steinkohlenbergbau Ruhr 56.900 Arb./Ang.	29.10.99	01.09.99 31.05.00	Unveränderte Wiederinkraftsetzung der Einkommens- tabellen 150 DM (Arb./Ang. 400 DM) Pauschale, zahlbar im April 2000 Seit 01.09.98 unveränderte Ausbildungsvergütung: 925 1.045 1.165 1.285 DM - Weiterhin unbefristete Übernahme der in bergmännischen Berufen Ausgebildeten, 6-monatige Übernahme der übrigen Ausgebildeten - Möglichkeit der Arbeitsplatzvermittlung durch DSK AG und RAG Fortführung der Ausbildung im bisherigen Umfang.
IG BCE	Rheinischer Braunkohlenbergbau 11.700 AN	23.03.99	01.11.99 30.04.01	Wiederinkraftsetzung des zum 31.10.99 kündbaren Entgelt-TV; 300 DM insg. Pauschale, zahlbar im Nov. 1999 Seit 01.02.97 gültige Ausbildungsvergütung: 952 1.114 1.292 1.487 DM (AN: 2.500 DM insg. Pauschale, zahlbar in 2 Teilbeträgen im Nov. 1999 und Juli 2000) " - Zusage von 200 neuen Ausbildungsverträgen in jedem Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Tarifvereinbarung. - Verlängerung des Übernahmeangebotes auf eine 3-monatige halbe Stelle für Auszubildende, die ihre Ausbildung bis zum 30.04.01 beenden; alternativ: Zahlung von 5.000 DM als einmalige Starthilfe.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen 76.900 Arb./Ang.	19.03.99	01.03.99 31.05.00 01.07.98 31.12.00	Erhöhung um 40 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren (3,9 % 3,8 % 3,6 % 3,3 %) auf 1.059 1.098 1.165 1.20 DM (Arb./Ang.: insg. 500 DM Pauschale für März bis Mai 3,3 % ab 01.06.99) Weiterführung des TV zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten: - Grundsätzlich Übernahme der Ausgebildeten nach bestandener Abschlußprüfung für mind. 12 Monate. Ausnahme: mit BR-Zustimmung bei akuten betrieb- lichen Beschäftigungsproblemen oder wenn über den betrieblichen Bedarf hinaus Ausbildungsver- träge abgeschlossen wurden. - Übernahmeverpflichtung kann auch durch Vermitt- lung in ein(en) anderen/anderes Betrieb/Unterneh- men erfüllt werden.
IGM	Saarland 12.000 Arb./Ang. Bundesgebiet Ost 8.800 Arb./Ang.	31.05.99 " " " " 01.10.97 01.04.99 17.11.98	01.06.99 31.08.00 Kündbar 31.12.99 01.04.99 31.05.00 01.01.99 31.12.00	Erhöhung um 40 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren (3,9 % 3,8 % 3,6 % 3,3 %) auf 1.059 1.098 1.165 1.250 DM (Arb./Ang.: 167 DM / 166 DM Pauschale für Juni und Juli / Aug. 99; 3,3 % ab 01.09.99) Gemeinsame Anstrengung der TV-Parteien zur Nut- zung freier Ausbildungskapazitäten TV zur Beschäftigungssicherung: Regelung wie NRW Erhöhung um 40 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren (3,9 % 3,8 % 3,6 % 3,3 %) auf 1.059 1.098 1.165 1.20 DM (Arb./Ang.: 167/166 DM Pauschale für April/Mai, 3,3 % ab 01.06.99) TV zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten: Regelung wie NRW

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	<p>Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West</p> <p>588.200 AN</p>	31.05.99	<p>regional unterschiedlich 01.05./01.06./01.07.99 bis 31.05./30.06./31.07.00</p>	<p>Erhöhung um 3,0 % z. Z. gültige Ausbildungsvergütung Nordrhein: 1.123 1.261 1.400 1.516 DM</p> <p>(AN: 200 DM Pauschale für Mai; 3,0 % ab 01.06.99)</p> <p>Verlängerung der Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueinstellungen und Langzeitarbeitslose für die Dauer der Tariffaufzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 % der geltenden tariflichen Entgeltsätze im 1. Beschäftigungsjahr bei am/nach dem 01.05.99 beginnenden unbefristeten Arbeitsverhältnissen der Entgeltgruppen E 1 bis E 9 - voller Tarifsatz bis zur Entgeltgruppe E 4 für vom Ausbildungsbetrieb/-unternehmen übernommene ausgebildete Berufsanfänger bei Übernahme einer berufsfremden Tätigkeit sowie unabhängig von der Entgeltgruppe bei Übernahme in eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Std./W. - 95 % für extern ausgebildete Berufsanfänger im 1. Beschäftigungsjahr in den Entgeltgruppen E 10 bis E 13. <p>Erklärung der Bundestarifvertragsparteien zur Ausbildungssituation, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der erfolgreichen Ausbildungsplatzinitiative 1997 - Erwartung der Arbeitgeber nach mind. 5 %iger Steigerung der Ausbildungsplätze von 1998 bis 2000 im Vergleich zu 1997 - Fortsetzung der regionalen "Runden Tische für Arbeitsmarktfragen"
	<p>Bundesgebiet Ost</p> <p>30.500 AN</p>	01.12.98	01.11.98 30.06.00	<p>Unverändert 845 915 1.006 1.107 DM</p> <p>2,3 % am 01.01.00, 160 DM Pauschale für Auszubildende, die sich am 01.01.99 in einem Ausbildungsverhältnis befinden.</p> <p>(AN: jew. 60 DM Pauschale für Nov. und Dez. 98; 3,7 % ab 01.01.99, 2,3 % Stufenerhöhung ab 01.01.00)</p> <p>Verlängerung der Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueingestellte für die Dauer der Tariffaufzeit (95 % in den Entgeltgruppen E 1 bis E 7 im 1. Beschäftigungsjahr)</p> <p>Die Bemühungen der Tarifvertragsparteien zur Aufrechterhaltung bestehender bzw. Schaffung neuer Ausbildungsplätze werden in 1998 und 1999 fortgesetzt.</p> <p>Zusammenfassung des „Runden Tisch für Ausbildung und Arbeitsmarktfragen“ sowie der Ausbildungsforen in den neuen Bundesländern.</p> <p>Initiative für zusätzliche Ausbildungsplätze</p> <p>Ausbildungsplatzinitiative: Projekt der IG BCE und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zur Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen.</p>
			14.06.99	

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluß-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	10.03.99		Gemeinsame Erklärung der paritätischen Berufsbildungs-räte Chemie, Papier und Glas zum „Sofortpro-gramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugend-arbeitslosigkeit - Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher“.
IG BCE	Kautschukindustrie alle regionalen Bereiche West 42.400 Arb./Ang.	22.06.99	01.07.99 30.09.00	Erhöhung von 1.060 1.160 1.240 1.320 DM auf 1.100 1.200 1.290 1.370 DM (Arb./Ang.: 3,0 % sowie eine zusätzliche Einmalzah-lung von 13 % eines tarifl. Monatseinkommens) - Erhöhung der Ausbildungsplatzzahl um weitere 7,5 % im Verbandsdurchschnitt - Übernahme der Ausgebildeten für 12 Monate, bei akzeptablen Prüfungsergebnissen und wenn es die wirtschaftliche Lage zuläßt.
IG BCE	Mineralölverarbeitung BP Oil Deutschland GmbH / Mobil Schmierstoff GmbH		01.03.99 28.02.00	Erhöhung von 1.142 1.244 1.357 1.459 DM auf 1.171 1.275 1.391 1.495 DM Übernahme der Ausgebildeten für 6 Monate, die wäh-rend der TV-Laufzeit ihre Ausbildung beenden sowie Bemühung des Unternehmens, alle Auszubildenden nach der 6-monatigen Beschäftigungsgarantie in einem festen Arbeitsverhältnis zu beschäftigen.
	Deutsche Shell AG 2.800 AN	15.12.98	01.11.98 31.10.99	Erhöhung um 3,0 % auf 1.212 1.318 1.446 1.573 DM (AN: 2,5 % sowie zusätzlich Einmalzahlung von 500 DM) Absichtserklärung zur befristeten Übernahme (evtl. 12 Monate) der Ausgebildeten, die während der TV-Laufzeit die Ausbildung beenden.
	RWE-DEA 2.000 Arb./Ang.	25.09.99	01.10.99 30.09.00	Erhöhung von 1.160 1.297 1.429 1.566 DM auf 1.184 1.324 1.459 1.599 DM (Arb./Ang.: 2,1 %) Absichtserklärung: - Absicht, die Auszubildenden-Zahl auf dem derzeiti-gen hohen Niveau zu halten - weiterhin Übernahme der Ausgebildeten für min-destens 6, möglichst bis zu 12 Monaten.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Papierherstellende Industrie alle regionalen Bereiche West 50.900 Arb./Ang.	16.04.99	01.03.99 29.02.00	Erhöhung um 25 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren Beispiel Baden-Württemberg: (2,1 % 1,9 % 1,8 % 1,8 %) 1.233 1.325 1.399 1.429 DM (Arb./Ang.: 120 DM Pauschale für März, 3,1 % ab 01.04.99) Verlängerung der Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueinstellungen (95 %) und Langzeitarbeitslose (90 %) im 1. Beschäftigungsjahr für die Dauer der Einkommens-TVe.
IG BAU	Steine-Erden-Industrie Hessen 9.400 Arb./Ang.	20.04.99	01.04.99 31.03.00	Keine Erhöhung in der Tarifrunde 1999 z. Z. gültige Ausbildungsvergütung 917 1.030 1.097 1.303 DM (Arb./Ang.: 2,5 %) - Übernahme der Ausgebildeten für 12 Monate - Verlängerung der Regelung über auf 90 % abgesenkte Tarifsätze im 1. Beschäftigungsjahr - Gemeinsamer Appell der Tarifvertragsparteien zur Erhöhung der Ausbildungsbemühungen.
IG BAU IG BCE	Rheinland-Pfalz 3.800 AN Baden-Württemberg 23.000 Arb./Ang.	19.08.99 05.05.99	01.04.99 31.03.00 01.04.99 31.03.00	Erhöhung um 2,7 % ab 01.04.99, keine Erhöhung im 1. Ausbildungsjahr auf 887 1.015 1.132 1.441 DM (AN: 2,7 %) Weiterführung der Einstiegstarife: Bei Übernahme von AN nach erfolgreichem Abschluß einer mind. 3-jährigen betrieblichen Ausbildung oder von Hochschulabsolventen Möglichkeit zur 10 %igen Entgeltkürzung im 1. Jahr der Übernahme, im 2. Jahr Bezahlung entsprechend der Eingruppierung mit dem 1. Jahr in der Gruppe. Erhöhung von 1.000 1.190 1.400 1.655 DM auf 1.015 1.205 1.420 1.675 DM (Arb./Ang.: 180 DM insg. Pauschale für April und Mai, 2,6 % ab 01.06.99) Gemeinsamer Appell der TV-Parteien zur Steigerung der Ausbildungskapazität und Übernahmebereitschaft

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BAU	Steine-Erden-Industrie (alle Fachbereiche außer Ziegelindustrie und Betonsteinhandwerk Bayern 43.000 Arb./Ang.	04.05.99	01.05.99 31.05.00	37,50 DM Pauschale für Mai 1999 Ausbildungsvergütung im Betonsteinhandwerk ab 01.06.1999: von 964 1.158 1.377 1.492 DM auf 977 1.173 1.395 1.511 DM (Arb./Ang.: 75 DM Pauschale für Mai 1999, 2,5 % ab 01.06.99)
IG BAU	Steine-Erden-Industrie Thüringen Arb./Ang.	01.07.98	01.07.98 31.12.01	Einstiegstarife (MTV v. 01.07.98): Für unbefristet übernommene Ausgebildete / neu eingestellte Arbeitslose jeweils 90 / 85 % der gültigen Einkommensgruppe im 1. Jahr der Beschäftigung.
IG BAU IG BCE	Feuerfeste Industrie Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz 2.700 AN	19.04.99	01.05.99 31.03.01	Erhöhung von 725 814 939 DM auf 736 826 953 DM auf 747 838 967 DM ab 01.02.00 (Arb./Ang.: Nach einem Nullmonat (April) 1,5 % ab 01.05.99, 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.02.00) Einstiegstarife für übernommene Ausgebildete und bei Neueinstellung von Arbeitslosen: Absenkung der tariflichen Stundenlöhne oder Monatsgehälter um 10 / 5 % im 1. / 2. Beschäftigungsjahr.
		20.11.98	01.11.98 31.01.00	Nach 2 Nullmonaten (November und Dezember) von 873 973 1.081 1.182 DM auf 890 992 1.103 1.206 DM ab 01.01.99 (AN: 230 DM Pauschale insg. für November und Dezember, 2,0 % ab 01.01.99) Unter Hinzuziehung der Tarifvertragsparteien können Arbeitgeber und Betriebsrat zur Ausbildungsförderung die Vergütung bis zu 10 % in jedem Ausbildungsjahr reduzieren. 10%iger Abschlag auf das Tarifentgelt im 1. Jahr der Übernahme nach erfolgreichem Abschluß einer mind. 3-jährigen betrieblichen Ausbildung; danach Bezahlung entsprechend der Eingruppierung, beginnend mit dem 1. Jahr in der Gruppe. Gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien zur Förderung der Ausbildung und der Qualifikation vom 20. November 1998.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BAU	Zementindustrie Nordrhein-Westfalen 3.100 AN	03.07.98	01.04.98 31.07.99	<p>100 DM Pauschale für April bis Juni 1998; keine prozentuale Erhöhung in der Tarifrunde 1998.</p> <p>Seit 01.04.96 unveränderte Ausbildungsvergütung: 1.060 1.184 1.331 1.447 DM</p> <p>(AN: 100 DM Pauschale für April bis Juni 1998, ab 01.07.98 mtl. 100 DM in allen Gruppen (2,3 % im Durchschnitt).</p> <p>Verpflichtung der Arbeitgeber, auch 1998/99 über den Bedarf hinaus Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.</p>
IG BAU IG BCE	Säureschutzindustrie Bundesgebiet West 11.500 Arb./Ang.	11.06.99	01.06.99 31.05.00	<p>Erhöhung von 890 990 1.101 1.201 DM auf 910 1.010 1.121 1.223 DM</p> <p>(Arb./Ang.: 2,5 %, 0,5 % Stufenerhöhung ab 01.01.00)</p> <p>Zur Förderung der Ausbildung Wiederinkraftsetzung der Regelung über eine mögliche Absenkung der Ausbildungsvergütung bis zu 10 % in jedem Ausbildungsjahr, dabei Hinzuziehung der Tarifvertragsparteien.</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Metallindustrie Bundesgebiet West und Ost 3.270.200 Arb./Ang	unterschiedlich in 1997 bis 1999	kündbar bzw. Laufzeit: 31.3./ 31.12.98 31.12.99 30.06./ 31.12.00 30.06.01 30.06./ 31.12.02	Verlängerung wie auch Weitergeltung der Beschäftigungssicherungs-Tarifverträge (teilweise leicht modifiziert) mit der weiterhin tariflichen Absicherung der Übernahme von mind. 6 Monate (12 Monate Niedersachsen, Osnabrück-Emsland und Bayern) nach der Ausbildung. ¹⁾ (Siehe auch „Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag“: Zusammenfassung 1998 und Berichtszeitraum Januar bis Juli 1999) - <u>Sachsen-Anhalt, Berlin (Ost und West)-Brandenburg, Niedersachsen:</u> Die TV-Parteien gehen von einer unbefristeten Übernahme aus. - <u>Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Nordwestliches Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern:</u> Möglichkeit der Verlängerung der Übernahme auf 18 Monate mit Zustimmung des BR (während Befristung einmalige Verlängerung möglich). <i>Förderung der Ausbildung:</i> - <u>Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Nordwestliches Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern:</u> Vereinbarung der TV-Parteien, gemeinsam auf die Betriebsparteien einzuwirken, mehr Ausbildungsplätze anzubieten. Überprüfung der stärker nachgefragten Ausbildungsplätze, um diese zu erhöhen bzw. anzubieten. Halbjährliche gemeinsame Gespräche ggf. unter Hinzuziehung der Vertreter der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern. - <u>Niedersachsen:</u> Für 1999 gehen die TV-Parteien weiterhin von einem Ausbildungsplatzangebot wie 1998 aus (1.085 Ausbildungsplätze); entspricht einer Erhöhung von 17,6 % gegenüber 1996. Überprüfung durch die TV-Parteien zum Stichtag 1. November 1999 (= Zahl der Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr). (Siehe auch „Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 1998“). Absichtserklärung der TV-Parteien, sich im Frühjahr 2000 über die Zahl der Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2000 zu verständigen - <u>Bayern:</u> Erklärung der TV-Parteien zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation: - Die Ausbildungsverträge 1998 konnten zum Vorjahr um ca. 11 % auf 21.100 erhöht werden - trotz Erhöhung kein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot für <i>alle</i> Regionen Bayerns - zur Behebung dieser Ausbildungsplatzdefizite Vereinbarung von Gesprächen in den entsprechenden Regionen im September/Oktober mit dem Ziel, zusätzliche Ausbildungsplätze für das kommende Jahr anzubieten.

1) *Nordrhein-Westfalen:* Verpflichtung der TV-Parteien, über die Übernahme der Auszubildenden (12 Monate) im Rahmen der kommenden Lohn- und Gehaltsrunde erneut zu verhandeln und eine Neuregelung in den gültigen Beschäftigungssicherungs-TV aufzunehmen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung															
IGM	Fortsetzung Metallindustrie Bundesgebiet West und Ost		01.01.99 29.02.00	<p>- <u>Thüringen:</u> Erklärung der TV-Parteien über eine Initiative zur Steigerung der Ausbildungsplätze.</p> <p>- <u>Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland</u> Erklärung der TV-Parteien mit dem Appell an die Unternehmen, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und die Auszubildenden nach der Ausbildung unbefristet zu übernehmen.</p> <p><u>Beispiel Nordwürttemberg/Nordbaden nach Schlichtung:</u> prozentuale Anbindung an die Ecklohngruppe (37,7/39,9/43,4/46,6 % im 1./2./3./4. Ausbildungsjahr): Erhöhung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>um</td> <td style="text-align: center;">44</td> <td style="text-align: center;">42</td> <td style="text-align: center;">47</td> <td style="text-align: center;">55 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(3,8 %)</td> <td style="text-align: center;">3,4 %</td> <td style="text-align: center;">3,6 %</td> <td style="text-align: center;">3,9 %)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: center;">1.190</td> <td style="text-align: center;">1.260</td> <td style="text-align: center;">1.370</td> <td style="text-align: center;">1.470 DM</td> </tr> </table> <p>(Arb./Ang. West.: 350 DM Pauschalzahlung für Januar und Februar 1999, 3,2 % ab 01.03.99; 1 %ige zusätzliche Einmalzahlung des Monatseinkommens mal 12 Monate: Ost: mit 1-monatiger Verzögerung und 11-facher Einmalzahlung des Monatseinkommens)</p>	um	44	42	47	55 DM		(3,8 %)	3,4 %	3,6 %	3,9 %)	auf	1.190	1.260	1.370	1.470 DM
	um	44	42	47	55 DM														
	(3,8 %)	3,4 %	3,6 %	3,9 %)															
auf	1.190	1.260	1.370	1.470 DM															
Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen 7.700 AN	31.03.99	01.04.99 31.05.00	<p>prozentuale Anbindung an die Entg.Gr. E1 (39/41/42/44 % im 1./2./3./4/ Ausbildungsjahr) Erhöhung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>um</td> <td style="text-align: center;">43</td> <td style="text-align: center;">63</td> <td style="text-align: center;">52</td> <td style="text-align: center;">57 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(3,5 %)</td> <td style="text-align: center;">5,0 %</td> <td style="text-align: center;">4,0 %</td> <td style="text-align: center;">4,2 %)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: center;">1.267</td> <td style="text-align: center;">1.332</td> <td style="text-align: center;">1.365</td> <td style="text-align: center;">1.430 DM);</td> </tr> </table> <p>150 DM Pauschalzahlung</p> <p>(AN: 350 DM Pauschalzahlung für April und Mai, 3,2 % ab 01.06.99; 1%ige zusätzliche Einmalzahlung des Monatseinkommens mal 12 Monate)</p> <p>Im Rahmen der Verlängerung des TV über Beschäftigungssicherung unveränderte TV-Regelungen zur grundsätzlichen unbefristeten Übernahme mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilzeit (1. Jahr: 25 Std./W., 2. Jahr: 30 Std./W., 3. Jahr: Vollzeit).</p> <p>Bei Abweichungen (Ankündigungsfrist mind. 3 Monate vor Ende der Ausbildungszeit) Übernahme der Auszubildenden für mind. 12 Monate zwingend (Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich. Bei Weigerung des BR Anrufung der tariflichen Schlichtungsstelle).</p> <p>Einstellung jüngerer AN: Die TV-Parteien empfehlen zugunsten von Neueinstellungen, Mehrarbeit zu vermeiden, mit älteren AN AZ-Verkürzungen (Altersteilzeit) zu vereinbaren sowie bei Wiederbesetzung von Vollzeit Arbeitsplätzen zu prüfen, ob Einrichtung von Teilzeit-Arbeitsplätzen möglich.</p>	um	43	63	52	57 DM		(3,5 %)	5,0 %	4,0 %	4,2 %)	auf	1.267	1.332	1.365	1.430 DM);	
um	43	63	52	57 DM															
	(3,5 %)	5,0 %	4,0 %	4,2 %)															
auf	1.267	1.332	1.365	1.430 DM);															
		13.11.98	01.01.99 31.12.01																

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	VW-Werke AG 104.000 Arb./Ang.	11.05.99	01.08.99 30.09.00	<p>Erhöhung um 50 56 51 61 DM (3,1 % 3,4 % 3,0 % 3,4 %) auf 1.661 1.717 1.767 1.877 DM (einschl. Ausgleichszulagen gemäß der Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung)</p> <p>(Arb./Ang.: 3,2 % ab 01.08.99)</p> <p>28.09.95/ 01.01.96 14.07.97 31.12.99</p> <p>TV-Regelungen zur Übernahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich unbefristete Übernahme nach bestandener Abschlußprüfung. Ausnahmen in Einzelfällen aus wichtigem Grund nur mit Zustimmung des BR. - Möglichkeit der Anwendung eines Stufenmodells (Stafette für Ausgebildete) wird nach Beschäftigungssituation entschieden: Ausgebildete werden über eine kontinuierlich ansteigende Teilzeit in ein Vollzeitarbeitsverhältnis nach festgelegten Schritten übernommen. Abweichende Regelungen bei einvernehmlich festgestelltem Personalplan möglich (Vereinbarung der Übernahme für max. ein Jahr im Ausbildungswerk). Keine Anwendung des Modells bei Versetzung in ein anderes Werk. - Mobilität: Bei Zumutbarkeit, Verpflichtung über Annahme einer angebotenen Übernahme in ein anderes Werk. Bei Nichteinigung ggf. Anrufung einer Schlichtungsstelle.
IGM	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinessen 8.000 Arb./Ang.	20.04.99	01.04.99 31.03.01	<p>Erhöhung um 10 20 30 40 DM (1,2 % 2,2 % 3,3 % 4,2 %) auf 847 899 940 1.027 DM</p> <p>um 10 15 20 25 DM (1,2 % 1,7 % 2,1 % 2,5 %) auf 857 914 960 1.027 DM ab 01.04.00</p> <p>(Arb./Ang.: 3,1 % ab 01.04.99, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.04.00)</p> <p>Weiterhin Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlußprüfung in Betrieben mit mehr als 5 AN. Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (z. B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme).</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tariffbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung															
IGM	Fortsetzung Schlosser- und Schmiedehandwerk Saarland 6.700 Arb./Ang.	28.04.99	01.08.99 30.04.01	<p>Erhöhung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">um</td> <td style="text-align: right;">21</td> <td style="text-align: right;">24</td> <td style="text-align: right;">26</td> <td style="text-align: right;">27 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(2,9 %</td> <td style="text-align: right;">2,9 %</td> <td style="text-align: right;">3,1 %</td> <td style="text-align: right;">3,0 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">auf</td> <td style="text-align: right;">736</td> <td style="text-align: right;">839</td> <td style="text-align: right;">876</td> <td style="text-align: right;">927 DM</td> </tr> </table> <p>um 19 22 23 24 DM (2,6 % in allen Ausbildungsjahren) auf 755 861 899 951 DM ab 01.08.00</p> <p>(Arb./Ang.: 3,0 % ab 01.05.99, 2,6 % Stufenerhöhung ab 01.05.00)</p> <p>Weiterhin Übernahme grundsätzlich für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlußprüfung in Betrieben mit mehr als 10 AN. Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (z. B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme).</p>	um	21	24	26	27 DM		(2,9 %	2,9 %	3,1 %	3,0 %)	auf	736	839	876	927 DM
	um	21	24	26	27 DM														
		(2,9 %	2,9 %	3,1 %	3,0 %)														
auf	736	839	876	927 DM															
Baden-Württemberg 85.000 Arb./Ang.	04.05.99	01.04.99 31.03.00	<p>Erhöhung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">um</td> <td style="text-align: right;">15</td> <td style="text-align: right;">15</td> <td style="text-align: right;">20</td> <td style="text-align: right;">20 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(1,4 %</td> <td style="text-align: right;">1,3 %</td> <td style="text-align: right;">1,6 %</td> <td style="text-align: right;">1,5 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">auf</td> <td style="text-align: right;">1.064</td> <td style="text-align: right;">1.128</td> <td style="text-align: right;">1.247</td> <td style="text-align: right;">1.312 DM</td> </tr> </table> <p>(Arb./Ang: 100 DM Pauschalzahlung insg. für April und Mai, 3,1 % ab 01.06.99)</p> <p>Weiterhin Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlußprüfung. Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme).</p>	um	15	15	20	20 DM		(1,4 %	1,3 %	1,6 %	1,5 %)	auf	1.064	1.128	1.247	1.312 DM	
um	15	15	20	20 DM															
	(1,4 %	1,3 %	1,6 %	1,5 %)															
auf	1.064	1.128	1.247	1.312 DM															
Metallhandwerk (ohne Elektro, Klempner, Kfz) Hamburg 7.700 Arb./Ang.	09.07.97	01.08.97 31.07.99	<p>Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen in 1997 und 1998, z. Z. gültige Ausbildungsvergütungen: 1.040 1.110 1.200 1.305 DM</p> <p>(Arb./Ang.: erstmalig neuer Entgelt-TV mit 10 einheitlichen Entgeltgruppen: 2.837 bis 6.206 DM ab 01.04.97, 2.908 bis 6.361 DM ab 01.07.98)</p> <p>Neufestsetzung der Sonderzahlung ab 1997 auf 30/40/50 % der Ausbildungsvergütungen im 2./3./4. Ausbildungsjahr (bisher 450/500/550/610 DM im 1./2./3./4. Ausbildungsjahr)</p> <p>Vereinbarung der Tarifvertragsparteien über die Schaffung von mehr Ausbildungsplätzen innerhalb der nächsten <i>zwei Jahre</i> mit dem Ziel, pro Jahr die Anzahl neuer Ausbildungsplätze nach Stand von 1993 wieder zu erreichen, dabei Einrichtung eines gemeinsamen Arbeitskreises zur Umsetzung von Lösungen für Probleme der Ausbildungsbereitschaft und -qualität anhand eines Fragenkatalogs.</p>																
		21.07.99	01.08.99 31.07.00	<p>1999 unveränderte Ausbildungsvergütungen im 1. und 2. Ausbildungsjahr, um 20 DM Erhöhung im 3. und 65 DM im 4. Ausbildungsjahr; 120 DM Einmalzahlung für das 3. Ausbildungsjahr.</p> <p>(Arb./Ang.: 150 DM Pauschalzahlung für April, 3,0 % ab 01.05.99, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.06.00)</p>															

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung	
IGM HBV	Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg 43.500 Arb./Ang.	26.02.99	01.02.99	Erhöhung um 20 20 20 23 DM (2,1 % 1,9 % 1,7% 1,9 %) auf 985 1.055 1.172 1.245 DM (Arb./Ang.: 3,25 % ab 01.02.99)	
			29.02.00		kündbar 31.12.99
IGM	Mecklenburg-Vorpommern 11.000 Arb./Ang.	20.05.98	01.06.98	Erhöhung um 0 10 20 20 DM (0,0 % 1,4 % 2,6 % 2,4 %) auf 660 720 780 850 DM (Arb./Ang.: nach 2 Nullmonaten 1,67 %, 0,87 % Stufenerhöhung ab 01.01.99) Absichtserklärung der Arbeitgeberseite, mehr auszubilden.	
			31.03.99		30.03.99
IGM	Sachsen 23.400 AN	20.03.98	01.01.98	12 Nullmonate (Jan. bis Dez. 1998) Erhöhung um 5 5 10 10 DM (0,8 % 0,7 % 1,2 % 1,1 %) auf 655 765 870 950 DM ab 01.01.99 (AN: nach 3 Nullmonaten (Febr. bis März) 1,3 % ab 01.04.98, 0,8 % Stufenerhöhung ab 01.01.99) Weiterhin Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlußprüfung. In Betrieben mit weniger als 20 AN abweichende Einzelvereinbarungen mit Zustimmung des BR möglich.	
			31.12.99		
IGM	Feinwerktechnik Baden-Württemberg 4.400 Arb./Ang.	03.04.97	01.04.97	Vereinbarung einer Ausbildungsquote im Rahmen eines neuen Manteltarifvertrags: keine Vergütung von Mehrarbeitszuschlägen ab 5 %igem Anteil Auszubildender in einem Betrieb. <u>Voraussetzung:</u> Mehrarbeit ist grundsätzlich innerhalb von 2 Monate durch Freizeit auszugleichen. Im Rahmen der Verlängerung des TV zur Beschäftigungssicherung weiterhin Übernahme der Auszubildenden für mind. 6 Monate.	
			31.12.99		kündbar 31.12.99 (ohne Nachwirkung)
			04.05.99	01.04.99	Erhöhung um 15 15 20 20 DM (1,3 % 1,3 % 1,6 % 1,5 %) auf 1.130 1.197 1.309 1.396 DM (Arb./Ang.: 3,1 % ab 01.06.99)
				31.03.00	

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Feinkeramische Industrie Bundesgebiet West 34.200 Arb./Ang.	13.10.99	01.10.99/ 01.11.99 30.09.00/ 31.10.00 (regional unter- schiedl.)	Nach 2 Nullmonaten ab Oktober bzw. November 3,0 % (AV regional unterschiedlich) (Arb./Ang.wie AV)
		14.10.98	1998/99	Die TV-Parteien fordern alle Unternehmen auf, soweit dies möglich ist, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Ist die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht möglich, sollte die Möglichkeit der vorübergehenden Übernahme in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder ein befristetes Arbeitsverhältnis genutzt werden.
IG BCE	Wand- u. Bodenfliesen- Industrie Bundesgebiet West ohne Baden-Württemberg u. Saarl. 6.200 Arb./Ang.	13.10.99	01.10.99 30.09.00	Nach 2 Nullmonaten Oktober/November 3,0 % (bisher 893 984 1.124 1.230 DM) (Arb./Ang.: 3,0 %)
		14.10.98	1998/99	Gleiche Regelung zur Ausbildungsförderung wie für feinkeramische Industrie.
IG BCE	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West 16.900 Arb./Ang.	29.10.98	01.11.98 31.10.00	Erhöhung um 2,1 % sowie 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.11.99 auf 941 1.025 1.152 1.254 DM (Arb./Ang.: Prozenterhöhung wie für Auszubildende) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildung mind. 12 Monate in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IG BCE	Hohlglaserzeugungs- industrie Landesgruppe Nord-West 2.400 Arb./Ang.	08.10.98	01.10.98 30.09.00	Erhöhung um 2,1 % sowie 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.10.99 auf 1.027 1.110 1.261 1.367 (Arb./Ang.: Prozenterhöhung wie für Auszubildende) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit mind. für 12 Monate in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IG BCE	Hohl- u. Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung u. -verarbeitung Bayern 13.700 Arb./Ang.	16.09.98	01.11.98 30.09.00	Erhöhung um 2,1 % (Okt. 1998 Nullmonat) (bisher 916 1.011 1.182 1.306 DM) sowie 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.10.99 (Arb./Ang.: Prozenterhöhung wie für Auszubildende) Die TV-Parteien empfehlen, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit mindestens für die Dauer von 12 Monaten in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Oberland Glas AG Bad Wurzach 1.000 AN	12.06.98	01.07.98 30.06.00	Erhöhung um 2,0 % sowie Stufenerhöhung ab 01.07.99 um 2,0 % auf 924 1.070 1.196 1.290 DM (AN.: jeweils 2,0 % ab 01.07.98 u. 01.07.99) Während der Laufzeit dieses TV wird die Oberland Glas AG 90 Ausbildungsplätze anbieten.
IG BCE	Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim 1.000 Arb./Ang	14.10.98	01.11.98 31.10.00	Erhöhung um 2,3 % sowie Stufenerhöhung ab 01.11.99 um 2,2 % auf 1.005 1.146 1.266 1.354 DM (Arb./Ang.: Prozenterhöhung wie für Auszubildende) Übernahme der Auszubildenden nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit für mindestens 12 Monate vorrangig in ihrem Ausbildungsberuf bei 90 % des Tarifentgelts der jeweiligen nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis üblichen Tarifgruppe.
IG BCE	Deutsche Spezialglas AG -DESAG- Delligsen mit den Werken Grünenplan und Eschershausen 1.300 Arb./Ang.	09.10.98	01.10.98 30.09.00	Erhöhung um 2,3 % sowie Stufenerhöhung ab 01.10.99 um 2,3 % auf 1.037 1.142 1.277 1.426 DM (Arb./Ang.: Prozenterhöhung wie für Auszubildende) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit mindestens für 12 Monate in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IG BCE	Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost 11.900 Arb./Ang.	13.11.98	01.01.99 30.11.00	Erhöhung um 2,57 % sowie Stufenerhöhung ab 01.12.99 um 2,5 % auf 809 888 1.027 1.128 DM (Arb./Ang.: Prozenterhöhung wie für Auszubildende) Die TV-Parteien empfehlen, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit mindestens für die Dauer von 12 Monaten in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IGM	Schmuckwarenindustrie Baden-Württemberg 12.800 Arb./Ang.	19.04.99	01.04.99 31.05.00	Erhöhung von 1.146 1.218 1.323 1.415 DM (3,8 % 3,4 % 3,6 % 3,9 %) auf 1.190 1.260 1.370 1.470 DM künftige AV-Erhöhung entsprechend der Lohn-/ Gehaltserhöhung (Arb./Ang.: 175 DM Pauschale für April 1999, 3,2 % ab 01.05.99)
		27.01.97	01.04.97 31.05.00	Tarifvertragliche Regelung: Einigung der TV-Parteien, Auszubildende im Grundsatz nach erfolgreicher Abschlußprüfung für mind. 6 Monate zu übernehmen, sofern - dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen - dies wegen aktueller Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist - der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
GHK	Holzverarbeitende Industrie Nordwestdeutschland ohne Nordrhein 93.900 Arb./Ang.	24.01.97	01.01.97 31.12.00	Protokollnotiz zum Mantel-TV vom 24.01.97 Absichtserklärung der TV-Parteien, daß die durch Betriebsvereinbarungen möglichen abweichenden Regelungen zur Wochen-AZ und der Freizeitausgleich für Mehrarbeit bestehende Arbeitsplätze sichern, neue Arbeitsplätze schaffen oder die Ausbildungskapazitäten erhöhen sollen.
	Westfalen-Lippe 55.800 Arb./Ang.	29.04.99	01.04.99 30.04.00	Erhöhung um 3,2 % auf 1.016 1.084 1174 DM (45/48/52 Facharbeiter-Ecklöhne) (Arb./Ang.: 3,2 %) Im Rahmen einer Ausbildungsinitiative Kürzung der Ausbildungsvergütung um 3,35 % bezogen auf den Facharbeiterecklohn, Stand: 01.04.98 (gilt nicht für das 4. Ausbildungsjahr). Diese Ausbildungsvergütungen gelten für die gesamte Ausbildungsdauer (bis zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung) und für die zum 01.09.99 bzw. in dieser Ausbildungsperiode eingestellten Auszubildenden. Voraussetzung: Zusätzliche Einstellung von Auszubildenden in Höhe von 10 % gegenüber 1998 in der Ausbildungsperiode 1999.
	Baden-Württemberg 46.400 Arb./Ang.	27.09.99	01.09.99 31.08.01	Erhöhung um 30 DM auf 1.095 1.150 1.215 1.290 DM sowie Stufenerhöhung ab 01.09.00 um weitere DM 30 (Arb./Ang.: 200 DM Pauschale für April 1999 (zahlbar im August), 3,0 % ab 01.05.99 bis 30.04.00)
			01.09.99 31.08.01 ohne Nachwirkung	Im Rahmen der Ausbildungsinitiative Kürzung der AV bezüglich der Neueinstellungen 1999 auf 1.010 1.065 1.130 1.205 DM für Betriebe, die zum 1. September 1999 bzw. in dieser Ausbildungsperiode 10 % mehr Auszubildende gegenüber 1997 einstellen.
			kündbar 31.12.98	Bei Übernahme von Auszubildenden nach ihrer Ausbildungszeit ist im Rahmen der vereinbarten Beschäftigungsförderung die Änderung der Planwochen-AZ möglich (u. a. Anhebung der Wochen-AZ von 35 auf 40 Std./W.)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluß-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Holzverarbeitende Industrie Sachsen 15.300 AN	09.12.98	01.01.99 31.08.02 (AN: 30.04.00)	Erhöhung um 0,4 % sowie Stufenerhöhung ab 01.09.99 um 1,4 % auf 850 919 988 DM AV-Erhöhung ab 01.09.02 entsprechend der Entgelt- erhöhung (AN: 120 DM Einmalzahlung im Januar 1998 für verzög- erten Abschluß, 1,9 % ab 01.04.99)
		09.12.98	01.09.99 31.05.03 ohne Nachwir- kung ab 01.09.03	Vereinbarung zur Förderung einer Ausbildungsinitia- tive, die die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungs- plätze oder die ständige Gewährleistung eines über- durchschnittlichen Anteiles der Auszubildenden an der Belegschaft zum Ziel hat. Unter folgenden Voraussetzungen gelten verminderte Ausbildungsvergütungen für Neueinstellungen in den Jahren 1999, 2000 u. 2001 mit 715 787 931 DM (holzverarb. Ind.) 665 732 866 DM (Spielwaren- u. Kunststoffind.): 1. für Ausbildungsbetriebe, deren Anzahl aller in der Ausbildung innerhalb von 3 Lehrjahren befindlichen Auszubildenden 5 % der Belegschaft oder mehr ausmacht, 2. für Ausbildungsbetriebe, die auf der Basis 01.09.98 pro weiterem Lehrjahr die Anzahl der gesamten Ausbildungsverhältnisse um jeweils 10 % erhöhen. Die Betriebe sind verpflichtet, dem VHKS (Unterneh- merverband) die Gesamtzahl der Ausbildungsver- hältnisse nach Lehrjahren per September 1998 und zu Beginn des neuen Lehrjahres zu melden.
GHK	Polstermöbel- u. Matratzen- industrie Nordrhein-Westfalen 6.300 Arb./Ang.	25.06.99	01.04.99	Nach 3 Nullmonaten Erhöhung um 3,0 % ab 01.07.99 auf 1.014 1.082 1.172 DM (45/48/52 Facharbeiter-Ecklöhne) (Arb./Ang.: Nach 3 Nullmonaten 3,0 % ab 01.07.99) Ausbildungsinitiative: Gleiche Regelung wie für holzverarb. Ind. Westfalen-Lippe
IG Med.	Papierverarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Berlin-West, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen 91.700 Arb./Ang.	10.05.99	01.04.99 31.03.00	Erhöhung um 42 DM auf 1.120 1.220 1.320 1.420 DM (3,9 % 3,6 % 3,3 % 3,0 %) (Arb./Ang.: 75 DM Pauschale für April 1999, 3,3 % ab 01.05.99)
		13.07.94	01.08.94 3 Mon. z.QE	Änderungs-TV zum Mantel-TV: Übernahmeverpflichtung für Ausgebildete für mind. 6 Monate

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tariffbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG Med.	Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost 200.000 Arb./Ang.	16.05.99	01.04.99 31.03.00	Erhöhung um 48 DM auf 1.301 1.401 1.501 1.601 DM (3,8 % 3,5 % 3,3 % 3,1 %) (Arb./Ang.: 3,3 %)
			01.04.96 kündbar mit monatl. Frist	Tarifvereinbarung mit - Übernahmeverpflichtung für Ausgebildete für mind. 6 Monate - Aufforderung der TV-Parteien an die Betriebe, möglichst viele Ausbildungsplätze - auch über den eigenen Bedarf hinaus - einzurichten.
IG BCE	Lederwaren- und Kofferindustrie Nordwestdeutschland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg 13.000 Arb./Ang.	16.12.98	01.01.99 31.03.00	Erhöhung um 2,3 % auf 873 941 1.000 DM (z. B. Nordwestdeutschland) (Arb./Ang.: 2,3 %)
			22.03.96	Vereinbarung der TV-Parteien zur Beschäftigungs- sicherung: Gleiche Regelung wie für Schuhindustrie.
IG BCE	Schuhindustrie Bundesgebiet West 25.000 Arb./Ang.	29.11.99	01.01.00 31.12.00	Nach 2 Nullmonaten (November u. Dezember) Erhöhung um 31 DM gewerbl. Auszubildende: auf 995 1.036 1.183 DM (3,2 % 3,1 % 2,7 %) kaufm. Auszubildende: AV regional unterschiedlich
			13.03.96	(Arb.: Nach 2 Nullmonaten (November/Dezember) 3,0 % im Durchschnitt. Empfehlung der TV-Parteien, den Abschluß für die Angestellten zu übernehmen.) Vereinbarung der TV-Parteien: Die Betriebe bieten im verstärkten Maße zusätzliche Ausbildungsplätze an. Darüber hinaus wird eine Beschäftigungsübernahme nach Beendigung der Ausbildung zugesagt.
IGM	Textil- und Bekleidungs- industrie Bundesgebiet West 186.200 Arb./Ang.	26.05.99	01.09.99 (Bekl. 01.08.99) 31.08.00	Erhöhung um 3,1 % sowie insg. 100 DM Pauschale für die 3 vorangegangenen Null-Monate. Bekleidungsindustrie: zusätzliche Einmalzahlung von 45 DM im Juli 2000.
			Bekl.Nie- ders./Br. 01.10.99 30.09.00	Beispiele: Textilindustrie Westfalen: auf 966 1.075 1.201 1.304 DM Bekleidungsindustrie Westfalen (gewerbl. Auszubil- dende) auf 853 943 1.070 DM (Arb./Ang.: 3,1 % ab 01.08./01.10./01.09.99 sowie insg. 200 Pauschale für die 3 vorangegangenen Null-Monate. Bekleidungsindustrie: zusätzliche Einmal- zahlung von 90 DM im Juli 2000)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Textil- und Bekleidungs- industrie Bundesgebiet West			<p>Vereinbarung einer Öffnungsklausel bei schwieriger wirtschaftlicher Lage mit Beschäftigungssicherung.</p> <p>Fortsetzung des erstmals am 18.03.96 abgeschlossenen Textil-Bekleidungs-Bündnisses für Beschäftigung und Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TV-Parteien stimmen darin überein, daß die Ausbildung qualifizierten Nachwuchses von entscheidender Bedeutung für die Zukunftssicherung ist. Sie werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, die Attraktivität der Ausbildung in der Textil- und Bekleidungsindustrie herauszustellen, um damit qualifizierte Jugendliche für die Ausbildung zu gewinnen. Sie treten nach Wirksamwerden des Bündnisses für Beschäftigung und Ausbildung mit ernsthaftem Einigungswillen in Gespräche über alle Ausbildungsfragen ein. <p>Verlängerung des Tarifvertrages von 1997 zur Aus-, Fort- und Weiterbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt durch einen Bildungsbeitrag je AN in Höhe von 7,00 DM 1997 10,00 DM 1998 u. 1999. <p>Der Bildungsbeitrag wird vom tariflichen Urlaubsgeld abgeführt. Die Auszahlung an den AN vermindert sich entsprechend.</p> <p>Bezahlte Freistellung von der Arbeit für eine Bildungsmaßnahme erfolgt bis zu einer Woche/Jahr. Bei Inanspruchnahme von 2 % der AN eines Betriebes ist Ablehnung durch den Arbeitgeber möglich. Die TV-Parteien sehen in einer qualitativ verbesserten und quantitativ stabilen Ausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Branchen.</p> <p>Sie vereinbaren die Einrichtung eines Berufsbildungsrates, der regelmäßig alle Fragen der Berufsausbildung erörtert.</p> <p>Zur Erleichterung sowie zur Sicherung u. Verbesserung der Qualität der Ausbildung haben die TV-Parteien in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Bündnis 1997 den Betrieben ein "Handbuch für Berufsbildung" zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die TV-Parteien setzen sich dafür ein, daß die Unternehmen der Textil- u. Bekleidungsindustrie alle Möglichkeiten prüfen, Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern die persönlichen u. betrieblichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Textilindustrie Bundesgebiet Ost 19.900 Arb./Ang	26.08.99	01.10.99 31.10.01	<p>Erhöhung um 4,0 % (August u. September 1999 Nullmonate) (bisher 699 761 855 935 DM) sowie Stufenerhöhungen ab 01.06.00 um 2,5 % auf Basis der Tarifsätze vom 31.07.99, ab 01.11.00 Erhöhung analog des Tarifabschlusses Textilindustrie West zuzügl. 0,5 %, ab 01.04.01 um 3,0 % auf Basis der Tarifsätze vom 31.10.00.</p> <p>(Arb./Ang.: Prozenterhöhung wie für Auszubildende)</p> <p>Tarifvertragliche Vereinbarung zur Berufsbildung, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der TV-Parteien am zwischen Gesamttextil und der IG Metall vereinbarten Berufsbildungsrat. - Appell der TV-Parteien an die Unternehmen, Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. - Ist eine Übernahme im ausbildenden Betrieb nicht möglich, wird der Verband die Vermittlung im Rahmen der "Lehrlingsbörse" in einen anderen Betrieb anstreben.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Nahrungsmittelindustrie NRW 5.900 AN	01.06.99	01.04.99 31.03.99	Erhöhung um 3,0 % auf 896 1.085 1.311 1.539 DM (AN: 3,0 %)
		27.08.97	01.07.97 30.06.00	Im Rahmen des MTV-Abschlusses Festschreibung der Ausbildungsquote auf 6 % gemessen an der Zahl der Gesamtbeschäftigten. Absichtserklärung der Unternehmen im angemessenen Rahmen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen sowie zu überprüfen, inwieweit Ausgebildeten unbefristete Arbeitsverträge angeboten werden können.
NGG	Süßwarenindustrie Hessen 6.600 AN	31.05.99	01.05.99 30.04.00	Erhöhung um 3,0 % auf 919 1.055 1.160 1.245 DM (AN: 3,0 %)
				Auszubildende, die während der Laufzeit des Entgelt-TV die Abschlußprüfung bestehen, werden in ein mind. für 6 Monate befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
NGG	Berlin-West 2.900 AN	09.06.99	01.06.99 31.05.00	Erhöhung um 3,0 % auf 923 1.078 1.268 1.367 DM (AN: 3,0 %)
				<p>Protokollnotizen zum Entgelt-TV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende, die bis zum 31.05.00 ihre Ausbildung erfolgreich abschließen, erhalten im Anschluß an ihre Ausbildung ein Angebot zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis von mind. 6-monatiger Dauer. - Arbeitgebererklärung: Die Betriebe der Berliner Süßwarenindustrie verstärken nachhaltig ihre Anstrengungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze. <p>Sie werden die Gesamtzahl aller Ausbildungsplätze zu Beginn des Ausbildungsjahres 1999/2000 auf ca. 50 erhöhen.</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Baugewerbe

Gewerk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluß-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BAU	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin Ost) 291.300 Arb./Ang.	29.04.99	01.04.99 31.03.00	Wiederinkraftsetzung der bis zum 31.03.99 gültigen Ausbildungsvergütung für die am 31.03.99 bestehenden Ausbildungsverhältnisse gewerbl.: 894,70 1.387,70 1.752,80 1.971,80 DM kaufm.: 885,00 1.235,00 1.613,00 DM Kürzung der Ausbildungsvergütung vom 2. bis 4. Ausbildungsjahr um 10 % für ab dem 01.04.99 neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse gewerbl.: 894,70 1.248,90 1.577,50 1.774,60 DM kaufm.: 885,00 1.112,00 1.452,00 DM (Arb./Ang.: Wiederinkraftsetzung der bis zum 31.03.99 gültigen Lohn-/Gehalts-TV'e; Erhöhung des Mindestlohnes von 15,14 auf 16,28 DM) Unveränderte Übernahme der erstmals in 1997 abgeschlossenen Beschäftigungssicherungsklausel, die eine 10%ige Absenkung der Einkommen durch freiwillige Betriebsvereinbarung ermöglicht. Zielsetzung ist u.a.: - die Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen und - die Übernahme von Auszubildenden. Gemeinsamer Appell der Tarifvertragsparteien - zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze - zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe Absenkung der Ausbildungsvergütungen für ab dem 1. April 1999 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (s. o.) - Gründung einer Arbeitsgruppe der TV-Parteien zur Analysierung der Ausbildungssituation und zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft.
IG BAU	Dachdecker-Handwerk Bundesgebiet West und Ost 105.000 Arb./Ang.	30.09.97/ 26.06.98	01.10.97 30.06.99 verlängert bis 30.06.00	Vereinbarung, zur Sicherung der Berufsausbildung den überbetrieblichen Ausbildungsstätten gegen Nachweis der Kosten einen erhöhten Erstattungsbetrag zur Verfügung zu stellen (80 DM pro Ausbildungstagewerk). Erhöhung um 1,0 % auf 726 1.004 1.252 DM (vor vollendetem 18. Lj.) 999 1.347 1.597 DM (nach vollendetem 18. Lj.) (Arb./Ang: 2,0 % im Durchschnitt)
		18.06.99	01.08.99 31.07.00	
			01.07.99 30.06.00	

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Handel

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
HBV	Groß- und Außenhandel Hessen 89.700 Arb./Ang.	17.05.99	01.05.99 30.04.00 01.05.99 30.04.00	Nach einem Nullmonat (Mai) Erhöhung um 3,1 % auf 1.127 1.231 1.391 1.486 DM ab 01.06.99 (Arb./Ang.: 35 - 55 DM Pauschale für Mai und Juni gestaffelt nach Lohn-/Geh.Gr., 3,1 % ab 01.07.99) Wiederinkraftsetzung des TV zur Ausbildungsförderung: Unternehmen, die im Jahre 1998/99 die Ausbildungsplätze gegenüber dem 1. September 1997 um 10 % erhöhen, werden für 12 Monate von der Anhebung der Ausbildungsvergütung ausgenommen.
HBV	Berlin 23.500 Arb./Ang.	21.05.99	01.09.99 31.08.00 01.05.99 30.04.00	Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.034 1.187 1.336 DM Ost: 1.020 1.170 1.318 DM Stufenerhöhung auf 100 % West-Niveau ab 01.01.00 (Arb./Ang.: nach einem Nullmonat (Mai) 3,1 % ab 01.06.99; Ost: Anhebung von derzeit 98,6 % West-Niveau auf 100 % ab 01.01.00) Die Ausbildungsvergütungen können um 30 DM reduziert werden, wenn am 01.09.99 im jeweiligen Betrieb mehr Auszubildende tätig sind, als am 01.09.98.
HBV	Groß- und Außenhandel genossenschaftlicher Großhandel Thüringen 18.800 Arb./Ang.	27.05.99	01.05.99 30.04.00 06.06.97 05.05.97 31.07.00	Nach 2 Nullmonaten (Mai, Juni) Erhöhung um 3,1 % auf 1.066 1.160 1.311 DM ab 01.07.99 (Arb./Ang.: Insg. 100 DM Pauschale für Mai, Juni, 3,1 % ab 01.07.99) TV zur Ausbildungsförderung: Unternehmen, die mehr Auszubildende gegenüber dem Basisjahr 1996 einstellen, dürfen im Rahmen der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge die tariflichen Ausbildungsvergütungssätze im Verhältnis des Steigerungssatzes der neu geschlossenen Ausbildungsverträge reduzieren, max. jedoch um 25 %. 6 Monate vor Ausbildungsende muß geklärt werden, ob eine Übernahme in ein Vollzeit- oder sozialverspfl. Teilzeitarbeitsverhältnis erfolgen wird. Unterbleibt die Übernahmeerklärung, dürfen die Ausbildungsvergütungen für die letzten 6 Monate der Ausbildung nicht mehr reduziert werden. Die Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze darf nicht zu einer Reduzierung von Arbeitsplätzen führen; eine Verknüpfung mit Altersteilzeitmodellen ist zulässig. Unternehmen, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dem Landesverband Groß- und Außenhandel durch entsprechende Unterlagen glaubhaft nachweisen, um wieviel die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge erhöht worden ist. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung der TV-Parteien.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Handel

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Groß- und Außenhandel genossenschaftlicher Großhandel Sachsen 42.400 Arb./Ang.	16.06.99	01.04.99 31.03.00	Nach 2 Nullmonaten (April, Mai) Erhöhung um 7 6 6 DM bzw. 32 33 35 DM (wenn im Vorjahr nicht erhöht wurde, wg. Erreichung des Ausbildungsplatzniveaus) auf 1.049 1.112 1.177 DM (Arb./Ang.: Insg. 110/60 DM Pauschale für April und Mai für Betriebe über 20/bis 20 Beschäftigte, 3,1 % ab 01.06.99 Verzögerung der Erhöhung der Ausbildungsvergütung bis 01.09.99. Voraussetzung für diese Handhabung ist das Erreichen der Ausbildungsplätze auf dem Niveau des Lehrjahres 1996/1997. Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der Tabelle ab 01.06.99.
HBV	Einzelhandel Niedersachsen 208.200 Arb./Ang.	03.12.97		Anpassung des Urlaubsgeldes für die Jahre 1999 und 2000 für neueingestellte Auszubildende ab 01.08.98 bis 31.12.99 auf 50 % der jeweiligen individuellen Ausbildungsvergütung (bisher: 50 % bzw. 2/3 von 50 % Urlaubsgeld Endstufe VerkäuferIn). Dafür Verein- barung über die 5 %ige Erhöhung der Ausbildungs- plätze ab 1998 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1997. Zum Stichtag 31.12.98 und 31.12.99 Überprüfung der Zahl der Ausbildungsplätze bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerks- kammern Niedersachsens durch die TV-Parteien.
		19.08.99	01.08.99 31.07.00	Erhöhung um 24 29 33 35 DM (2,5 % 2,6 % 2,6 % 2,7 %) auf 994 1.124 1.288 1.315 DM (Arb./Ang.: 150 DM Pauschale für Mai bis Juli 1999, 3,0 % ab 01.08.99)
	Saarland 32.100 Arb./Ang.	10.08.99	01.08.99 31.07.00	Erhöhung um 24 29 33 35 DM (2,3 % 2,5 % 2,5 % 2,6 %) auf 1.049 1.175 1.344 1.398 DM (Arb./Ang.: 165 DM Pauschale für April bis Juni 1999, 3,0 % ab 01.07.99) Bekräftigung der gemeinsamen Erklärung der TV-Par- teien vom 27.06.95 mit der Aufforderung an die Unter- nehmen, Ausbildungsplätze weiterhin und im verstärk- ten Umfang zur Verfügung zu stellen. Auszubildende sollen nach Möglichkeit im Betrieb im Anschluß der Ausbildung übernommen werden. Weiterhin verein- baren sie, daß die Firmen des saarländischen Einzel- handels sich verpflichten, Bewerbungsunterlagen bei Nichtübernahme an den Einzelhandelsverband Saar- land weiterzugeben mit der Möglichkeit um Übernah- me dieser Auszubildenden bei anderen saarländischen Einzelhandelsunternehmen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Handel

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Einzelhandel Berlin 87.600 Arb./Ang.	30.06.99	01.09.99 31.08.00	Erhöhung um 10 15 20 DM (1,1 % 1,4 % 1,7 %) auf 950 1.0721.230 DM (Arb./Ang.: 40 DM Pauschale für Juli, 3,0 % ab 01.08.99) Möglichkeit der Weitergabe der Ausbildungsvergütungs-Erhö- hung-Erhöhung erst zum 01.01.00 bei Erhöhung der Ausbildungsplätze um mindestens 5 % zum 01.09.99 (eingetragene Ausbildungsplätze bei der IHK und der Handwerkskammer Berlin) gegenüber 01.09.98 (ohne Auszubildende bei Wiederholungsprüfungen).

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
GdED	Deutsche Bahn AG Konzern Bundesgebiet West und Ost 155.000 AN	04.05.99	01.05.99 31.08.00	Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.088 1.174 1.253 1.363 DM Ost: 947 1.022 1.090 1.186 DM (Ost: Anhebung des Tarifniveaus von z. Z. 87 % auf 88 % ab 01.01.00) (AN: 320 DM Pauschale insg. für Mai bis August; 3,1 % ab 01.09.99; Tarifniveau-Anhebung Ost wie bei Auszubildende) Im Rahmen des am 14.10.98 erneuerten Beschäfti- gungsbündnisses Bahn: Zusicherung der DB AG, sich wie bisher ihrer besonderen Verpflichtung in der beruflichen Erstausbildung zu stellen und über den eigenen Bedarf hinaus auszubilden.
DPG	Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost 162.000 Arb./Ang.	28.02.99	01.01.99 31.03.00	Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.106,67 1.194,14 1.274,42 1.385,82 DM Ost: 996,00 1.074,73 1.146,98 1.247,24 DM (Ost: Tarifniveaueanhebung von 90 % auf 94 % von West ab 01.01.00) (Arb./Ang.: 500 DM Pauschale für Januar bis März, 3,1 % ab 01.04.99; Ost: Tarifniveaueanhebung von 90 % auf 94 % von West ab 01.01.00)
		"	"	Verpflichtung, Auszubildende des Prüfungsjahrgangs 1999 unter der Voraussetzung von persönlicher Eignung und Mobilität zu übernehmen: - Kaufleute für Bürokommunikation und Elektrome- chaniker/Elektroinstallateure für 6 Monate in ein Vollzeitverhältnis - Fachkräfte für Brief- und Frachtverkehr in ein unbe- fristetes Vollzeitverhältnis.
		19.03.99		Vereinbarung zum Ausbildungsplatzangebot: Erhöhung der Ausbildungsplatzquote in 1999 und 2000 um 13 % von 2.300 auf 2.600.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
DPG	Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost 87.500 Arb./Ang.	01.03.99 "	01.01.99 31.03.00 01.01.99	Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.106,67 1.194,14 1.274,42 1.385,82 DM Ost: 1.062,40 1.143,37 1.223,44 1.330,39 DM (Ost: Tarifniveaueinhebung von 96 % auf 100 % von West ab 01.10.99) (Arb./Ang.: 300 DM Pauschale für Januar bis März, 3,1 % ab 01.04.99; Ost: Tarifniveaueinhebung von 96 % auf 100 % von West ab 01.10.99) - Erhöhung der Ausbildungsplätze für die Jahre 1999 bis 2001 von 2.000 auf 2.450. - Übernahme der Auszubildenden des Abschlußjahrgangs 1999, unter der Voraussetzung persönlicher Eignung und bundesweiter Mobilität; mit 30 Std./W. in den ersten 6 Monaten, 34 Std./W. in den folgenden 6 Monaten und 38,5 Std./W. (volle AZ) nach weiteren 6 Monaten. - Bei erforderlichen Qualifizierungen kann während der ersten 12 Monate eine AZ von 30 Std./W. vereinbart werden, wobei die Verteilung der Wochen-AZ auch blockweise erfolgen kann, wenn die Qualifizierungsmaßnahme dies erfordert.
GdED	RBO Regionalbus Ostbayern 200 Arb./Ang.	18.02.99 18.02.99	01.07.99 31.12.00 kündbar 31.12.00	Erhöhung um 3,5 % auf 1.080 1.202 1.325 DM (Arb./Ang.: 3,5 %) Verlängerung der Vereinbarung im Rahmen eines TV „Bündnis für Beschäftigungssicherung“ außerhalb der Lohn-/ Gehaltsrunde: Die RBO sichert zu, weiterhin Auszubildende einzustellen und nach Möglichkeit nach Abschluß der Ausbildung zu übernehmen.
ÖTV	BLG Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG & Co. 2.600 Arb./Ang.	20.04.99 05.11.98	01.04.99 31.05.00 kündb. 31.12.99 (ohne Nachwirkung)	von 1.058,72 1.140,16 1.221,60 1.277,59 DM auf 1.110,00 1.195,00 1.280,00 1.345,00 DM (Arb.: 3,3 %; Ang.: 3,5 %) Erneute Verlängerung der Sondervereinbarung für die Übernahme von Auszubildenden vom 18.12.96 für ein weiteres Jahr: - Die TV-Parteien gehen von der Übernahme der Ausgebildeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis aus. - Befristete Übernahme für 6 Monate, falls das Unternehmen über den Bedarf hinaus ausbildet. - Bei Übernahme von Ausgebildeten abgesenkter Stundenlohn bzw. Einstufung in die unterste Gehaltsgruppe.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
HBV ÖTV	Reisebürogewerbe Bundesgebiet West und Ost 68.900 AN	26.11.99	01.10.99 30.09.01	<p>Erhöhung West: Nach zwei Nullmonaten (Oktober/November) von 845 1.025 1.255 DM auf 875 1.060 1.300 DM ab 01.12.99 auf 900 1.090 1.335 DM ab 01.12.00</p> <p>Erhöhung Ost: Nach zwei Nullmonaten (Oktober/November) von 764 924 1.133 DM auf 794 959 1.178 DM ab 01.12.99 auf 819 989 1.213 DM ab 01.12.00</p> <p>(AN. Nach zwei Nullmonaten (Oktober/November) 3,2 % ab 01.12.99, 2,6 % ab 01.12.00)</p> <p>Befristete Sonderregelung zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze: Möglichkeit der AV-Reduzierung um max. 15 % bei den Ausbildungsjahrgängen 2000 und 2001 für a) Betriebsstätten, die erstmals ausbilden, b) Betriebsstätten, die ihre Ausbildungsquote gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre angehoben haben. (Entsprechende Regelungen gab es bereits bei den TV-Abschlüssen 1996, 1997 und 1998)</p>
HBV	DER GmbH, DERTOUR GmbH & Co. KG, DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG 2.800 AN	12.04.99	01.04.99 30.09.99	<p>Ausbildungsvergütung z. Z.: 845 1.025 1.255 DM</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Ausbildungsquote in 1999 um 15 % (bisher 103). - Reduzierung der Ausbildungsvergütungen aller Auszubildenden des Jahrgangs 1999 um 15 %. - Bevorzugte Einstellung von Auszubildenden des Jahrgangs 1999 nach Abschluß ihrer Ausbildung, unter Voraussetzung ihrer persönlichen Eignung.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
DPG	Deutsche Postbank AG Bundesgebiet West und Ost 4.700 Arb./Ang.	01.03.99	01.01.99 31.03.00	Erhöhung um 3,1 % auf 1.108 1.195 1.276 1.387 DM (Ost: gültig ab 01.04.99) (Arb./Ang.: 500 DM Pauschale insg. für Januar bis März; 3,1 % ab 01.04.99)
		18.12.98	18.12.98 31.12.01	Vereinbarung einer Ausbildungsoffensive: - Verpflichtung des AG, in 1999/2000/2001 jeweils 230 Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. - Bestrebung des AG, den Auszubildenden der o.g. Einstellungsjahre ein vollbeschäftigtes Arbeitsverhältnis anzubieten und Verpflichtung, hierzu eine jährliche Überprüfung in Abstimmung mit der DPG vorzunehmen.
HBV	Privates Versicherungs- gewerbe Bundesgebiet West und Ost 292.700 AN	19./ 20.03.99	01.01.99 31.03.00	Erhöhung um 30 40 45 DM auf 1.275 1.410 1.540 DM (AN: 350 DM Pauschale für Januar bis März; 3,2 % ab 01.04.99) Appell für Ausbildung und Übernahme von Auszubildenden, u.a.: - Appell der TV-Parteien an die Versicherungsunternehmen, die Zahl der Ausbildungsplätze gegenüber 1998 nochmals zu steigern und in 1999 möglichst 5 % mehr Auszubildende einzustellen - durch die Erweiterung der Altersteilzeit werden verbesserte Übernahmemöglichkeiten für Auszubildende angestrebt - möglichst Übernahme von Ausgebildeten für mind. 12 Monate.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Systemgastronomie Bundesgebiet West 50.000 AN		01.08.97 31.07.99	Nach einem Nullmonat (Juli) Erhöhung um 1,4 % auf 1.087 1.224 1.326 DM ab 01.08.97 Stufenerhöhung um 1,6 % auf 1.120 1.261 1.397 DM ab 01.08.98 (AN: 1 Nullmonat (Juli), 1,4 % ab 01.08.97, 1,6 % Stufenerhöhung ab 01.08.98)
		06.11.96	01.07.96 30.06.00	Protokollnotiz zum MTV zur Schaffung von neuen Ausbildungsplätzen: TV-Parteien erklären Bereitschaft für die zügige Schaffung der Voraussetzungen für Berufsausbildungen im Bereich der Systemgastronomie. Wenn diese gegeben sind, werden mind. 1.000 neue Ausbildungsplätze durch die im Bundesverband der Systemgastronomie zusammengeschlossenen Unternehmen geschaffen.
HBV	Herstellender Buchhandel/Verlage Baden-Württemberg 25.000 AN	20.05.99	01.05.99 30.04.00	Erhöhung um 3,1 % auf 1.125 1.252 1.377 DM (AN: 3,0 %)
		13.07.98	01.05.98 30.04.00	TV Beschäftigungssicherung: Gemeinsamer Appell der TV-Parteien an die Arbeitgeber, mehr Ausbildungsplätze zu schaffen.
IG Med.	Zeitungsverlage Niedersachsen und Bremen 6.500 Ang.	09.06.99	01.04.99 31.03.00	Erhöhung um einheitlich 48 DM auf 1.301 1.401 1.501 1.601 DM (3,8 % 3,6 % 3,3 % 3,1 %) (Ang.: 3,3 %) Weitergeltung des TV zur Beschäftigungssicherung vom 03.05.96, u.a. mit: - einem Appell der TV-Parteien, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten, auch über den eigenen Bedarf hinaus - Übernahme von Ausz. nach der Prüfung für mindestens 6 Monate außer bei akuten Beschäftigungsproblemen im Betrieb oder wenn der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
GdED	DE-Consult Deutsche Eisenbahn- Consulting GmbH, Berlin 1.200 Ang.	Juni 1998	01.02.98 31.05.99	Keine Erhöhung, dafür Regelung zur Übernahme von Auszubildenden: Angebot eines Arbeitsvertrages für 12 Monate für alle Auslerner in 1998, deren Durchschnittsprüfungsnote nicht schlechter als 2,5 ist.
ÖTV	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammen- arbeit (GTZ) GmbH 1.300 AN Zentrale 8.800 AN Ausland	09.06.98	01.09.98 31.08.99	Keine AV-Erhöhung (z. Z. gültig: 1.100 1.180 1.255 DM) (AN: 1,7 %) Als Tarifergebnis festgehalten: Spätestens 1999 werden fünf zusätzliche Ausbildungsplätze eingerichtet.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluß- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
HBV	GRZ Genossenschafts- Rechenzentrale Norddeutschland GmbH 500 AN	01.08.98	1999/ 2000	Protokoll-Notiz zum Mantel-TV: Die GRZ stellt in der Zeit vom 01.01.99 bis zum 31.12.00 jedes Jahr 5 neue Auszubildende ein.
HBV	Datenverarbeitungs- zentrum Suhl GmbH 100 AN	28.04.99	01.06.99 31.05.00	Erhöhung um 3,0 % auf 1.009 1.123 1.236 1.360 DM (AN: 3,0 %) Gehalts-TV-Bestimmung: - Das Unternehmen verpflichtet sich, im Ausbildungsjahr 1999 mindestens drei neue Auszubildende einzustellen. - Die Geschäftsführung ist bemüht, möglichst viele Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften, Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ÖTV	Öffentlicher Dienst Bund, Länder und Gemeinden Bundesgebiet West und Ost 2.702.700 Arb./Ang.	27.02.99	01.01.99 31.03.00	Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.106,67 1.194,14 1.274,42 1.385,82 DM Ost: 957,27 1.032,93 1.102,37 1.198,73 DM (Arb./Ang.: 300 DM (West), 259,50 DM (Ost) Pauschale für Januar bis März; 3,1 % ab 01.04.99) - Absichtserklärung der Arbeitgeber, die Zahl der neu eingestellten Auszubildenden auf dem jetzigen Niveau zu halten. - Verlängerung der Regelung zur Übernahme nach der Ausbildung für mind. 6 Monate.
ÖTV	Bundesanstalt für Arbeit Bundesgebiet West und Ost 71.200 Arb./Ang.	05.03.99	01.01.99 31.03.00	Erhöhung um 3,1 %, bisher: West: 1.354,80 1.424,55 1.487,67 DM Ost: 1.171,90 1.232,24 1.286,83 DM (Arb./Ang.: 300 DM (West), 259,50 DM (Ost) Pauschale für Januar bis März; 3,1 % ab 01.04.99) Verlängerung der Regelung zur Übernahme nach der Ausbildung für mind. 6 Monate.
ÖTV	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bundesgebiet West und Ost 20.000 Arb./Ang.	13.04.99	01.01.99 31.03.00	Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.106,67 1.194,14 1.274,42 1.385,82 DM Ost: 957,27 1.032,93 1.102,37 1.198,73 DM (Arb./Ang.: 300 DM (West), 259,50 DM (Ost) Pauschale für Januar bis März; 3,1 % ab 01.04.99; Ost: zusätzliche Einmalzahlung von 40,50 DM, zahlbar mit dem Urlaubsgeld 1999) - Absichtserklärung der Arbeitgeber, die Zahl der neu eingestellten Auszubildenden auf dem jetzigen Niveau zu halten. - Verlängerung der Regelung zur Übernahme nach der Ausbildung für mind. 6 Monate.
ÖTV	Bundesknappschaft Bundesgebiet West und Ost 12.200 Arb./Ang.	05.03.99	01.01.99 31.03.00	Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.106,67 1.194,14 1.274,42 1.385,82 DM Ost: 957,27 1.032,93 1.102,37 1.198,73 DM (Arb./Ang.: 300 DM (West), 259,50 DM (Ost) Pauschale für Januar bis März; 3,1 % ab 01.04.99) Verlängerung der Regelung zur Übernahme nach der Ausbildung für mind. 6 Monate.
ÖTV	Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung Bundesgebiet West und Ost 34.800 Arb./Ang.	28.02.97	1997 - 1999	Schaffung von 75 bis 80 zusätzlichen Ausbildungsplätzen (nicht im Bereich der Sozialversicherungsfachangestellten) als Kompensation für die Absenkung der Ausbildungsvergütung für den Beruf der/des Sozialversicherungsfachangestellten des Ausbildungslehrgangs Herbst 1996 auf das Niveau des öffentlichen Dienstes.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften, Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlußdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ÖTV	<p>Fortsetzung Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>Gewerbliche Berufsgenossenschaften Bundesgebiet West und Ost</p> <p>20.300 Arb./Ang. (nur West)</p>	17.03.99	01.01.99 31.03.00	<p>Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.106,67 1.194,14 1.274,42 1.385,82 DM Ost: 957,27 1.032,93 1.102,37 1.198,73 DM</p> <p>(Arb./Ang.: 300 DM (West), 259,50 DM (Ost) Pauschale für Januar bis März; 3,1 % ab 01.04.99)</p> <p>Verlängerung der Regelung zur Übernahme nach der Ausbildung für mind. 6 Monate.</p>
HBV IG BCE IGM ÖTV	<p>Tarifgemeinschaft Betriebskrankenkassen Bundesgebiet West und Ost</p> <p>7.000 AN</p>	11.12.98	01.01.99 31.12.99	<p>Nur für <u>BKK Sachsen-Anhalt</u>: Änderung des vereinbarten Stufenplans (100 % ab 01.01.99): 95 % ab 01.01.99 96 % ab 01.01.00 98 % ab 01.01.01 100 % ab 01.01.02</p> <p>Vereinbarung zur unbefristeten Einstellung eines Ausgebildeten in 1999 und Angebot von zwei Ausbildungsplätzen.</p> <p>(übrige AN und Auszubildende: Erhöhung um 3,1 % = AV: 1.157 1.262 1.368 DM)</p>
DPG	<p>Bundesanstalt für Post und Telekommunikation</p> <p>3.000 Arb./Ang. (einschl. Beamte)</p>	28.12.98	1999	<p>Vor der Tarifrunde abgeschlossen:</p> <p>Vereinbarung, 1999 8 Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten einzustellen, dafür keine darüber hinausgehenden Forderungen der DPG zur Erhöhung der Ausbildungsquote im Rahmen der Tarifrunde 1999 und Verpflichtung des AG zur Prüfung, ob ab 2000 auch in anderen Bereichen außerhalb der VAP (Versorgungsanstalt Post) ausgebildet werden kann.</p>
		19.03.99	01.01.99 31.03.00	<p>Erhöhung um 3,1 % auf 1.106,67 1.194,14 1.274,42 1.385,82 DM</p> <p>(Arb./Ang.: 300 DM Pauschale für Januar bis März; 3,1 % ab 01.04.99)</p>

Tarifliche Regelungen im Wortlaut

Tarifbereich	Seite
Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost	36 - 37
BLG Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG & Co.	38
Bundesanstalt für Post und Telekommunikation	39
Chemische Industrie Bundesgebiet West	40
Chemische Industrie Bundesgebiet Ost	41
Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	42 - 44
Deutsche Bahn AG Konzern Bundesgebiet West und Ost	45
Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost	46
Deutsche Postbank AG Bundesgebiet West und Ost	47
Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost	48
Deutsches Reisebüro GmbH, DERTOUR GmbH & Co. KG, DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG	49
Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost	50
Einzelhandel Niedersachsen	51
Einzelhandel Saarland	52
Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen	53
Eisen- und Stahlindustrie Saarland	54
Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH/Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH	55
Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen	56
Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost	57
Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen	58
Feinwerktechnik Baden-Württemberg	59
Feuerfeste Industrie Niedersachsen, NRW, Hessen, Rheinl.-Pfalz	60
Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim	61
Groß- und Außenhandel / Verlage Hessen	62
Groß- und Außenhandel, genossensch. Großhandel Thüringen	63 - 65
Groß- und Außenhandel, genossensch. Großhandel Sachsen	66
Holzverarbeitende Industrie Westfalen-Lippe	67
Holzverarbeitende Industrie Sachsen	68
Kautschukindustrie alle regionalen Bereiche West	69
Kfz-Gewerbe Sachsen	70
Lederwarenindustrie Nordwestdeutschland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg	71
Metallhandwerk Hamburg (ohne Elektro, Klempner, Kfz)	72
Metallindustrie Bayern	73
Metallindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	74
Metallindustrie Niedersachsen	75
Metallindustrie Thüringen	76
Mineralölverarbeitung BP Oil Deutschland GmbH, Mobil Schmierstoff GmbH	77
Mineralölverarbeitung Deutsche Shell AG	78
Mineralölverarbeitung RWE-DEA	79
Nahrungsmittelindustrie NRW	80
Öffentlicher Dienst Bund, Länder und Gemeinden Bundesgebiet West und Ost	81
Papier-, pappe- und kunststoffverarbeitende Industrie Bundesgebiet	82
PreußenElektra-Gruppe	83

Tarifbereich	Seite
Privates Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	84
Reisebürogewerbe Bundesgebiet West und Ost	85
Rheinischer Braunkohlenbergbau	86
Schuhindustrie Bundesgebiet West	87
Steine-Erden-Industrie Hessen	88
Steine-Erden-Industrie Rheinland-Pfalz	89
Steine-Erden-Industrie Baden-Württemberg	90
Steine-Erden-Industrie Bayern	91
Steine-Erden-Industrie Thüringen	92
Steinkohlenbergbau Ruhr	93
Süßwarenindustrie Hessen	94
Süßwarenindustrie Berlin-West	95
Systemgastronomie Bundesgebiet West	96
Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung Bundesgebiet West und Ost	97
Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	98 - 100
Textilindustrie Bundesgebiet Ost	101
Volkswagen AG	102 - 103
Zeitungsverlage Niedersachsen und Bremen	104
Zementindustrie NRW	105

Auszug aus Lohn-Tarifvertrag vom 29.04.99

Beschäftigungssicherungsklausel

- (1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in den §§ 2 und 4 geregelten Löhnen um bis zu 10 % abweichende Löhne vereinbart werden. Diese betrieblich vereinbarten Löhne treten an die Stelle der Gesamttarifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der §§ 2 und 4. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.
- (2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.
- (3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die bezirklichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluß einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den bezirklichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlußfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates - bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit - erfolgen muß, wirksam.
- (4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (5) Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 dürfen insgesamt nicht um mehr als 10 v. H. von dem Gesamttarifstundenlohn ihrer Berufsgruppe gemäß § 2 Abs. 5 und 6 abweichend vereinbart werden.

Hinweis

In die Gehaltstarifverträge für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie die Poliere wurden entsprechende Beschäftigungssicherungsklauseln eingebaut.

Vereinbarung der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft zur Ausbildungssituation in den neuen Bundesländern vom 29.04.99

Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft rufen die Betriebe der Bauwirtschaft gemeinsam dazu auf, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze zu erhöhen und damit jungen Menschen in den neuen Bundesländern eine Perspektive zu geben.

Um die Ausbildungsbereitschaft in den neuen Bundesländern zu erhöhen, haben die Tarifvertragsparteien die Ausbildungsvergütungen für die ab dem 1. April 1999 beginnenden Ausbildungsverhältnisse neu geregelt.

Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft in den neuen Ländern werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, welche die Ausbildungssituation in den neuen Bundesländern analysiert und Vorschläge zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft erarbeitet.

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG

Sondereinbarung zwischen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft und der ÖTV für die Übernahme der Auszubildenden vom 18.12.96

1. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß die Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung nach Bedarf unbefristet in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Unternehmen übernommen werden.
2. Falls das Unternehmen über den Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat und ein Übernahmeangebot wegen akuter Beschäftigungsprobleme nicht möglich ist, so ist der Auszubildende rechtzeitig zu informieren.

Der Auszubildende ist in diesem Fall befristet für mindestens 6 Monate in ein Vollzeitverhältnis zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.

3. Die Übernahme der Auszubildenden (gewerblich inklusive Handwerker) erfolgt in der Regel im Geschäftsfeld Automobile zum Einsatz auf der Landseite. Die kaufmännischen Auszubildenden werden nach Bedarf im kaufmännischen Bereich eingesetzt.
4. Der Stundenlohn beträgt DM 18,50. Er erhöht sich entsprechend der Lohnabschlüsse für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafendarbetriebe.

Die kaufmännischen Mitarbeiter werden nach K 1 - entsprechend der BLG-Regeln eingestuft.

5. Für das Arbeitsverhältnis gelten der jeweils gültige Rahmentarifvertrag für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafendarbetriebe sowie die jeweils gültigen Sonderbestimmungen für die Häfen im Lande Bremen bzw. der Rahmenvertrag A für kaufmännische und technische Angestellte der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.
6. Bei Neueinstellungen bei der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft ist den Arbeitnehmern, die unter diesen Tarifvertrag fallen, vorrangig ein Übernahmeangebot zu unterbreiten.
7. Dieser Tarifvertrag gilt ab 1. Januar 1997. Der Tarifvertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, am 31. Dezember 1997. Eine Nachwirkung gem. § 4 Ziffer 5 Tarifvertragsgesetz bei Beendigung des Tarifvertrages wird ausgeschlossen.

Verlängerung der Sondereinbarung um 1 Jahr am 15.9.97

Weitere Verlängerung der Sondereinbarung um 1 Jahr am 5.11.98

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation

Vereinbarung vom 28.12.98

1. Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BANst PT) ist bereit, für das Einstellungsjahr 1999 acht Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten - Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung - einzustellen.
2. Darüber hinausgehende Forderungen zur Erhöhung der Ausbildungsquote bei der BANst PT für das Einstellungsjahr 1999 werden im Rahmen der Tarifrunde 1999 seitens der Deutschen Postgewerkschaft nicht erhoben.
3. Die BANst PT verpflichtet sich zu prüfen, ob ab dem Jahr 2000 auch in anderen Bereichen außerhalb der VAP ausgebildet werden kann.

Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 09.05.98

I. Neue Ausbildungsinitiative: Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und Ausbildungsvergütungen

Erklärung der Bundestarifvertragsparteien zur Ausbildungsplatzsituation

Die Tarifvertragsparteien stellen mit Befriedigung fest, daß durch die wiederholten Anstrengungen der Unternehmen – wie in den Vorjahren – auch die Ausbildungsplatzinitiative für das Jahr 1997 zum Erfolg geführt werden konnte. Sie sind gemeinsam der Überzeugung, daß es keiner gesetzlichen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes bedarf und befürchten bei einer gesetzlichen Regelung negative Auswirkungen auf die Ausbildungsplatzsituation.

- Die Chemie-Arbeitgeber erwarten für den Bereich der westlichen Bundesländer im Zeitraum von 1998 bis Ende 2000 eine nochmalige Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes um insgesamt mindestens 5 % gegenüber der Sollzahl des Jahres 1997.

Dabei sind sich die Tarifvertragsparteien einig, daß Berufsvorbereitungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Jugendliche einschließlich von Maßnahmen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen und ähnliche Maßnahmen sowie Ausbildungsinitiativen unter Beteiligung der Chemie-Arbeitgeber einbezogen werden.

- Die Tarifvertragsparteien fordern insbesondere diejenigen Betriebe auf, die bisher nicht ausbilden, im Interesse der Zukunftssicherung Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Die regionalen "Runden Tische für Arbeitsmarktfragen" werden ihre bisherige Arbeit fortsetzen und sollen insbesondere alle Initiativen, die auf eine Verbreiterung des Ausbildungsplatzangebotes abzielen, mit geeigneten Maßnahmen unterstützen sowie die in Aussicht genommene Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes überprüfen.
- Die bisherigen bezirklichen Regelungen über die Ausbildungsvergütungen werden unverändert für die Laufzeit der jeweiligen regionalen Entgelttarifverträge wieder in Kraft gesetzt. Auszubildende, die sich zum Stichtag 09. Mai 1998 in einem Ausbildungsverhältnis befinden, erhalten eine Einmalzahlung von DM 200,--.
- Die Tarifvertragsparteien bekräftigen den Grundsatz, daß Ausbildung vor Übernahme geht.

Auszug aus Medieninformation der IG Bergbau, Chemie, Energie vom 14.06.99

Ausbildungsplatzinitiative

446 neue Stellen

Angesichts der katastrophalen Lage auf dem Ausbildungsmarkt insbesondere in den neuen Ländern hatte die IG BCE 1997 gemeinsam mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ein Projekt zur Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen aufgelegt.

Finanziert wird das Projekt durch die Länder, die BvS, die Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin (BMGB) und das Qualifizierungsförderwerk Chemie GmbH (QFC) sowie einer Reihe von Unternehmen. Das QFC - eine Tochtergesellschaft der IG BCE - ist zugleich Projektträger. Bisher wurden 32,6 Millionen Mark für die Finanzierung bereitgestellt.

1997 und 1998 wurden insgesamt 446 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze geschaffen. Ausgebildet wird in 21 Berufen, darunter Chemielaboranten, Industriekaufleute, Energieelektroniker und Technische Zeichner. Bei der Vergabe der Plätze werden Haupt- und Realschüler angemessen berücksichtigt. Zudem ist sichergestellt, daß gleichermaßen männliche und weibliche Jugendliche ausgebildet werden.

Die Ausbildungsplatzinitiative arbeitet außerordentlich erfolgreich, ihre Anstrengungen werden von der Bundesregierung ausdrücklich unterstützt. Die Initiative ist zu einer wirksamen Ergänzung des Ausbildungsmarktes geworden. Eine Grundlage des Erfolgs ist die beispiellose Kombination mehrerer Finanzierungsquellen. Die Initiative ist nicht zuletzt ein Baustein für das "Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit".

Trotz zusätzlicher staatlicher Ausbildungsprogramme zeichnet sich auch für das Jahr 1999 ein deutlicher Mangel an Ausbildungsplätzen ab. So ging das Angebot betrieblicher Lehrstellen im Osten um rund fünf Prozent zurück. Die IG BCE tritt deshalb nachdrücklich dafür ein, die Ausbildungsplatzinitiative fortzusetzen und zu erweitern. Auch deshalb soll ein Projekt-Beirat eingesetzt werden. Dieses Gremium dient vor allem als Bindeglied zwischen den beteiligten Unternehmen und Institutionen, hier sollen Erfahrungen ausgetauscht und Anregungen für die weitere Arbeit gegeben werden. Der Beirat konstituiert sich am Donnerstag, den 17. Juni.

Medieninformation der IG BCE vom 10.03.99

Gemeinsame Erklärung der paritätischen Berufsbildungsräte Chemie, Papier und Glas

Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit nutzen

Die paritätischen Berufsbildungsräte der Chemie-, Papier- und Glasindustrie und die sie tragenden Sozialpartner begrüßen das "Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit - Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher". Sie sehen hierin einen wichtigen Impuls zur wirksamen Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und werden das in ihren Kräften Stehende unternehmen, um ihren Beitrag zu Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Qualifizierung von Jugendlichen fortzusetzen und nach Möglichkeit noch auszuweiten. Dies haben die Berufsbildungsräte jetzt anlässlich einer erstmalig gemeinsamen Sitzung dieser Gremien in Hannover festgestellt.

....

Ausbildungsappell

Die Berufsbildungsräte haben gleichzeitig an die Firmen der beteiligten Branchen einen eindringlichen Appell gerichtet, vor dem Hintergrund einer sich abschwächenden Konjunktur und weiter steigender Bewerberzahlen in ihren Ausbildungsanstrengungen nicht nachzulassen. Zusätzliche Ausbildungsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche werden benötigt.

Die Berufsbildungsräte Chemie, Papier und Glas, die auf Anregung von Gabriele Glaubrecht, geschäftsführendes Hauptvorstandsmitglied der IG BCE, unter Beteiligung der Hauptgeschäftsführer der zuständigen Arbeitgeberverbände Hans Paul Frey (Bundesarbeitgeberverband Chemie), Peter Karthäuser (Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie) sowie Hermann Wessling (als Vertreter des Arbeitgeberverbands der Deutschen Glasindustrie) zusammengekommen waren, erzielten darüber hinaus in folgenden Punkten Übereinstimmung:

Umsetzungshilfen

Die Sozialpartner werden ihre organisatorischen Möglichkeiten nutzen, um über das "Sofortprogramm" zu informieren und Hilfestellungen bei der praktischen Umsetzung anzubieten. Die IG BCE wird hierzu am 19. März 1999 in Hannover eine bundesweite Informationsveranstaltung für alle Bildungsträger aus ihrem Organisationsbereich durchführen.

Beschäftigungsorientierte Tarifpolitik fortsetzen

Die vielfältigen Aktivitäten der Sozialpartner in den Tarifrunden zum Erhalt und zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze waren erfolgreich und müssen fortgesetzt werden. Die Berufsbildungsräte sprachen sich zugleich für eine Fortsetzung der beschäftigungsorientierten Tarifpolitik zugunsten der Auszubildenden aus und dankten den Firmen, die - zum Teil schon seit Jahren - über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden. Ihr Aufruf zur Ausbildung gilt insbesondere denjenigen Firmen, die bisher nicht oder nur in geringem Umfang ausgebildet haben.

Insgesamt durchlaufen derzeit rund 30 000 Jugendliche eine Ausbildung in den beteiligten Branchen.

Die Berufsbildungsräte begrüßten zudem die von einzelnen Firmen und Verbänden initiierten beispielgebenden Sondermaßnahmen für zusätzliche Ausbildungsplätze und Qualifizierungsmaßnahmen auch über die eigene Branche hinaus.

Die Berufsbildungsräte befürworten alle Aktivitäten, die die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen fördern. Sie sprechen sich für den Vorrang von Eigeninitiativen der Betriebe und Sozialpartner vor staatlichen Zwangsmaßnahmen aus.

Unterstützung durch "Runde Tische" und Eigeninitiativen

Die regionalen "Runden Tische für Arbeitsmarktfragen" in der chemischen Industrie waren richtungweisend und haben sich bewährt. Sie werden konsensorientiert fortgeführt und sollen das "Bündnis für Ausbildung" unterstützen.

Zahlreiche Sondermaßnahmen aus den beteiligten Betrieben und Branchen in Form von Ausbildungsinitiativen und -netzwerken sind beispielhaft und aus Sicht der Berufsbildungsräte nachahmenswert. Sie sind ein hilfreiches Instrument bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Geprüft werden soll, ob auch bereits bestehende Sozialpartnereinrichtungen wie z. B. die Weiterbildungsstiftung und der Unterstützungsverein der chemischen Industrie in die Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsinitiativen einbezogen werden können. Hierzu können z. B. Maßnahmen zählen, die Jugendliche zu einer Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung befähigen (sozialpädagogische Betreuung, Vorqualifizierung), berufsbegleitende Hilfen während der Ausbildung (Lernhilfen für Theorieschwächere), Unterstützung bei der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze (durch branchenspezifische Ausbildungsberater) und Hilfen zum Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis (Vermittlung, Mobilitätshilfen, Anpassungsqualifizierung).

Duales System der Berufsausbildung wichtig für Standort und Beschäftigung

Die Berufsbildungsräte stellen übereinstimmend fest, daß eine Qualifizierung im Dualen System der Berufsausbildung ein entscheidender Faktor für die Sicherung von Standort und Beschäftigung in Deutschland ist. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, das Duale System zu modernisieren. Dazu haben die paritätischen Berufsbildungsräte folgende Anforderungen formuliert:

- Zügige Neuordnungsverfahren mit zukunfts- und ausbildungsgerechter Formulierung neuer Qualifikationsprofile
- Flexible Ausbildungsordnungen
- Stärkere Orientierung der Ausbildung an betrieblichen Abläufen
- Anwenden, Umsetzen und Weiterentwicklung moderner Ausbildungsmethoden
- Ausbildungsangebote auch für leistungsschwächere Jugendliche
- Verbesserung der Lernortkooperation zwischen Betrieb und Berufsschule
- Berufstypische und kostengünstige Gestaltung des Prüfungswesens
- Verzahnung der Weiterbildung mit der betrieblichen Erstausbildung im Sinne lebensbegleitenden Lernens
- Beibehaltung des bewährten Konsensprinzips

Reformen durch ideologiefreie Berufsbildungspolitik

Die Berufsbildungsräte und die beteiligten Sozialpartner setzen sich für einen konstruktiven Dialog aller Beteiligten ein. Sie gehen davon aus, daß die notwendigen Reformansätze nur durch eine konsensorientierte, pragmatische und ideologiefreie Berufsbildungspolitik erzielt werden kann.

Auszug aus: Fortsetzung des Beschäftigungsbündnisses Bahn vom 14.10.98

II. Regelungsbedarf

....

Auch besteht Übereinstimmung, daß Aus- und Fortbildung bei der DB AG den sich ändernden Anforderungen des DB-Konzern angepaßt werden. Die DB AG wird sich dabei wie bisher ihrer besonderen Verpflichtung in der beruflichen Erstausbildung stellen und über den eigenen Bedarf Ausbildung betreiben.

Auszug aus Tarifergebnis vom 28.02.99

Übernahme der Auszubildenden des Prüfungsjahrganges 1999

Die Deutsche Post AG verpflichtet sich, den Auszubildenden des Prüfungsjahrganges 1999, die ihre Ausbildung erfolgreich beenden, unter der Voraussetzung der persönlichen Eignung und der Mobilität, folgendes Angebot einer unmittelbaren Anschlußbeschäftigung an das Ausbildungsverhältnis zu machen:

- bei Auszubildenden zum/zur Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (KfB) und Auszubildende zum Elektromechaniker/Elektroinstallateur (EMe/EI)
= befristet für sechs Monate in ein Vollzeitarbeitsverhältnis.
- bei Auszubildenden zur Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr (FBF)
= unbefristet in ein Vollzeitarbeitsverhältnis.

Die Deutsche Post AG wird sich bemühen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unter o. a. Voraussetzungen eine ausbildungsgerechte Anschlußbeschäftigung anzubieten. Bei den Auszubildenden zur Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr (FBF) bemüht sich die Deutsche Post AG im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ein heimatnahes Zweitangebot im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung anzubieten.

Vereinbarung zum Ausbildungsplatzangebot vom 19.3.1999

Vor dem Hintergrund des zwischen Bundesregierung, Arbeitgebern und Gewerkschaften angestrebten Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit kommen die Deutsche Post AG und die Deutsche Postgewerkschaft überein:

Die Deutsche Post AG steigert ihr Ausbildungsplatzangebot für das Jahr 1999 auf 2.600 Ausbildungsplätze und hält diese Zahl auch im Jahre 2000 aufrecht.

- Ausbildungs Offensive - vom 18.12.98

Die Deutsche Postbank AG (nachfolgend: Postbank) und die Deutsche Postgewerkschaft (nachfolgend: DPG) schließen über die qualifizierte Ausbildung von Nachwuchskräften folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundsatz

Postbank und DPG stimmen überein, daß insbesondere vor dem Hintergrund eines sich ständig verschärfenden Wettbewerbs im Bankenbereich der qualifizierten Ausbildung von Nachwuchskräften eine besondere Bedeutung zukommt.

Investitionen in die Ausbildung sind Investitionen in die Zukunft. Der qualifizierten Ausbildung von Schulabgängern kommt angesichts der unverändert schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt immer noch eine besondere Bedeutung zu.

§ 2 Ausbildung

Die Postbank verpflichtet sich, in den Jahren 1999, 2000 und 2001 jeweils 230 Ausbildungsplätze anzubieten.

§ 3 Übernahme

Die Postbank strebt an, allen Auszubildenden der Einstellungsjahre 1999, 2000 und 2001, die ihre fachliche und persönliche Eignung durch die bestandene Abschlußprüfung nachweisen, ein ausbildungsgerechtes vollbeschäftigtes Arbeitsverhältnis anzubieten.

Die Postbank verpflichtet sich, hierzu eine jährliche Überprüfung in enger Abstimmung mit der DPG vorzunehmen.

§ 4 Schlußbestimmung

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2001 befristet.

Auszug aus Tarifergebnis vom 01.03.99

§ 15 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Die Deutsche Telekom AG verpflichtet sich, den Auszubildenden des Prüfungsjahrganges 1999, die ihre Ausbildung erfolgreich beenden, unter der Voraussetzung persönlicher Eignung und der bundesweiten Mobilität, im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis ein Angebot einer Anschlußbeschäftigung nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 im Telekom-Konzern zu machen.
- (2) Die Einstellung erfolgt mit einer arbeitsvertraglichen regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 30 Stunden. Nach Ablauf der ersten 6 Monate des Arbeitsverhältnisses wird eine arbeitsvertragliche regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 34 Stunden, nach Ablauf von weiteren 6 Monaten die arbeitsvertragliche regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers vereinbart.
- (3) Soweit Qualifizierungen erforderlich werden, kann abweichend von Absatz 2 während der ersten 12 Monate des Arbeitsverhältnisses eine arbeitsvertragliche regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 30 Stunden vereinbart werden. Die Verteilung der Wochenarbeitszeit kann auch blockweise erfolgen, soweit dies die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme erfordert.
- (4) Die Deutsche Telekom wird sich bemühen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eine ausbildungsgerechte Anschlußbeschäftigung im Telekom-Konzern anzubieten.

Auszug aus Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung vom 12.04.99

§ 4 Ausbildungsbündnis

In Wahrnehmung der gemeinsamen sozialen Verantwortung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit schließen die Tarifparteien folgendes Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung:

Die unter § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Gesellschaften werden im Jahr 1999 die Zahl der neueinzustellenden Auszubildenden insgesamt um 15 % gegenüber der Gesamtzahl der im Ausbildungsjahr 1998 neu eingestellten Auszubildenden (103) erhöhen.

Entsprechend dieser prozentualen Erhöhung der Auszubildendenzahl werden die in § 2 genannten Ausbildungsvergütungen aller Auszubildenden des Ausbildungsjahres 1999 um 15 % reduziert. Diese Reduzierung gilt für die Dauer der Ausbildung.

Die in § 1 genannten Gesellschaften verpflichten sich im Gegenzug, alle für Berufsanfänger geeigneten Stellen für Reiseverkehrskaufleute bzw. Bürokaufleute entsprechend der persönlichen Eignung bevorzugt mit eigenen qualifizierten aus dem Personenkreis der Jahrgangsstufe 1999 ausgebildeten Reiseverkehrskaufleuten/Bürokaufleuten zu besetzen.

Dem Gesamtbetriebsrat ist die Zahl der in 1998/1999 eingestellten Auszubildenden durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Auszug aus der Tarifvereinbarung über Beschäftigungssicherung und Ausbildung in der Druckindustrie vom 19.04.96

3. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Druckindustrie, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird empfohlen.

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluß der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

4. Dieser Tarifvertrag kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 31.3.1997.

Einzelhandel Niedersachsen

Zusatzvereinbarung der Tarifvertragsparteien zum Tarifvertrag über Urlaubsgeld, Sonderzuwendung und Entgeltfortzahlung vom 03.12.97

Gemeinsame Erklärung zur Ausbildungssituation im niedersächsischen Einzelhandel

Arbeitgeber und Gewerkschaften bekennen sich gemeinsam zu der Verantwortung, für die heranwachsende Generation eine ausreichende Anzahl von Ausbildungsplätzen im niedersächsischen Einzelhandel zur Verfügung zu stellen.

Zur Erreichung dieser gemeinsamen Zielsetzung treffen sie folgende Vereinbarung:

Das Urlaubsgeld für Auszubildende wird abweichend von § 3 Ziff. 2. und 3. der Tarifvereinbarung über Urlaubsgeld und Sonderzahlungen im niedersächsischen Einzelhandel auf 50 % der jeweiligen individuellen Ausbildungsvergütung festgelegt. Diese Regelung gilt befristet für diejenigen Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31.7.1998 bis zum 31.12.1999 beginnt, für das Urlaubsgeld der Jahre 1999 und 2000. Danach entfällt diese Regelung ersatzlos, es sei denn, die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Verlängerung dieser Regelung.

Die Vertragsparteien schließen die Vereinbarung in der ausdrücklichen Erwartung, daß hierdurch die Zahl der Ausbildungsplätze im niedersächsischen Einzelhandel um 5 % gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1995 und 1997 erhöht wird.

Dazu werden die Vertragsparteien die Zahl der bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern Niedersachsen eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse im niedersächsischen Einzelhandel per Stichtag 31.12.1998 und 31.12.1999 mit denen der Jahre 1995 und 1997 vergleichen.

Sie sind sich darüber einig, daß diese Vereinbarung nicht verlängert wird, wenn der erwartete beschäftigungspolitische Effekt nicht erreicht wird.

Einzelhandel Saarland

Gemeinsame Erklärung vom 27.06.95

1. Die Tarifvertragsparteien fordern die Unternehmen des saarländischen Einzelhandels auf, zur Sicherung eines qualifizierten Berufsnachwuchses und zur Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung, weiterhin und in verstärktem Umfang Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
2. Nach Möglichkeit sollen im Betrieb ausgebildete Mitarbeiter/innen im Anschluß an ihre Berufsausbildung übernommen werden.
3. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, zur Verbesserung der Situation der ausgebildeten Kaufleute im Einzelhandel, daß die Firmen des saarländischen Einzelhandels sich verpflichten, die Bewerbungsunterlagen der Ausgebildeten, die sie nicht übernehmen können, mit deren Einwilligung dem Einzelhandelsverband Saarland e.V. zu übersenden. Der Verband wird sich um die Einstellung dieser Auszubildenden bei anderen saarländischen Einzelhandelsunternehmen bemühen.

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten vom 22.03.96 mit einer Laufzeit vom 01.05.98 bis 31.12.00

§ 3 - Übernahme von Ausgebildeten

1. Ausgebildete werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann von der Verpflichtung nach Ziffer 1 abgewichen werden, insbesondere wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
3. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

Auszug aus Verhandlungsergebnis für die eisenschaffende Industrie des Saarlandes vom 31.05.99

V. Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien unternehmen weiterhin gemeinsame Anstrengungen, die Nutzung freier Ausbildungskapazitäten in der Stahlindustrie zu ermöglichen.

Auszug aus TV zur Beschäftigungssicherung vom 14.04.99

§ 4 Übernahme von Ausgebildeten

1. Ausgebildete werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat, jedoch insbesondere, wenn:
 - Kurzarbeit verfahren wird oder beantragt ist,
 - die Arbeitszeit unter die tarifliche Regelarbeitszeit bei Vorliegen der unter § 2 genannten Voraussetzungen abgesenkt ist oder die Absenkung vorgesehen ist,
 - Arbeitsplätze aus betrieblichen Gründen gefährdet sind oder die Beschäftigtenzahl aus diesen Gründen reduziert wird.
3. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

Auszug aus: Ergebnis der Vergütungstarifverhandlungen 1997 für EMR und GWK vom 17.11.97

Präambel:

Im Bewußsein, einen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes zu leisten und die Wettbewerbsfähigkeit der beiden Unternehmen zu stärken, tragen die Tarifvertragsparteien mit dem nachfolgenden Tarifabschluß zu einer Sicherung und breiteren Verteilung der vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten bei und fördern die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze:

- ...
2. Die Unternehmen EMR und GWK sagen zu, während der Laufzeit dieses Tarifabschlusses insgesamt mindestens 50 Arbeitnehmer unbefristet einzustellen, darunter auch Auszubildende, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Die beiden Unternehmen verpflichten sich, jeweils zum 30.11. eines Jahres unaufgefordert die Vertragspartner über die vollzogenen Neueinstellungen – aufgeschlüsselt nach den Unternehmen EMR und GWK – zu unterrichten.
 3. Auszubildende, die innerhalb der Laufzeit dieses Tarifabschlusses die Prüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegenden Gründe sprechen, erhalten ein Angebot, für 12 Monate befristet eingestellt zu werden (mindestens 52).
 4. Die Unternehmen EMR und GWK sagen zu, insgesamt 9 zusätzliche Ausbildungsverträge im ersten Jahr der Laufzeit dieses Tarifabschlusses abzuschließen. Dabei werden die im Jahre 1997 bereits vorab abgeschlossenen zusätzlichen Ausbildungsverträge angerechnet.

...

Auszubildende erhalten keine Einmalzahlung. Bei befristeter Übernahme innerhalb der genannten Zeiträume erhalten sie jeweils eine anteilige Einmalzahlung.

Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen

Auszug aus "Tarifvertrag über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen und die Übernahme von Ausgebildeten" vom 20.07.99

§ 3

Auszubildende, die in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. September 2000 ihre Abschlußprüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, werden für die Dauer von 12 Monaten befristet eingestellt; die Unternehmen erklären sich bereit, sie im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten nach Ablauf der 12 Monate in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Es wird zugesagt, im Jahr 2000 Ausbildungsverträge in gleicher Zahl wie in 1999 anzubieten.

Auszug aus dem "Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Flexibilisierung"
vom 25.06.98:

§ 6
Ausbildung

Durch Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, daß die bis zum 28.02.1998 vereinbarten Tarifvergütungen der Auszubildenden nach einer Tarifierhebung im Rahmen nachweisbarer zusätzlicher Ausbildungsplätze beibehalten werden.

Auszug aus dem „Tarifvertrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ vom 13.11.98

§ 2 Generationenvertrag/Bewältigung von Beschäftigungsproblemen

2.1 Übernahme der Ausgebildeten

2.1.1 Ausgebildete werden in der Regel in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis übernommen.

Wird ein Teilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen, so soll ein Vollzeitarbeitsverhältnis nach spätestens zwei Jahren in folgenden Stufen erreicht sein:

im 1. Jahr mindestens 25 Wochenstunden,
im 2. Jahr mindestens 30 Wochenstunden.

2.1.2 Will der Arbeitgeber davon abweichen, so hat er den Auszubildenden gemäß § 25.11.2 Satz 2 GMTV zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Ausgebildete ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.

2.1.3 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach 2.1.2 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle entsprechend § 31.2 GMTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung treffen.

2.2 Einstellung jüngerer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Die Tarifvertragsparteien empfehlen, zugunsten von Neueinstellungen, Mehrarbeit zu vermeiden und mit älteren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen Arbeitszeitverkürzungen zu vereinbaren. Ist ein Vollzeitarbeitsplatz neu zu besetzen, empfehlen die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Personalplanung zu prüfen, ob eine Wiederbesetzung mit Teilzeitarbeitnehmern möglich ist.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 03.04.97

8.1.3.5 Hat der einzelne Betrieb eine Ausbildungsquote von 5 % oder höher, kann folgende abweichende Regelung zur Mehrarbeit angewandt werden:

Zuschläge zur Mehrarbeit werden dann nicht fällig, wenn der Freizeitausgleich innerhalb der nächsten zwei Kalendermonate erfolgt. Kann der Freizeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub, Dienstreise, Montage oder ähnlichen Gründen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, ist er spätestens mit dem darauffolgenden Kalendermonat vorzunehmen.

Erfolgt der Freizeitausgleich nicht innerhalb der vorgenannten Zeiträume, so ist die Mehrarbeit spätestens mit dem Ablauf von zwei weiteren Monaten zuschlagspflichtig auszugleichen.

Auszug aus Entgelttarifvertrag vom 20.11.98

§ 6

Werden Arbeitnehmer nach erfolgreichem Abschluß, der mindestens dreijährigen betrieblichen Ausbildung, durch den Betrieb übernommen, so erfolgt im 1. Jahr der Übernahme auf ihre tarifliche Eingruppierung ein Abschlag von 10 % auf das Tarifentgelt.

Danach werden sie entsprechend ihrer Eingruppierung, beginnend mit dem ersten Jahr in der Gruppe, bezahlt.

§ 7

...
Arbeitgeber und Betriebsrat können zur Förderung der Ausbildung die Ausbildungsvergütung in jedem Ausbildungsjahr um bis zu 10 % reduzieren. Hierzu sind die Tarifvertragsparteien hinzuzuziehen.

Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim

Protokollnotiz zum Einigungsergebnis vom 14.10.98 für den Geltungsbereich
Firma Schuller GmbH, Wertheim

Auszubildende werden nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit mindestens für die
Dauer von 12 Monaten, vorrangig in ihrem Ausbildungsberuf, beschäftigt.

Die Betriebsparteien werden rechtzeitig darüber beraten, an welchem Arbeitsplatz
der Einsatz erfolgt.

Die Entlohnung erfolgt auf Basis von 90 % des Tarifentgelts der jeweiligen, nach
Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, üblichen Tarifgruppe.

Über Einzelfälle entscheiden die Betriebsparteien einvernehmlich.

Groß- und Außenhandel/Verlage Hessen

Tarifvertrag zur Förderung der Ausbildung

Laufzeit: 01. Mai 1999 bis 30. April 2000

Unternehmen, die im Jahre 1998/99 die Ausbildungsplätze gegenüber dem 01. September 1997 um 10 % erhöhen, werden für 12 Monate von der Anhebung der Ausbildungsvergütung 1999 ausgenommen.

Die Aussetzung der Erhöhung gilt für alle Auszubildenden, die im August oder September 1999 im 1. oder 2. Lehrjahr sich befinden.

Auszubildende, die sich im 3. oder 4. Lehrjahr befinden, fallen nicht unter diese Regelung.

Die Firmen, die von dieser Regelung Gebrauch machen, müssen dies dem Arbeitgeberverband anzeigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht oder Nichterreichung der 10%-Klausel besteht ein Rechtsanspruch des Auszubildenden auf die erhöhte Vergütung.

Der Arbeitgeberverband ist den Tarifpartnern gegenüber rechenschaftspflichtig spätestens nach Ablauf des ersten Quartals nach Beginn der Ausbildungsverhältnisse.

Tarifvertrag zur Ausbildungsförderung vom 06.06.97

Präambel

Vor dem Hintergrund des unzureichenden Angebotes an Ausbildungsplätzen in Thüringen ist es Ziel dieses Tarifvertrages, gegenüber den Groß-/Außenhandels- und Dienstleistungsunternehmen sowie den gewerblichen Verbundgruppen einen deutlichen Anreiz zur Schaffung von mehr Ausbildungsplätzen zu bieten. Damit soll möglichst allen Jugendlichen, die sich um eine Ausbildung als Groß- und Außenhandelskaufmann bemühen, kurz- bis mittelfristig ein entsprechendes Ausbildungsplatzangebot eröffnet werden. Ziel ist es, bis zum Ausbildungsjahr 1999/2000 die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge gegenüber dem Jahr 1996 um 25 Prozent zu steigern.

§ 2

Förderung zur Schaffung von mehr Ausbildungsplätzen

Unternehmen, die mehr Auszubildende gegenüber dem Basisjahr 1996 einstellen, dürfen im Rahmen der neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge von den Ausbildungsvergütungssätzen, die in dem jeweils gültigen Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen für den thüringischen Groß- und Außenhandel sowie Verbundgruppen festgelegt sind, nach vorheriger Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichen.

Reduziert werden kann um den Steigerungssatz der Anzahl der Auszubildenden zum Basisjahr 1996. Maximal ist eine Abweichung bis zu 25 Prozent zulässig.

Die Abweichung um diesen Prozentwert in den folgenden Ausbildungsjahren setzt die Begründung von mindestens genauso viel Erstausbildungsverträgen wie im Jahr 1997 und die Erfüllung der Antragsregularien gemäß § 3 dieser Vereinbarung voraus.

§ 3

Durchführung

1. Mit der Durchführung dieser Vereinbarung wird der Landesverband Groß- und Außenhandel und Dienstleistungen Thüringen e.V., Juri-Gagarin-Ring 153, 99084 Erfurt betraut.
2. Will ein Unternehmen von den Ausbildungsvergütungen gem. § 2 Gebrauch machen, so hat es durch die Vorlage der erforderlichen Unterlagen glaubhaft nachzuweisen, um wieviel die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge erhöht worden ist.

3. Die Feststellung, daß von den Ausbildungsvergütungen gem. § 2 abgewichen werden kann, erfolgt durch formlosen Bescheid des mit der Durchführung dieser Vereinbarung betrauten Verbandes nach Zustimmung der Tarifvertragsparteien.
4. Unternehmen, die diese Regelung mißbräuchlich nutzen, werden auf Antrag einer der Vertragsparteien von der Anwendung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.
5. Das ausbildende Unternehmen hat spätestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Berufsausbildung zu klären, ob der Auszubildende nach Beendigung in ein mindestens 6monatiges Arbeitsverhältnis im Umfang der regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden übernommen wird, oder ob ein davon abweichendes unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Teilzeitarbeitsverhältnis vereinbart wird. Unterbleibt die Übernahmeerklärung, so entfällt für die letzten 6 Monate des Berufsausbildungsverhältnisses die Möglichkeit, den Auszubildenden zu den reduzierten Ausbildungsvergütungen gem. § 2 zu vergüten. Die Ausbildungsvergütung bestimmt sich dann für die letzten 6 Monate des Berufsausbildungsverhältnisses nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen für den Groß- und Außenhandel Thüringen.
6. Die Erhöhung der Ausbildungsverhältnisse darf nicht zu einer Reduzierung von Arbeitsplätzen führen. Eine Verknüpfung mit Altersteilzeitmodellen ist zulässig.
7. Die Tarifvertragsparteien haben die Möglichkeit, zur Kontrolle dieser Vereinbarung in die beim beauftragten Verband hinterlegten Unterlagen Einblick zu nehmen. Der Verband führt ein entsprechendes Register und dokumentiert alle Genehmigungen.

Protokollnotiz zum Tarifvertrag für Ausbildungsförderung

1. Aus Gründen der Überprüfbarkeit ist Grundlage für die Feststellung der Zielerreichung im Sinne der Präambel des Tarifvertrages die Zahl der Ausbildungsverträge für eine Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann in Thüringen.
2. Es wird festgestellt, daß im Jahr 1996 insgesamt 289 Ausbildungsverträge für eine Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann abgeschlossen wurden. 1996 stand dem lt. Statistik des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen eine Bewerberanzahl von 436 Bewerbern gegenüber. Das Ziel einer 25%igen Steigerung der Ausbildungsverträge ist erreicht, wenn im Jahr 1999 365 Verträge für eine Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann in Thüringen abgeschlossen werden.
3. Wird das Ziel einer Steigerung der Ausbildungsverträge um 25 % erreicht, so erfolgt die zukünftige Vergütung und Tarifentwicklung im Bereich der Auszubildenden nach den in § 2 des Tarifvertrages zur Ausbildungsplatzförderung festgelegten Mindest-Vergütungssätzen. Wird das Ziel nicht erreicht, so beraten die Tarifvertragsparteien über die notwendigen Maßnahmen zur anhaltenden Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes.

Auszug aus dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 16.06.99:

§ 5 Ausbildungsvergütungen

Bis zum 1. September 1999 bzw. Lehrjahreswechsel 1999 gilt folgendes: Es wird keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen vorgenommen. Es gilt die beigefügte Tabelle "Gültig ab 1. April 1999". Voraussetzung für diese Handhabung ist das Erreichen der Ausbildungsplätze auf dem Niveau des Lehrjahres 1996/1997. Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Tabelle "Gültig ab 1. Juni 1999".

Auszug aus Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 29.04.99

4. Ausbildungsinitiative

- a) Für Ausbildungsbetriebe, die zum 01.09.1999 bzw. in dieser Ausbildungsperiode 10 % mehr Auszubildende einstellen, als zum 01.09.1998 bzw. in dieser Ausbildungsperiode eingestellt wurden, gelten bezüglich der Neueinstellungen 1999 folgende Ausbildungsvergütungen:

Staffelvergütung

im ersten Ausbildungsjahr	45 Facharbeiter-Ecklöhne
im zweiten Ausbildungsjahr	48 Facharbeiter-Ecklöhne
im dritten Ausbildungsjahr	52 Facharbeiter-Ecklöhne

bezogen auf den jeweils gültigen Facharbeiter-Ecklohn

mit einem um 3,35 % verminderten Facharbeiterecklohn, bezogen auf den Facharbeiter-Ecklohn Stand: 01.04.1998. Dies gilt nicht für Ausbildungsvergütungen im vierten Ausbildungsjahr.

- b) Diese Ausbildungsvergütungen gelten für die gesamte Ausbildungsdauer bis zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung und für die zum 1. September 1999 bzw. in dieser Ausbildungsperiode eingestellten Auszubildenden.

Holzverarbeitende Industrie Sachsen

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Ausbildungsinitiative in der Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie Sachsens vom 09.12.98

Vereinbarung zur Förderung einer Ausbildungsinitiative, die die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze oder die ständige Gewährleistung eines überdurchschnittlichen Anteiles der Auszubildenden an der Belegschaft zum Ziel hat. Die Vereinbarung gilt für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende

§ 2

Für Ausbildungsbetriebe, die die folgenden Bedingungen erfüllen, gilt eine gesonderte Vergütungstabelle für Auszubildende:

1. für Ausbildungsbetriebe, deren Anzahl aller in der Ausbildung innerhalb von Lehrjahren befindlichen Auszubildenden 5 % der Belegschaft oder mehr ausmacht,
2. für Ausbildungsbetriebe, die auf der Basis 01.09.1998 pro weiterem Lehrjahr die Anzahl der gesamten Auszubildenden um jeweils 10 % erhöhen.

§ 3

Für Ausbildungsbetriebe, die die Bedingungen des § 2 erfüllen, gelten bezüglich der Neueinstellung in den Jahren 1999, 2000 und 2001 folgende Auszubildendenvergütungen:

	holzverarbeitende Industrie	Spielwaren und Kunststoffindustrie
1. Lehrjahr	715,-- DM	665,-- DM
2. Lehrjahr	787,-- DM	732,-- DM
3. Lehrjahr	931,-- DM	866,-- DM

Diese Auszubildendenvergütungen gelten für die gesamte Ausbildungsdauer bis zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung. Ab 01. September 2002 erhöhen sich die Auszubildendenvergütungen entsprechend den prozentualen Erhöhungen des jeweils laufenden Entgelttarifvertrages.

§ 4

Ausbildungsbetriebe, die sich an der Ausbildungsinitiative beteiligen und die Auszubildendenvergütungen gemäß § 3 anwenden wollen, sind hierzu nachweislichpflichtig. Sie melden jeweils zu Beginn des neuen Lebensjahres dem VHKS

1. die Gesamtzahl der Auszubildendenverhältnisse nach Lehrjahren per September 1998
2. die Gesamtzahl der Auszubildendenverhältnisse nach Lehrjahren zu Beginn des neuen Lebensjahres

Der VHKS informiert seinerseits die Gewerkschaft Holz und Kunststoff.

§ 5

Die Nachwirkung ist für diesen Tarifvertrag ab 01.09.2003 ausgeschlossen.

Kautschukindustrie, alle regionalen Bereiche West

Auszug aus Verhandlungsergebnis vom 22.06.99

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß die Zahl der Ausbildungsplätze im Verbandsdurchschnitt (nicht in jedem Mitgliedsunternehmen) 1999 gegenüber 1998 insgesamt um 7,5 % erhöht wird. Die Tarifvertragsparteien gehen weiterhin davon aus, daß die Auszubildenden bei akzeptablen Prüfungsergebnissen und, wenn die wirtschaftliche Lage es zuläßt, für 12 Monate übernommen werden.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 20.03.98

11. Übernahme von Auszubildenden

- 11.1. Auszubildende sollen nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit dem nicht personenbedingte oder dringende betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 11.2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Regelung nach Absatz I. abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 11.3. Bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten können mit Zustimmung des Betriebsrates abweichende Einzelvereinbarungen getroffen werden.
- 11.4. Diese Regelung gilt für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 01.06.1994 abgeschlossen sind. Für vor dem 01.06.1994 abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse gilt diese Regelung als Empfehlung.

Auszug aus den Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und -förderung im
Rahmen eines Bündnisses für Arbeit vom 22.03.96

Präambel

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß alle geeigneten Möglichkeiten, die sich positiv auf die Beschäftigungssituation auswirken, genutzt werden müssen. Die erheblichen Beschäftigungsverluste in den letzten Jahren und die Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit erfordern ein entschlossenes Handeln.

Ziel ist es, den bisherigen Beschäftigungsrückgang zu stoppen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Es ist dringend erforderlich, das Image der Lederwarenindustrie zu verbessern.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren deshalb folgende Maßnahmen zur Sicherung und Förderung von Arbeitsplätzen:

- I. Die Betriebe bieten in verstärktem Maße zusätzliche Ausbildungsplätze an. Darüber hinaus wird, soweit keine zwingenden Gründe dagegen vorliegen, eine Beschäftigungsübernahme nach Beendigung der Ausbildung zugesagt. Gleichzeitig verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, die Ausbildungsinhalte unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen zu überprüfen mit dem Ziel, diese anzupassen.

Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 09.07.97

Ziel ist es, mehr Ausbildungsplätze im Bereich des Hamburger Metallgewerbes zu schaffen. Die Tarifvertragsparteien streben an, innerhalb der nächsten 2 Jahre mindestens pro Jahr die Anzahl neuer Ausbildungsplätze wieder zu erreichen, die 1993 bestand.

Es wird ein gemeinsamer Arbeitskreis der Tarifvertragsparteien gegründet, der einvernehmlich Lösungen für folgende, die Ausbildungsbereitschaft und -qualität hemmende Probleme entwickeln und mit den zuständigen Stellen umsetzen soll (der Fragenkatalog ist nicht abschließend):

a) Berufsschule

- wie läßt sich der vermittelte Unterrichtsstoff paralleler zu dem praktischen Kenntnisstand der Auszubildenden vermitteln?
- Ist Blockunterricht oder Tagesschule die geeignete Unterrichtsform?
Ggf. kann hier gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Berufliche Bildung ein Projekt initiiert werden, in dem beide Modelle - oder Mischformen aus beiden - evaluiert werden.

b) Zielgruppenwerbung

Wie kann der Handwerksberuf als attraktive Zukunftsperspektive an Haupt- und Realschüler vermittelt werden, damit diese die nötigen naturwissenschaftlichen Schulkenntnisse lieber erwerben.

c) Prüfungsgebühren

Ist eine Absenkung/Aufgabe der Erhebung von Prüfungsgebühren durch die HWK möglich?

d) Wie kann die 3monatige Probezeit des BBiG besser mit den frühen Block- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen so koordiniert werden, daß der Ausbildungsbetrieb auch eine Beurteilungsgrundlage hat?

Auszug aus Verhandlungsergebnis vom 22.02.99

Gemeinsame Erklärung zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation

Der Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. und die Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern, Bezirksleitung München, sehen in der Frage der Berufsausbildung in der M+E-Industrie eine der großen strategischen Schlüsselaufgaben für die Zukunft.

Die Betriebe der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie haben im Jahr 1998 im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Ausbildungsverträge um ca. 11 % auf 21.100 Ausbildungsplätze erhöht.

Diese Erhöhung der Ausbildungsplätze reichte jedoch im Jahr 1998 nicht aus, in allen Regionen eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen; in anderen Regionen gab es dagegen Ausbildungsplatzüberhänge.

Um die Ausbildungsplatzdefizite in einzelnen Regionen Bayerns zu beheben, erklären die Tarifvertragsparteien:

- a) Der Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. und die Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern, Bezirksleitung München, stellen für Bayern die Regionen fest, in denen es nicht genügend Ausbildungsplätze gibt.
- b) In diesen Regionen finden im September/Oktober 1999 regionale Gespräche - unter Einbeziehung von Betriebsräten und Unternehmensleitungen - statt mit dem Ziel, zusätzliche Ausbildungsplätze für das folgende Jahr anzubieten. Die regionalen Vertreter werden von den Tarifvertragsparteien bis August 1999 benannt. Nachbenennungen sind möglich.

Gemeinsame Erklärung vom 08.12.99

Die zwischen den Verbänden der Metall- und Elektro-Industrie der Mittelgruppe und der Industriegewerkschaft Metall Bezirksleitung Frankfurt für das Jahr 2000 erneut in Kraft gesetzten Tarifvereinbarungen zur Beschäftigungssicherung sehen vor, daß Auszubildende im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Ziel der IG Metall ist die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze sowie die Eröffnung weiterer Beschäftigungsperspektiven durch eine Verlängerung der Übernahmeverpflichtung auf 12 Monate. Sie will die Attraktivität der M+E-Berufe verbessern, die längerfristigen Beschäftigungschancen der Auszubildenden erhöhen und die soziale Sicherung im Falle des Ausscheidens aus dem Unternehmen verbessern.

Die M+E-Verbände der Mittelgruppe stehen der Forderung auf Verlängerung der Übernahmeverpflichtung ablehnend gegenüber. Sie unterstützen ihre Mitgliedsunternehmen in der Beibehaltung und Erhöhung der Ausbildungsquote auch über den eigenen Bedarf hinaus. Ihr vordringliches Ziel ist es, jungen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen, nicht aber den Firmen eine zwingende Bindung über einen längeren Zeitraum aufzuerlegen.

Auch wenn die Tarifvertragsparteien insoweit unterschiedlicher Auffassung sind, appellieren sie aber gemeinsam an die Unternehmen, die Auszubildenden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung auch unbefristet zu übernehmen. Die Tarifvertragsparteien haben das gemeinsame Interesse, sich für die beruflichen Chancen der jungen Menschen einzusetzen und appellieren an die Unternehmen, zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten und im Rahmen ihrer Personal- und Nachfolgeplanung den Auszubildenden auch nach der Ausbildung entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Auszug aus dem „Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung“ vom 22.07.98 in der Fassung vom 19.02.99

**§ 3
Förderung der Ausbildung**

Um den hohen Stand an Ausbildungsplätzen auch im Jahr 1999 weiter zu gewährleisten, gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, daß im Einstellungsjahr 1999 die gleiche Anzahl von Ausbildungsplätzen angeboten wird wie 1998 (1.085 Ausbildungsplätze). Das entspricht einer Erhöhung der Ausbildungsplätze gegenüber 1996 von 17,6 %*)

*) Die Tarifvertragsparteien werden dies - Stichtag 1. November 1999 - überprüfen. Maßgeblich ist beim Vergleich die Zahl der Ausbildungsplätze für Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr.

**§ 4
Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß die Auszubildenden in der Regel nach bestandener Abschlußprüfung unbefristet in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Betrieb übernommen werden.
- (2) Weicht der Arbeitgeber davon ab, so hat er den Auszubildenden gemäß § 26 Ziffer IV (5) GMTV rechtzeitig zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Auszubildende ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis im Betrieb zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.
- (3) Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer (2) abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle gemäß § 30 Ziffer (1) GMTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung fällen.

Auszug aus dem „Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung“ vom 22.10.99

**§ 3
Förderung der Ausbildung**

Die Tarifvertragsparteien haben ihr Ziel einer Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze für 1999 - plus 17,6 % gegenüber 1996 (1085 Ausbildungsplätze) - erreicht. Die Tarifvertragsparteien werden sich im Frühjahr 2000 über eine Zielgröße für das Ausbildungsjahr 2000 verständigen.

Metallindustrie Thüringen

Auszug aus Protokollnotiz II des Verhandlungsergebnisses vom 08.03.99

Die Tarifvertragsparteien werden eine Initiative zur Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze in der Metall- und Elektroindustrie in Thüringen ergreifen.

Auszug aus Protokollnotiz zum Vergütungstarifvertrag vom 01.03.99

1. Auszubildende, die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages ihre Ausbildung beenden, erhalten einen auf 6 Monate befristeten Anstellungsvertrag. Außerdem wird sich das Unternehmen ernsthaft bemühen, alle Ausgebildeten nach der 6-monatigen Beschäftigungsgarantie in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Auszug aus Protokollnotiz vom 15.12.98 zum Entgelttarifvertrag

III. Auszubildende

DSAG wird ernsthaft versuchen, die Auszubildenden, die während der Laufzeit des Tarifvertrages ihre Ausbildung beenden werden, in zumindest befristete Anstellungsverhältnisse zu übernehmen. Dabei soll ein Zeitraum von 12 Monaten angestrebt werden.

Die Einzelfälle werden vor Ort unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten sowie der persönlichen Qualifikation und Eignung der Auszubildenden mit den jeweiligen Betriebsräten aufgenommen, wobei auch standortübergreifende Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Mineralölverarbeitung RWE-DEA

Auszug aus Ergebnisprotokoll vom 25.09.98

RWE-DEA beabsichtigt, die Anzahl der Auszubildenden im RWE-DEA Teilkonzern auf dem derzeitigen hohen Niveau zu halten.

RWE-DEA hält an der bisherigen Praxis fest, Ausgebildete nach Abschluß der Ausbildung befristet zu übernehmen, und zwar für mindestens 6, möglichst bis zu 12 Monaten.

Nahrungsmittelindustrie NRW

Protokollnotiz zum MTV vom 27.08.97

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, daß die Ausbildungsquote, gemessen an der Zahl der Gesamtbeschäftigten (außer Azubi), 6 % betragen soll.

Die Unternehmen/Betriebe werden sich weiter bemühen, im angemessenen Rahmen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen sowie intensiv prüfen, inwieweit Ausgebildeten unbefristete Arbeitsverträge angeboten werden können.

Auszug aus Tarifabschluß vom 27.02.99

II. Ausbildung

1. Ausbildungsvergütungen:

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege sowie die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum und der Praktikantinnen/Praktikanten werden ab 1. Januar 1999 um 3,1 % erhöht.

2. Ausbildungsverhältnisse:

Die Arbeitgeber erklären ihre Absicht, im Jahre 1999 die Zahl der neu eingestellten Auszubildenden auf dem gegenwärtig hohen Niveau zu halten.

3. Die bis zum 31. Dezember 1998 geltende Regelung im Manteltarifvertrag für Auszubildende zur Übernahme Ausgebildeter in ein Arbeitsverhältnis von sechs Monaten wird bis zum 31. März 2000 verlängert.

Papier-, pappe- und kunststoffeverarbeitende Industrie Bundesgebiet

Auszug aus dem Änderungs-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der papier-, pappe- und kunststoffeverarbeitenden Industrie vom 13.07.94

1. Übernahme von gewerblich Auszubildenden

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Diese Vereinbarung wird Bestandteil des Manteltarifvertrages, sie tritt am 1.8.1994 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. Juni 1996, gekündigt werden.

PreussenElektra-Gruppe

Ergebnis der Vergütungstarifverhandlungen der engeren PreussenElektra-Gruppe vom 25.06.97

Präambel

Im Bewußsein, einen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes zu leisten und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der PreussenElektra-Gruppe der AVE zu stärken, tragen die Tarifvertragsparteien der PreussenElektra-Gruppe mit diesem Tarifabschluß zu einer Sicherung und breiteren Verteilung der vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten bei und fördern die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze:

1. Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit gem. § 4 Nr. 1 Satz 1 RTV wird ab 1.1.1998 um 2 Stunden auf 36 Stunden verkürzt. Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit gem. § 2 Nr. 1 RTV für Auszubildende bleibt unverändert bei 38 Stunden.
- ...
3. Die Unternehmen der PreussenElektra-Gruppe sagen zu, während der Laufzeit dieses Tarifabschlusses mindestens 400 Arbeitnehmer unbefristet einzustellen, vorzugsweise Auszubildende, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Die Unternehmen der PreussenElektra-Gruppe verpflichten sich, jeweils zum 30.11. eines Jahres unaufgefordert die Vertragspartner über die vollzogenen Neueinstellungen - aufgeschlüsselt nach Unternehmen - zu unterrichten.
4. Auszubildende, die innerhalb der Laufzeit dieses Tarifabschlusses die Prüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegenden Gründe sprechen, erhalten ein Angebot, für 12 Monate befristet eingestellt zu werden (ca. 600), sofern betrieblich möglich auf 3/4-Arbeitsplätze. Sollte für einzelne Unternehmen der PreussenElektra-Gruppe eine solche Übernahme nicht möglich sein, gilt diese Zusage für die übrigen Unternehmen der PreussenElektra-Gruppe. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.
5. Die Unternehmen der PreussenElektra-Gruppe sagen zu, 55 zusätzliche Ausbildungsverträge im ersten Jahr der Laufzeit dieses Tarifabschlusses abzuschließen. Dabei werden die im Jahre 1997 bereits vorab abgeschlossenen zusätzlichen Ausbildungsverträge angerechnet.
6. Die Unternehmen der PreussenElektra-Gruppe sagen zu, im Jahr 1997 100 Anlernlinge („Fit für den Beruf“) für die Dauer von max. 12 Monaten bei einem monatlichen Entgelt von DM 750 aufzunehmen.

...

Auszubildende erhalten keine Einmalzahlung. Bei befristeter Übernahme innerhalb der genannten Zeiträume erhalten sie jeweils eine anteilige Einmalzahlung.

Auszug aus Tarifabschluß vom 19./20.03.99

VII. Appell für Ausbildung und Übernahme von Auszubildenden

1. *Vorbemerkung*

Die Tarifvertragsparteien des privaten Versicherungsgewerbes sind in ihrer Verantwortung für die Berufsausbildung junger Menschen gefordert. Aus diesem Grunde müssen die Ausbildungsanstrengungen der Versicherungsbranche auch in den kommenden Jahren fortgesetzt und - wenn möglich - gesteigert werden. Eine solche solidarische Gemeinschaftsaktion ist notwendig, damit die Zukunftschancen der Jugend in Ausbildung und Beruf gesichert, die Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungswirtschaft gestärkt und den sozialen Verpflichtungen im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Tarifabschlusses 1996 an die Versicherungsunternehmen appelliert, in ihren Betriebsstätten im Jahre 1997 fünf Prozent mehr Auszubildende einzustellen als 1996. Dieser Appell zeigte durchaus große Wirkung: Im Jahr 1997 gingen die Unternehmen 4.842 neue Auszubildende zum Versicherungskaufmann ein*. Das waren 13,4 % mehr als im Vorjahr.

Im Rahmen des Tarifabschlusses 1997 forderten die Tarifvertragsparteien die Versicherungsunternehmen u. a. auf, ihre Ausbildungsaktivitäten gegenüber 1997 möglichst nochmals zu steigern. Auch dieser Empfehlung sind die Versicherungsunternehmen gefolgt: Sie stellten 1998 5.371 neue Auszubildende zum Versicherungskaufmann ein*. Damit steigerten sie diese Zahl nochmals um 10,9 % gegenüber dem Vorjahr.

2. *Appell*

Trotz der erfreulichen verstärkten Bemühungen der letzten Jahre halten die Tarifvertragsparteien eine weitere Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze in der Versicherungswirtschaft für wünschenswert. Aus diesem Grunde appellieren sie hiermit an alle Versicherungsunternehmen, ihre Ausbildungsaktivitäten gegenüber 1998 nochmals zu steigern und 1999 nach Möglichkeit mindestens fünf Prozent mehr Auszubildende einzustellen als im Vorjahr.

Mit der Erweiterung des Altersteilzeitabkommens strebt die Versicherungswirtschaft auch verbesserte Übernahmemöglichkeiten von Ausgebildeten in ein festes Anstellungsverhältnis an.

Ausgebildete, die trotz Qualifikation nicht unbefristet übernommen werden können, sollen nach Möglichkeit für mindestens 12 Monate in ein anschließendes Arbeitsverhältnis übernommen werden; dies setzt bei den Ausgebildeten allerdings eine entsprechende Bereitschaft zum Wechsel des Beschäftigungsortes und zur Flexibilität des Arbeitseinsatzes voraus.

* Zahlen des Bundesinstituts für Berufsbildung in Berlin

Reisebürogewerbe Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Vergütungs-TV für Auszubildende vom 24.10.96, 05.06.97, 21.09.98 und 26.11.99

Befristete Sonderregelung zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

- a) für Betriebsstätten, die erstmals ausbilden
- b) Betriebsstätten, die ihre Ausbildungsquote gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre angehoben haben.

Erläuterungen zu a) Betriebsstätten, die in den letzten 5 Jahren nicht ausgebildet haben, können eine um 15% reduzierte Ausbildungsvergütung gewähren.

Erläuterung zu b) Betriebsstätten, die ihre Ausbildungsquote erhöhen, können die Ausbildungsvergütungen für neueinzustellende Auszubildende um den Prozentsatz vermindern, um den sie ihre Quote gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre erhöht haben, maximal jedoch um 15 Prozent.

Voraussetzung für beide Ausnahmeregelungen ist ein entsprechender Nachweis durch die zuständige IHK sowie eine entsprechende Information zur DRV-Geschäftsstelle. Beide Ausnahmeregelungen gelten ausschließlich für die Ausbildungsjahrgänge 1997 und 1998 (mit dem TV-Abschluß 1999 ausgedehnt auf die Jahrgänge 2000 und 2001).

Rheinischer Braunkohlenbergbau

Auszug aus Tarifvertrag vom 23.03.99

§ 5

....

Die 27. Protokollnotiz vom 26. Februar 1996 wird unter Ziff. 2 wie folgt geändert:

"Für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach dem 1. Februar 1996 und bis zum 30. April 2001 beenden, wird durch die Unternehmen eine befristete dreimonatige Übernahme auf halber Stelle im Ausbildungsberuf angeboten, alternativ die Zahlung einer einmaligen Starthilfe von DM 5.000,00. Der Arbeitgeber ist berechtigt, zusammen mit der Erteilung eines schriftlichen Verweises wegen mangelnder Leistungen oder anderen vertragswidrigen Verhaltens zugleich den Anspruch aus Satz 1 zu entziehen."

Auszug aus Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag vom 23.03.99

2. Die Rheinbraun AG sagt zu, bis zum Ablauf der Tarifvereinbarung in jedem Geschäftsjahr 200 neue Ausbildungsverträge anzubieten.

Auszug aus: Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag vom 26.05.97

Rheinbraun übernimmt umfangreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinischen Braunkohle bis zum Beschäftsjahr 2000/01. Der Vorstand und die IGBE wollen hierzu einen maßgeblichen Beitrag leisten. Diesem Ziel dient der Abschluß des Tarifvertrages vom 26.5.1997. Ergänzend hierzu wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Rheinbraun AG sagt zu, bis einschließlich des Geschäftsjahres 2000/01 in jedem Geschäftsjahr 180 neue Ausbildungsverträge anzubieten. Darüber hinaus wird sie im Geschäftsjahr 1997/98 weitere 20 Ausbildungsverträge anbieten und sich bemühen, dies bis zum Geschäftsjahr 2000/01 fortzusetzen.

Schuhindustrie Bundesgebiet West

Auszug aus den Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und -förderung im Rahmen eines „Bündnisses für Arbeit“ vom 13. März 1996 zwischen dem Hauptvorstand der Deutschen Schuhindustrie und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Leder

Präambel

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß alle geeigneten Möglichkeiten, die sich positiv auf die Beschäftigungssituation auswirken, genutzt werden müssen. Die erheblichen Beschäftigungsverluste erfordern ein entschlossenes Handeln.

Ziel ist es, den bisherigen Beschäftigungsrückgang zu stoppen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Es ist dringend erforderlich, das Image der Schuhindustrie zu verbessern.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren deshalb folgende Maßnahmen zur Sicherung und Förderung von Arbeitsplätzen:

1. Die Betriebe bieten im verstärkten Maße zusätzliche Ausbildungsplätze an. Darüber hinaus wird, soweit keine zwingenden Gründe dagegen vorliegen, eine Beschäftigungsübernahme nach Beendigung der Ausbildung zugesagt. Gleichzeitig verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, die Ausbildungsinhalte unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen zu überprüfen mit dem Ziel, diese anzupassen.

Gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien der hessischen Steine- und Erdenindustrie vom 20.04.99

Die Tarifvertragsparteien der hessischen Steine- und Erdenindustrie sind sich der Bedeutung des bestehenden beruflichen Ausbildungssystems bewußt. Eine ausreichende Zurverfügungstellung von Ausbildungsplätzen ist nicht nur erforderlich, um Jugendlichen ein Hereinwachsen in eine demokratische Gesellschaft zu ermöglichen, sie liegt auch im ureigenen Interesse der Unternehmen, um sich auf Dauer einen qualifizierten Nachwuchs zu verschaffen. Dies gilt auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen alle Kostenbereiche zur Disposition gestellt sind.

Dank gebührt allen Unternehmen, die über ihren Bedarf hinaus ausbilden.

Zur weiteren Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen haben die Tarifvertragsparteien zum ersten Mal nach langer Zeit die Ausbildungsvergütungen nicht erhöht. Damit soll ein Zeichen zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft gesetzt werden. Wenn Auszubildende auf eine Steigerung ihrer Vergütung verzichten, dürfen Kostengesichtspunkte in den Unternehmen nicht den alleinigen Ausschlag geben.

Die Tarifvertragsparteien rufen daher gemeinsam dazu auf, in diesem Jahr nach Möglichkeit die Ausbildungszahlen zu steigern oder doch zumindest den bisherigen Stand beizubehalten.

Betriebe, die bislang nicht ausgebildet haben werden gebeten, nach Möglichkeit Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Auszug aus Entgelttarifvertrag vom 19.08.99

§ 6 Übernahme nach Ausbildung / Hochschulabsolventen

Werden Arbeitnehmer nach erfolgreichem Abschluß der mindestens 3jährigen betrieblichen Ausbildung durch einen Betrieb übernommen, so erfolgt im 1. Jahr der Übernahme ein Abschlag von 10 % auf das Tarifentgelt.

Entsprechendes gilt für die Eingruppierung bei Übernahme von Hochschulabsolventen.

Im 2. Jahr werden die Vorgenannten entsprechend ihrer Eingruppierung beginnend mit dem 1. Jahr in der Gruppe bezahlt.

Gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien der baden-württembergischen Steine- und Erdenindustrie vom 06.05.99

Die Tarifvertragsparteien der baden-württembergischen Steine- und Erdenindustrie sind sich der Bedeutung des bestehenden beruflichen Ausbildungssystems bewußt. Eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen ist nicht nur erforderlich, um Jugendlichen ein Hereinwachsen in eine demokratische Gesellschaft zu ermöglichen, sie liegt auch im ureigenen Interesse der Unternehmen, um sich auf Dauer einen qualifizierten Nachwuchs zu verschaffen. Dies gilt auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen alle Kostenbereiche zur Disposition gestellt sind.

Dank gebührt allen Unternehmen, die über ihren Bedarf hinaus ausbilden.

Zur weiteren Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen haben die Tarifvertragsparteien zum ersten Mal nach langer Zeit die Ausbildungsvergütungen nicht im gleichen Ausmaß wie die Löhne und Gehälter erhöht. Damit soll ein Zeichen zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft gesetzt werden. Wenn Auszubildende auf eine Steigerung ihrer Vergütung zum Teil verzichten, dürfen Kostengesichtspunkte in den Unternehmen nicht den alleinigen Ausschlag geben.

Die Tarifvertragsparteien rufen daher gemeinsam dazu auf, in diesem Jahr nach Möglichkeit die Ausbildungszahlen zu steigern oder doch zumindest den bisherigen Stand beizubehalten.

Betriebe, die bislang nicht ausgebildet haben, werden gebeten, nach Möglichkeit Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Um den Übergang in das Arbeitsverhältnis zu erleichtern, werden die Betriebe gebeten, wohlwollend zu prüfen, ob die geeigneten, über den Bedarf hinaus Ausgebildeten, noch 6 Monate befristet weiterbeschäftigt werden können.

Steine-Erden-Industrie Bayern

Auszug aus MTV vom 01.07.98

....

Für Arbeitnehmer, die vor der Einstellung 7 Monate arbeitslos gewesen sind oder 7 Monate in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben und deren unbefristetes Arbeitsverhältnis nach dem 01. Januar 1997 beginnt, beträgt das Tarifentgelt im ersten Beschäftigungsjahr 85 % der sonst geltenden tariflichen Entgeltsätze.

Während dieser Zeit werden vergleichbare Arbeitnehmer im Betrieb aus betriebsbedingten Gründen nicht gekündigt. ...

....

Auszubildende erhalten ab 01.01.1997 bei unbefristeter Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb bzw. Neueinstellung im 1. Jahr 90 % der gültigen Lohngruppe. Dieser Betrag entspricht mindestens der Lohngruppe 1.

Im übrigen erhalten sie diejenige Vergütung, die ihrer Tätigkeit entspricht. ...

Auszug aus Lohn- und Gehalts-Tarifvertrag vom 19.04.99

4. Einstellungshilfe

Bei Übernahme von Ausgebildeten und bei Neueinstellung von Arbeitslosen (für mindestens sechs Monate) können die tariflichen Stundenlöhne bzw. Monatsgehälter bei ordnungsgemäßer Eingruppierung

im 1. Beschäftigungsjahr um 10 %,
im 2. Beschäftigungsjahr um 5 %

gesenkt werden.

Dies gilt nicht für solche Arbeitslose, die innerhalb von zwei Jahren vor der Neueinstellung in einem Arbeitsverhältnis mit dem einstellenden Unternehmen standen. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses aufgrund witterungsbedingter Kündigung im Sinne des § 2 (3) RTV verlängern die Beschäftigungsjahre entsprechend.

Steinkohlenbergbau Ruhr

Auszug aus Medieninformation III/64 vom 29.10.99

....

Die Auszubildenden in den bergmännischen Berufen werden weiter unbefristet übernommen, die Auszubildenden in den anderen Berufen werden für sechs Monate befristet übernommen. In dieser Zeit soll ihnen durch die Arbeitsplatzvermittlung von DSK AG und RAG geholfen werden. Werner Bischoff: „Die Zustimmung ist uns in diesem Punkt sehr schwer gefallen, aber angesichts der personellen Entwicklung im Steinkohlenbergbau blieb uns keine andere Wahl“. Trotz dieser schwierigen Ausgangslage waren sich die Tarifparteien darin einig, daß die Ausbildung auch zukünftig im bisherigen Umfang fortgeführt werden soll. ...

Süßwarenindustrie Hessen

Vereinbarung zum Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie vom 31.05.99

Zwischen den Tarifvertragsparteien wird folgendes vereinbart:

1. Auszubildende, die während der Laufzeit des Entgelttarifvertrages die Abschlußprüfung bestehen, werden in ein Arbeitsverhältnis übernommen, mindestens in ein befristetes Arbeitsverhältnis für sechs Monate.
2. Aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen kann nach Zustimmung des Betriebsrates von dieser Verpflichtung abgewichen werden.

Süßwarenindustrie Berlin-West

Protokollnotiz zum Entgelttarifvertrag für die Beschäftigten in den Betrieben der Berliner Schokolade- und Süßwaren-Industrie vom 09.06.99

Die Auszubildenden, die bis zum 31.05.2000 ihre Ausbildung erfolgreich abschließen, erhalten im Anschluß an ihre Ausbildung ein Angebot zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis von mindestens 6-monatiger Dauer.

Von dieser Verpflichtung kann mit Zustimmung des Betriebsrates abgewichen werden.

Protokollnotiz zum MTV vom 06.11.96

Schaffung von Ausbildungsplätzen

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, daß zügig die Voraussetzungen zu schaffen sind, die eine Berufsausbildung im Bereich der Systemgastronomie ermöglichen.

Sobald diese Voraussetzungen gegeben sind, werden mindestens tausend neue Ausbildungsplätze durch die im BdS¹ zusammengeschlossenen Unternehmen geschaffen.

¹ Bundesverband der Systemgastronomie

Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung
Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus: ÖTV-Tarifinfo Nr. 17/97 v. 28.02.97

„Für die Jahre 1997, 1998 und 1999 werden als Kompensation für die Absenkung der Ausbildungsvergütungen in der TgRV 75 bis 80 zusätzliche Ausbildungsplätze bei den Mitglieder-LVAen im „Nicht-Sozifa-Bereich“ angeboten. Der Schwerpunkt der Ausbildungsplätze soll im Klinikbereich liegen, die ersten Ausbildungsverhältnisse (ca. 50) werden im Herbst des Jahres 1997 angeboten werden. Sollten wider Erwarten nicht alle Ausbildungsplätze besetzt werden können, werden diese im folgenden Jahr wieder mit ausgeschrieben werden.“

Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West

Textil-Bekleidungs-Bündnis für Beschäftigung und Ausbildung
Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 18.03.96

4. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie soll gefördert werden.

Die Organisation erfolgt gemeinsam durch die Tarifvertragsparteien. Die Festlegung der Förderungsbedingungen, die Auswahl der zu förmernden Personen und die Entscheidung über die Zahlungen erfolgen durch eine paritätisch besetzte Kommission.

Die Fragen über Finanzierung und Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsförderung, insbesondere die Aufbringung der Mittel, werden in einer kleinen Kommission bis zum 31.12.1996 einer Lösung zugeführt.

5. Die Tarifparteien der Textil- und Bekleidungsindustrie stimmen in der Auffassung überein, daß die Ausbildung qualifizierten Nachwuchses für beide Industrien von entscheidender Bedeutung für ihre Zukunftssicherung ist. Sie werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, die Attraktivität der Ausbildung in der Textil- und Bekleidungsindustrie herauszustellen und damit einen Beitrag zu leisten, qualifizierte Jugendliche für die Ausbildung in der Textil- und Bekleidungsindustrie zu gewinnen. Sie treten daher unmittelbar nach Wirksamwerden dieses Bündnisses mit ernsthaftem Einigungswillen in Gespräche über alle Ausbildungsfragen ein.

Die Tarifparteien werden im Rahmen der Branchengespräche auf den Gesetzgeber einwirken, um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für das duale Ausbildungssystem einzufordern.

1. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gefördert:

a) Die Förderung erfolgt im Jahre 1997 aus einem Bildungsbeitrag in Höhe von DM 7,50 und im Jahre 1998 aus einem Bildungsbeitrag in Höhe von DM 10,00 je Arbeitnehmer. Der Bildungsbeitrag wird vom tariflichen Urlaubsgeld abgeführt. Die Auszahlung an die Arbeitnehmervermindert sich entsprechend.

b) Soweit eine Bildungsmaßnahme eine Freistellung von der Arbeit erfordert, erfolgt diese bis zu einer Woche im Kalenderjahr ohne Verdienstminderung. Der Arbeitgeber kann die Freistellung ablehnen, soweit er bereits 2 Prozent der Arbeitnehmer seines Betriebes in dem Kalenderjahr nach dieser Regelung freigestellt hat.

Soweit eine Bildungsmaßnahme eine Freistellung von der Arbeit erfordert, hat der Antragsteller vorher eine Abstimmung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so sind die Tarifvertragsparteien einzuschalten.

c) Das Vorschlagsrecht für die Förderung steht je zur Hälfte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite zu.

d) Die näheren Einzelheiten werden in einem gemeinsamen Arbeitskreis bis zum 30.6.1997 festgelegt.

2. Die Tarifvertragsparteien sehen in einer qualitativ verbesserten und quantitativ stabilen Ausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Branchen.

Sie vereinbaren die Einrichtung eines Berufsbildungsrates, der regelmäßig alle Fragen der Berufsausbildung erörtert.

Zur Erleichterung sowie zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Ausbildung stellen die Tarifvertragsparteien den Betrieben ein „Handbuch für die Berufsausbildung“ zur Verfügung, das zum 1. August 1997 vorliegen soll.

Die Einzelheiten werden in einem gemeinsamen Arbeitskreis festgelegt.

5. Berufsausbildung

Die Tarifvertragsparteien sehen in einer qualitativ verbesserten und quantitativ stabilen Ausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Branche.

Sie vereinbaren die Einrichtung eines Berufsbildungsrates, der regelmäßig alle Fragen der Berufsbildung erörtert.

Zur Erleichterung sowie zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Ausbildung haben die Tarifvertragsparteien in Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtung aus dem Bündnis 1997 den Betrieben ein "Handbuch für die Berufsbildung" zur Verfügung gestellt.

Durch die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kann sichergestellt werden, daß die Ausgebildeten ihre berufliche Qualifikation in den Betrieben anwenden, Berufserfahrung erwerben und damit auch zur Zukunftssicherung der Textil- und Bekleidungsindustrie und nicht zuletzt zur qualifizierten Besetzung der Arbeitsplätze beitragen können.

Die Tarifvertragsparteien setzen sich dafür ein, daß die Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie alle Möglichkeiten prüfen, Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Insoweit verweisen die Tarifvertragsparteien auch auf das in diesem Abschnitt erwähnte Handbuch für die Berufsausbildung.

Auszug aus Verhandlungsergebnis vom 26.08.99

Textil-Bekleidungs-Bündnis für Beschäftigung und Ausbildung 1999

4. Berufsausbildung

Die Tarifvertragsparteien sehen in einer qualitativ verbesserten und quantitativ stabilen Ausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Branche.

Sie vereinbaren die Beteiligung am zwischen Gesamtextil und der IG Metall vereinbarten Berufsbildungsrat, der regelmäßig alle Fragen der Berufsbildung erörtert.

Zur Erleichterung sowie zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Ausbildung haben die Tarifvertragsparteien in Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtung aus dem Bündnis 1997 den Betrieben ein „Handbuch für die Berufsbildung“ zur Verfügung gestellt.

Durch die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kann sichergestellt werden, daß die Ausgebildeten ihre berufliche Qualifikation in den Betrieben anwenden, Berufserfahrung erwerben und damit auch zur Zukunftssicherung der Textil- und Bekleidungsindustrie und nicht zuletzt zur qualifizierten Besetzung der Arbeitsplätze beitragen können.

Die Tarifvertragsparteien setzen sich dafür ein, daß die Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie alle Möglichkeiten prüfen, Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Insoweit verweisen die Tarifvertragsparteien auch auf das in diesem Abschnitt erwähnte Handbuch für die Berufsausbildung.

Ist eine Übernahme im ausbildenden Betrieb nicht möglich, wird der Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie die Vermittlung im Rahmen der „Lehrlingsbörse“ in einen anderen Betrieb anstreben.

Auszug aus: Ergänzung und Konkretisierung der Tarifvereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung - Stafette für Ausgebildete - vom 28.09.95 in der Fassung vom 14.07.97

1. Übernahme in ein Arbeitsverhältnis
 - 1.1 Auszubildende werden grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Davon kann im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Betriebsrates abgewichen werden.
 - 1.2 Ausgebildete werden über eine kontinuierlich ansteigende Teilzeit an ein Vollzeitarbeitsverhältnis herangeführt.

Die Übernahme in ein Vollzeitarbeitsverhältnis erfolgt grundsätzlich in folgenden Schritten:

- a) ab Übernahme bis zum 24. vollendeten Kalendermonat nach Abschluß der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 20 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt;
- b) ab 25. bis einschließlich 42. Kalendermonat nach Abschluß der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 24 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt und
- c) ab 43. Kalendermonat nach Abschluß der Ausbildung in ein Vollzeitarbeitsverhältnis.

Die Festlegung der Arbeitszeit ist in Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten mit dem Betriebsrat zu regeln.

- 1.3 Bei einvernehmlich festgestelltem Personalbedarf sind durch die Betriebsparteien von Ziffer 1.2 abweichende Regelungen möglich.

Eine in diesem Sinne mögliche Übernahme von Ausgebildeten in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Ausbildungswerk kann durch die Betriebsparteien maximal für die Dauer von jeweils einem Beschäftigungsjahr vereinbart werden.

2. Mobilität
 - 2.1 Für die Übernahme der Ausgebildeten in ein anderes Werk gilt § 4.1 der Tarifvereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28.9.1995 sinngemäß.

- 2.2 Ein Ausgebildeter, der eine angebotene Übernahme in ein anderes Werk annimmt, ist in ein Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen.

Ziffer 1.2 findet in diesem Fall auf Dauer auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung.

Auszug aus: Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28.09.95 in der Fassung vom 14.07.97

§ 4 - Zusätzliche Regelungen

- 4.1 Zur Beschäftigungssicherung kann es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, Umsetzungen und Versetzungen vorzunehmen. Jeder Werksangehörige ist verpflichtet, eine zugewiesene Tätigkeit zu übernehmen, wenn sie zumutbar ist. Über die Regeln und das Verfahren zur Zumutbarkeit entscheiden die Betriebsparteien. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind insbesondere Eignung, Qualifikation, bisherige Tätigkeit, Verdienst und Wohnsitz des betroffenen Werksangehörigen zu berücksichtigen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Zumutbarkeit entscheidet die jeweils zuständige Kommission. Ist hier eine Einigung nicht zu erzielen, gilt § 18.2 Manteltarifvertrag.

Diese Verfahren gilt auch bei Einsprüchen der betroffenen Werksangehörigen gegen die Zumutbarkeit.

Kurzinformation 1999

Berichte und Analysen des WSI-Tarifarchivs

- Aufgaben des Tarifarchivs
- Arbeitsergebnisse im Überblick
- Pressemeldungen des Jahres 1999
im Wortlaut

Düsseldorf, Dezember 1999

Bitte einsenden/faxen an:

Hiermit bestelle ich:

... Ex. **Kurzinformation 1999**
Düsseldorf, Dezember 1999
40 Seiten, kostenlos

WSI-Tarifarchiv
in der Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1

40227 Düsseldorf

Fax-Nr.: 0211/77 78-250

Name:.....

Anschrift:.....

.....

.....

Datum/Unterschrift: